

8. ÖTT-Tagung

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität

4. Mai 2017 / Veterinärmedizinische Universität Wien



Plattform Österreichische Tierärztinnen & Tierärzte für Tierschutz

Veranstalter der Tagung (ÖTT-Partnerorganisationen):



Österreichische Tierärztekammer
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
Eggenberg 31, 4652 Fischlham



Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte
Argentinierstraße 43/6, 1040 Wien



Österreichischer Verband
der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte



Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Österreichische Buiatrische Gesellschaft
Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz; Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien; Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Tierschutzombudsstellen Österreichs



Interessensverband praktizierender TierärztInnen in Österreich
Aspernstraße 130, 1220 Wien



Tierärzte ohne Grenzen
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Unterstützung der Tagung durch:



Impressum:

Herausgeber:

Johannes Baumgartner

ISBN:

978-3-9502915-7-5

Für den Inhalt verantwortlich:

Die AutorInnen

Redaktion und Layout:

Johannes Baumgartner

Druck, Verlag und ©2016:

Sektion Tierhaltung & Tierschutz der Österreichischen
Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT_tut)

Diesen Band folgendermaßen zitieren:

ÖTT (2017): Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität. Tagungsbericht der 8. ÖTT-Tagung, Wien. ISBN 978-3-9502915-8-2

8. ÖTT-Tagung

Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität

Do., 4. Mai 2017/ Vetmeduni Wien, Festsaal/ 1210 Wien, Veterinärplatz 1

Programm

08:30	<i>Registrierung und Begrüßungskaffee</i>
09:00	Begrüßung durch Petra WINTER (Rektorin der Vetmeduni Vienna) Kurt FRÜHWIRTH (Präsident der Österreichischen Tierärztekammer) Rudolf WINKELMAYER (Sprecher der ÖTT)
<i>Moderation: Rudolf Winkelmayer (ÖTT)</i>	
09:30	Die Würde des Tieres – Umgang mit einem schwierigen Konzept Katharina FRIEDLI (Agroscope, Zentrum für tiergerechte Haltung, Tänikon / CH)
10:15	Der Ethik-Kodex der TierärztInnen Deutschlands und Umsetzungsempfehlungen sowie grenzüberschreitende Überlegungen von TVT und ÖTT zu einer TVT ^{D-A-CH} Thomas BLAHA (Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT))
11:00	<i>Pause</i>
<i>Moderation: Eduard Fellingner (VÖK)</i>	
11:30	Neobiota: Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten gemäß EU VO Nr. 1143/2014 Carmen WESTENBERG (Tiergarten Schönbrunn, Wien)
12:15	Qualzucht bei Rassegeflügel und Ziervögeln Thomas BARTELS (Klinik für Vögel und Reptilien, Universität Leipzig)
13:00	<i>Mittagsbuffet (im Tagungspreis enthalten)</i>
<i>Moderation: Cornelia Rouha-Mülleider (ÖGT_tut)</i>	
14:00	Qualzucht bei Nutztieren Josef TROXLER (Institut für Tierhaltung & Tierschutz, Vetmeduni Wien)
14:45	Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung Matthias GAULY (Animal Science, Universität Bozen)
<i>Moderation: Herfried Haupt (ÖVA)</i>	
15:30	Drei Fälle aus der (amts)tierärztlichen Praxis ▪ Nutztiere: Probleme im Zusammenhang mit der Tierabnahme Evelyn LOIBERSBÖCK, Veterinärdirektion/ öffentliches Veterinärwesen, Land Steiermark ▪ Tierschutzkontrollen bei Hundeausstellungen und in der amts)tierärztlichen Praxis Norbert TOMASCHEK, Amtstierarzt, BH Bruck-Mürzzuschlag ▪ Schmerzerkennung beim Pferd Ulrike AUER, Klinik f. Anästhesiologie & perioperative Intensivmedizin, Vetmeduni Wien
17:00	Schlussbetrachtung (Johannes BAUMGARTNER, Vetmeduni Wien)
17:15	Ende der Veranstaltung

INHALTSVERZEICHNIS

Die Würde des Tieres – Umgang mit einem schwierigen Konzept.....	1
Der Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands und die Empfehlungen für seine Umsetzung in wichtigen tierärztlichen Tätigkeitsfeldern	7
Grenzüberschreitende Überlegungen von TVT und ÖTT zu einer TVT ^{D-A-CH}	13
Neobiota - Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten gemäß EU VO Nr. 1143/2014	17
„Qualzucht“ bei Rassegeflügel und Ziervögeln.....	23
Qualzucht bei Nutztieren	33
Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung.....	37
Fallbericht 1: Nutztiere: Probleme im Zusammenhang mit der Tierabnahme	45
Fallbericht 2: Tierschutzkontrollen bei Hundeausstellungen und in der amtstierärztlichen Praxis	51
Fallbericht 3: Schmerzerkennung beim Pferd	55
Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) stellt sich vor.....	63
Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)	65

Die Würde des Tieres – Umgang mit einem schwierigen Konzept

KATHARINA FRIEDLI

Zusammenfassung

Das Schweizer Tierschutzgesetz schützt seit September 2008 nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Würde des Tieres. Dies bedeutet, dass neben der Empfindungsfähigkeit auch weitere Kriterien für den Schutz des Tieres massgebend sind. Die Umsetzung des Gesetzes vor dem neuen ethischen Hintergrund ist mit Schwierigkeiten verbunden. Einerseits wurden das Gesetz und die darauf basierenden Verordnungen bei der Revision nicht systematisch auf das Würdekonzept ausgerichtet. Daraus ergibt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen den geltenden Vorgaben des Gesetzes und den Konsequenzen, die sich theoretisch aus dem Würdekonzept ableiten lassen. Andererseits werfen auch die in der Würde-Definition enthaltenen Begriffe im Hinblick auf die praktische Umsetzung Fragen auf. Das Schweizer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat deshalb 2009 die Arbeitsgruppe „Würde des Tieres“ eingesetzt. Diese hat eine beratende Funktion und setzt sich mit grundlegenden Fragen auseinander, die sich im Zusammenhang mit dem Würde-Konzept ergeben. Zudem erarbeitet sie Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen.

1. Die Würde des Tieres in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung

Das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG, 2005) schützt seit September 2008 nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Würde des Tieres. Im alten Tierschutzgesetz war die Empfindungsfähigkeit des Tieres das massgebende Kriterium für dessen Schutz. Bei der Würde des Tieres handelt es sich um ein ethisches Konzept, das eine umfassendere moralische Berücksichtigung des Tieres impliziert als der pathozentrische Grundgedanke im alten Gesetz: Es verlangt, dass Tiere in ihrer Eigenart ernst genommen werden sollen. Hintergrund dieses Wechsels waren die rasanten Fortschritte in der Gentechnologie in den Siebziger und Achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Möglichkeiten, die sich daraus ergaben, verursachten vielen Leuten Unbehagen. Bilder von gentechnisch veränderten Tieren wie den sog. Beltsville-Schweinen gaben zu Fragen Anlass, ob wir solche Manipulationen am Erbgut von Tieren vornehmen dürfen, aber auch, ob wir das überhaupt wollen. Die Bedenken gingen aber noch weiter: Die Möglichkeiten, Tiere gentechnisch zu verändern, weckten auch Befürchtungen, dass dies unabsehbare Konsequenzen für den Menschen haben könnte. Dies führte in der Schweiz 1987 zur Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Der Bundesrat formulierte dazu einen Gegenvorschlag, der noch umfassender war als der Text der Initiative. Er verlangte den Schutz vor Missbräuchen nicht nur für den Menschen, sondern auch für dessen natürliche Umwelt. 1992 wurde der Gegenvorschlag bei der Volksabstimmung angenommen. Damit war die Würde der Kreatur in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Der entsprechende Verfassungsartikel lautet seit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 folgendermassen:

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich

- 1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.*
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.*

Dass der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, erscheint zunächst eine schwache Formulierung zu sein. Damit ist aber ausgedrückt, dass die Bundesverfassung es als gegeben voraussetzt, dass alle Kreaturen, und also auch Tiere, eine Würde haben.

Verfassungsgrundsätze sind in den jeweils einschlägigen Gesetzen umzusetzen. So wurde die Achtung der Würde der Kreatur 2003 in Art. 8 des Gentechnikgesetzes festgeschrieben. Zudem fand der Begriff der Würde 2005 bzw. 2008 Eingang in die Tierschutzgesetzgebung. Art. 1 TSchG umschreibt dessen Zweck so:

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen zu schützen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass der Schutz der Würde des Tieres sich nicht nur auf gentechnisch veränderte Tiere bezieht, sondern für alle von der Tierschutzgesetzgebung betroffenen Bereiche gilt. Die Tierschutzgesetzgebung erweitert also gewissermassen die Absicht hinter der ursprünglichen Volksinitiative und des Gegenvorschlags dazu. Es wäre unsinnig, Tieren nur im Zusammenhang mit gentechnischen Eingriffen eine Würde zuzuschreiben und diese in anderen Bereichen auszublenden.

Das Konzept der Würde des Tieres ist nicht unumstritten. Philosophen, Ethiker, Theologen und Juristen streiten sich nach wie vor darüber, ob es sinnvoll ist, von einer „Würde des Tieres“ zu sprechen, und wenn ja, wie diese definiert werden könnte. Was im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung unter der Würde des Tieres zu verstehen ist, ist in Artikel 3 Buchstabe a TSchG festgelegt:

Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Diese Definition geht auf einen Vorschlag der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTU) zurück (EKAH + EKTU, 2001). Der zentrale Begriff in dieser Definition ist der Eigenwert. Er ist als Gegenbegriff zum instrumentellen Wert zu verstehen, den ein Tier in menschlicher Obhut in der Regel hat. Die Anerkennung des Eigenwertes bedeutet, dass das Tier auch um seiner selbst willen in seinen artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen respektiert werden soll, und nicht nur, weil es für den Mensch in irgendeiner Art von Nutzen ist. Aus der Definition geht auch hervor, dass die Würde des Tieres nicht absolut verstanden wird. Das bedeutet, dass nicht jede Belastung eine Missachtung der Würde des Tieres bedeutet. Die in der Würde-Definition genannten Belastungen bedürfen aber in jedem Fall einer Rechtfertigung, die nur möglich ist, wenn ein überwiegendes Interesse vorliegt. Ob im konkreten Fall eine Rechtfertigung möglich ist, wird im Rahmen einer Güterabwägung beantwortet. Die Güterabwägung ist kein grundsätzlich neues Instrument. Sie spielt jedoch bei der Umsetzung der Würde des Tieres eine zentrale Rolle.

Auch aus den in Artikel 4 TSchG formulierten Grundsätzen geht unmissverständlich hervor, dass die Würde des Tieres zu berücksichtigen ist:

Art. 4 Abs. 2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Darüber hinaus enthält aber weder das Tierschutzgesetz noch die Tierschutzverordnung (TSchV, 2008) klar definierte Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung des Schutzes der Würde des Tieres.

2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Würde des Tieres ergeben sich zunächst aus der Art und Weise, wie dieses Konzept Eingang in die Tierschutzgesetzgebung gefunden hat. Das alte Tierschutzgesetz basierte auf einer pathozentrischen Grundlage, die sich auf die Empfindungsfähigkeit des Tieres bezog und auf einen Schutz des Tieres vor Schmerzen, Leiden,

Schäden und Angst abzielte. Bei der Revision musste der Verfassungsgrundsatz, dass der Würde des Tieres Rechnung zu tragen sei, berücksichtigt werden. Dies bedeutete einen Wechsel zu einer biozentrischen Grundlage des Tierschutzgesetzes, aus der sich die Forderung nach dem Schutz vor weiteren Belastungen ableiten lässt (s. Würde-Definition). Bei der Revision wurde jedoch die Tierschutzgesetzgebung nicht systematisch auf dieser neuen Grundlage aufgebaut. Zwar erfolgte eine Entschlackung des Gesetzes, und in der Tierschutzverordnung wurden detaillierte Vorschriften für bisher nicht berücksichtigte Tierarten sowie Ausbildungsvorschriften formuliert. Darüber hinaus gab es aber inhaltlich kaum Änderungen. Das Würde-Konzept wurde also sozusagen auf eine bestehende Gesetzgebung aufgepfropft. Es besteht daher zumindest teilweise ein Widerspruch zwischen den geltenden Bestimmungen und den Konsequenzen, die aus dem Schutz der Würde abgeleitet werden könnten. So lassen sich verschiedene Eingriffe bei Nutztieren (z.B. Enthornen von Kühen, Kastration von männlichen Ferkeln) vor einem pathozentrischen Hintergrund rechtfertigen, wenn sie unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Unter dem Aspekt der Würde könnten die Eingriffe in Frage gestellt werden, weil ausser den durch den Eingriff verursachten Schmerzen zusätzliche Belastungen gemäss Würde-Definition zu berücksichtigen wären (in diesen Fällen v.a. tief greifende Eingriffe ins Erscheinungsbild, tief greifende Eingriffe in die Fähigkeiten). Dies gilt auch für weitere Praktiken, die von der geltenden Tierschutzgesetzgebung nicht in Frage gestellt werden. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz zwischen einem anspruchsvollen Grundsatz und den konkreten, geltenden Bestimmungen. Dies hat zum Vorwurf geführt, dass die Tierschutzgesetzgebung den eigenen Vorgaben nicht gerecht wird. Wie erwähnt geht die Berücksichtigung der Würde der Kreatur auf die Entwicklung der Gentechnik zurück. Die Würde bezog sich also ursprünglich auf einen begrenzten Bereich, in dem zudem der Bezug zum Würde-Begriff für viele intuitiv auf der Hand lag. Was die praktischen Konsequenzen des Würdekonzeptes in anderen Bereichen sein könnten, wurde nicht vollumfänglich bedacht.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung der Würde des Tieres besteht darin, dass die in der Würde-Definition enthaltenen Begriffe nicht näher bestimmt sind. Dies gilt für die in der Definition genannten Belastungen ebenso wie für den Begriff der überwiegenden Interessen. Am ehesten fassbar ist wohl die Belastung durch das „Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden“ sowie das „In Angst versetzen“. Die Einschätzung ist hier vergleichsweise einfach, und es sind diesbezüglich auf Grund der alten, pathozentrisch begründeten Tierschutzgesetzgebung auch Erfahrungen vorhanden. Zudem gibt es für diese Belastungskategorie konkrete Vorgaben, z.B. bezüglich verbotener Handlungen (Artikel 16 ff TSchV), Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung (Artikel 15 TSchV) und in den Schweregrad-Definitionen bei den Tierversuchen (Artikel 24 Tierversuchsverordnung, 2010). Die anderen in der Würde-Definition genannten Belastungsarten sind weniger klar. Von einem tief greifenden Eingriff ins Erscheinungsbild kann besprochen werden, wenn die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt und wenn er dauerhaft oder sogar irreversibel ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn man den Schwanz oder die Ohren eines Hundes coupiert. Bei einem friierten Pudel würde man eher nicht von einem tief greifenden Eingriff ins Erscheinungsbild sprechen. Analog wäre auch der tief greifende Eingriff in die Fähigkeiten zu definieren. Hier ist aber nicht ganz klar, welche Fähigkeiten gemeint sind. Die Kastration eines Tieres ist zweifellos ein tief greifender Eingriff in seine Fähigkeit zur Fortpflanzung. Gehören aber auch züchterische Massnahmen in diese Kategorie? Ist z.B. die Zucht von Nacktkatzen ein Eingriff in die Fähigkeit zur Thermoregulation? Müsste bei den weiss-blauen Belgiern der Verlust der Fähigkeit, auf normalem Weg zu gebären, dieser Kategorie zugerechnet werden? Und wie sieht es mit Praktiken wie dem Scheren und Eindecken von Pferden während des Winters aus? Auch das hat etwas mit Thermoregulation zu tun, aber ist es ein tief greifender Eingriff in die entsprechende Fähigkeit? Noch schwieriger ist es mit dem Begriff der Erniedrigung. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob sich ein Tier überhaupt erniedrigt fühlen kann. Dies kann nicht abschliessend geklärt werden. Hingegen können wir Menschen Erniedrigung stellvertretend für das Tier erfahren und bewerten. Grundsätzlich erniedrigen wir ein Tier, wenn wir es nicht als das sehen, was es ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn wir ein Tier lächerlich

machen, wenn wir es als Nicht-Tier behandeln oder wenn wir es als unbelebte Sache darstellen.

Auch der Begriff der übermässigen Instrumentalisierung wirft Fragen auf. Wohl fast alle Tiere in menschlicher Obhut sind mehr oder weniger instrumentalisiert. Von übermässiger Instrumentalisierung kann man dann sprechen, wenn das eigene Gut des Tieres in keiner Weise berücksichtigt wird. Ein einleuchtendes Beispiel ist die Tötung der männlichen Eintagsküken von Legehennenrassen. Welches Mass an Instrumentalisierung aber unter dem Aspekt der Würde noch vertretbar wäre, ist nicht vorgegeben.

Ausser im Zusammenhang mit Tierversuchen ist auch der Begriff des überwiegenden Interesses nicht näher umschrieben. Klar ist jedoch, dass es sich dabei nicht um beliebige Interessen handeln kann, sondern dass nur gewichtige, moralisch relevante Interessen (das Schweizer Gentechnikgesetz spricht in diesem Zusammenhang von schutzwürdigen Interessen) als möglicherweise überwiegend in Betracht gezogen werden können. Bei Tierversuchen werden folgende Interessen genannt: Erhaltung oder Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge und Schutz der natürlichen Umwelt.

Auch was die Rechtfertigung von Belastungen im Rahmen der Güterabwägung im Zusammenhang mit einer konkreten Fragestellung betrifft, macht die Tierschutzgesetzgebung keine Vorgaben. Es gibt also keine Anleitung dafür, wie die Beurteilung und Gewichtung der Belastungen und der Interessen vorzunehmen ist.

Für die Bearbeitung der verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Würdekonzeptes hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) 2009 die Arbeitsgruppe Würde des Tieres (AGW) eingesetzt. Diese AGW setzt sich aus zwei Ethikern, einem Vertreter des Strafvollzuges, der sich mit Tierschutzfällen beschäftigt, einem Vertreter des kantonalen Tierschutzvollzuges sowie fünf BLV-Mitarbeitenden (zwei Mitarbeitende der Abteilung Tierschutz, zwei Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung, eine Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung) zusammen. Die AGW tagt zwei- bis viermal jährlich und hat eine beratende Funktion ohne Entscheidungskompetenz. Sie hatte zunächst die Aufgabe, die Begriffe in der Würde-Definition und das Vorgehen bei der Güterabwägung unter den Voraussetzungen dieser Definition zu klären. Daraus sind eine einfach zu handhabende Vorlage für die Güterabwägung und ein Dokument mit umfangreichen Erläuterungen dazu entstanden. Beide Dokumente sind auf der BLV-Homepage zugänglich (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2016, 2017). Ausserdem erarbeitet die AGW Stellungnahmen zuhanden des BLV zu konkreten Fragestellungen. Diese stehen im Zusammenhang zu politischen Vorstössen, zu Anfragen aus dem kantonalen Vollzug oder zu Themen, die von den Medien aufgegriffen werden.

3. Die Würde der Kangalfische

Als Beispiel für den Umgang mit dem Würde-Konzept soll hier gezeigt werden, wie eine Anfrage aus dem kantonalen Tierschutzvollzug zum Einsatz von Kangalfischen (*Garra rufa*, sog. Doktorfische) unter dem Aspekt der Würde beurteilt wurde. Kangalfische werden seit Längerem bei der Behandlung von Psoriasis (Schuppenflechte) eingesetzt. Die Fische bekabbern dabei die betroffenen Körperteile der Patienten. Dadurch werden abgestorbene Hauteile entfernt. Dies führt zu einer Linderung des Juckreizes, der bei Psoriasis sehr stark sein kann. Neuerdings gibt es jedoch einen Trend, die Fische auch zur Wellness (z.B. in Nagelstudios) oder gar zum Spass einzusetzen.

Für die gewerbsmässige Haltung und Zucht von Wildtieren, auch von Fischen, ist in der Schweiz eine Bewilligung erforderlich. Für den therapeutischen Einsatz von Kangalfischen wird diese von den kantonalen Veterinärämtern unter bestimmten Bedingungen erteilt. Im zur Diskussion stehenden Fall war das Veterinäramt eines Kantons jedoch mit die Anfrage eines Barbesitzers konfrontiert, der Kangalfische als besondere Attraktion in einem Fussbad ein-

setzen wollte, das den Gästen an der Bar zur Verfügung stehen sollte. Das betroffene Veterinäramt wandte sich mit der Frage, wie dieser Fall unter dem Aspekt der Würde zu beurteilen sei, an das BLV. Die Bearbeitung der Fragestellung wurde der AGW übertragen.

In der Güterabwägung wurde zunächst die Belastung der Fische (u. a. Stress durch das Hungern lassen, kahle Umgebung ohne Rückzugsmöglichkeiten in der Wanne, häufiges Umsetzen) beurteilt. Diese Belastung dürfte ähnlich sein, wenn die Fische zur Therapie oder als Attraktion eingesetzt werden. Die Beurteilung der Interessen fiel je nach Art des Einsatzes jedoch unterschiedlich aus. Der therapeutische Einsatz steht im Bezug zur Gesundheit des Menschen. Dieses Interesse wurde stark gewichtet, weil der Juckreiz bei Psoriasis sehr stark sein kann. Auch wenn man beim Wellness-/Spa-Einsatz einen Bezug zur Gesundheit des Menschen im weitesten Sinne geltend machen könnte, wurde in diesem Fall die Interessenseite wesentlich schwächer gewichtet. Kommt dazu, dass im Rahmen der Güterabwägung auch nach möglichen Alternativen gefragt werden muss. Was Wellness im Nagelstudio und Spa in der Bar betrifft, gibt es dazu sehr wohl Alternativen, die ohne den Einsatz von Tieren auskommen. Beim therapeutischen Einsatz ist dies nicht der Fall. Oft wurden bereits erfolglos Alternativen ausprobiert, bevor die Kangalfische zum Einsatz kommen. Aufgrund dieser Überlegungen kam die AGW zum Schluss, dass nur der Therapieeinsatz gerechtfertigt werden kann. Hier werden die Beschwerden der Psoriasis-Patienten gelindert. Die Fische für Wellness oder Spa zu verwenden, erachtet die AGW dagegen als eine Missachtung der Würde der Fische. In diesen Fällen lässt sich kein überwiegendes Interesse geltend machen. Die erforderlichen Bewilligungen für eine gewerbliche Wildtierhaltung sollen daher nur bei der Nutzung zu medizinischen Zwecken erteilt werden.

Das BLV hat diese Stellungnahme der AGW im Sinne einer Empfehlung an das betroffene kantonale Veterinäramt weitergeleitet. Dem Barbesitzer wurde daraufhin die Haltung der Kangalfische nicht bewilligt. Ein Rekurs seinerseits wurde vom zuständigen regionalen Gericht abgelehnt, d.h. das Gericht stützte die Sichtweise des BLV bzw. der AGW.

Zusätzlich verfasste das BLV eine Fachinformation zur Nutzung von Kangalfischen (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2016), in der den Vollzugsbehörden empfohlen wird, Gesuche zur Nutzung von Kangalfischen zu kosmetischen Zwecken bzw. im Wellnessbereich (Fisch Spa) abzulehnen. Das BLV beruft sich dabei auf Artikel 3 Buchstabe a (Würde-Definition) und Artikel 4 Absatz 2 TSchG. Diese Form der Nutzung wird im Zuge der Güterabwägung als Missachtung der Würde des Tieres gewertet. Die Fachinformation ist auf der BLV-Homepage zugänglich.

4. Fazit

Der Einbezug des Würde-Begriffs hat nicht zu einer grundlegenden Erneuerung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung geführt und wirft im Hinblick auf die Umsetzung des zu Grunde liegenden Würdekonzeptes nach wie vor Fragen auf. Es erscheint sinnvoll, den Würde-Begriff als Symbol eines Wertewandels in der Gesellschaft zu verstehen, der im Zusammenhang mit einer veränderten Mensch-Tier-Beziehung steht. Noch gibt es keine wohl definierten Vorgaben zur Umsetzung im konkreten Einzelfall. Aus juristischer und moralphilosophischer Sicht ist es angebracht, sich auf eine „work in progress“ einstellen. Da in der Würde-Definition explizit die Rechtfertigung von Belastungen der Tiere gefordert wird, kommt dem Instrument der Güterabwägung eine grosse Bedeutung zu. Mit der Güterabwägung können konkrete Fragestellungen unter dem Aspekt der Würde systematisch und transparent beurteilt werden.

5. Literatur

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2017): Anleitung Güterabwägung. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/wuerde-des-tieres.html>, Zugriff 4.4.2017
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016): Güterabwägung Erläuterungen. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/wuerde-des-tieres.html>, Zugriff 4.4.2017
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2010): Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen. <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2010/1479.pdf>, Zugriff 4.4.2017
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016): Nutzung von Kangalfischen. Fachinformation Tierschutz. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/fische.html>, Zugriff 4.4.2017
- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft (1999). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html>, Zugriff 4.4.2017
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTv) (2001): Die Würde des Tieres. Bundesamt für Umwelt BAFU, CH-3003 Bern. http://www.ekah.admin.ch/fileadmin/migrated/content/uploads/d-Broschüre-Würde-Tiere-2001_02.pdf, Zugriff 4.4.2017
- Schweizer Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (2008). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19996136/index.html>, Zugriff 4.4.2017
- Schweizer Tierschutzgesetz (2005). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>, Zugriff 4.4.2017
- Schweizer Tierschutzverordnung (2008). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>, Zugriff 4.4.2017

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Katharina Friedli
Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine
Agroscope Tänikon
CH-8356 Ettenhausen
katharina.friedli@agroscope.admin.ch

Der Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands und die Empfehlungen für seine Umsetzung in wichtigen tierärztlichen Tätigkeitsfeldern

THOMAS BLAHA

Zusammenfassung

Die Ausführungen zum Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands und zu den Empfehlungen zu seiner Umsetzung in wichtigen tierärztlichen Tätigkeitsfeldern geben einen Überblick über die Entstehung und das Anliegen beider Dokumente. Es werden die Selbstverpflichtungen der deutschen Tierärzteschaft zum moralisch begründet richtigen Handeln bei der Berufsausübung dargelegt und inwieweit diese den sich ändernden gesellschaftlichen Erwartungen auf dem Gebiet der Mensch-Tier-Beziehungen gerecht werden. Abschließend wird erörtert, welche normative Bedeutung den beiden Dokumenten für die deutsche Tierärzteschaft zukommt.

1. Der Wandel im Mensch-Tier-Verhältnis

In den letzten Jahrzehnten hat ein rapider Wertewandel in der Mensch-Tier-Beziehung stattgefunden, der sich mutmaßlich fortsetzen wird. Das Tier ist zwar schon seit Längerem keine „Sache“ mehr und das 1972 neu gefasste Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet es, ohne einen vernünftigen Grund Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen. Aber erst in jüngster Zeit ist das Bewusstsein gewachsen, dass der Mensch auch die Bedürfnisse der Tiere respektieren und eine hohe Verantwortung für die in seiner Obhut stehenden Tiere übernehmen muss. Durch die wachsenden Erkenntnisse der Molekularbiologie und der Verhaltensforschung ist das Tier immer „menschlicher“ und der Mensch immer „tierlicher“ geworden. Die Überzeugung, dass der Mensch mit den Tieren machen kann, was er will, solange es dem Menschen nutzt, schwindet. Heute wird das Bild vom Tier in der zunehmend urban werdenden Bevölkerung immer mehr vom Begleittier, das Partner, Vertrauter und Familienmitglied ist, geprägt. Das Wissen über die landwirtschaftliche Tierhaltung ist einerseits geprägt von idyllischen Vorstellungen über die gute alte Landwirtschaft und andererseits von der Überzeugung, dass große Tierbestände automatisch Tierleid bedeuten müssen. Das Spannungsfeld zwischen den Interessen (aber auch ökonomischen Zwängen) der Tierhalter und den Forderungen der besonders am Tierschutz interessierten Bevölkerungsschichten ist im Zuge des Wandels in der Mensch-Tier-Beziehung gewachsen. Obwohl viele „Ausbeutungen“ der Tiere mittlerweile verboten oder abgeschafft sind, gibt es heute immer noch nicht bewältigte bzw. neu entstandene Herausforderungen im Tierschutz, bei deren Überwindung die Tierärztinnen und Tierärzte durch ihre spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

2. Die Entstehung des „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“

Die kurz skizzierten gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigend, hat der 26. Deutsche Tierärztetag in Bremen im Oktober 2012 die Bundestierärztekammer Deutschlands (BTK) beauftragt, einen Ethik-Kodex für die Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands zu erarbeiten, in dem auch über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Selbstverpflichtungen zum moralisch richtigen Handeln der Tierärzteschaft aufgenommen werden sollten. Dazu berief die BTK eine Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern des ständigen BTK-Ausschusses „Berufs- und Standesrecht, Geschichte und Ethik“ sowie aus Vertretern der der BTK beigeordneten tierärztlichen Organisationen Bundesverband der praktizierenden Tierärzte (bpt) Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) besteht. Die konstituierende Sitzung fand im März 2013 in Hannover statt - zum Sprecher der Gruppe wurde Th. Blaha gewählt.

Die Arbeit begann mit der Sichtung bereits vorhandener Kodizes wie der „Code of Conduct“ der FVE und der Schweizerischen „Ethischen Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin“ und wurde mit der Erarbeitung einer stetig wachsenden Auflistung von Selbstverpflichtungen zum richtigen Handeln im tierärztlichen Berufsleben allgemeiner und spezieller Art fortgesetzt. Der erste Entwurf eines mehrseitigen Kodex mit einem Allgemeinen und einem Speziellen Teil wurde Mitte 2014 zur tierärztöffentlichen Kommentierung (nur über die Homepage der BTK einzusehen) freigegeben. Da noch viele Zusätze gewünscht wurden, die den Text noch einmal länger gemacht hätten, wurde die Entscheidung der Trennung des Allgemeinen Teils als eigentlichen „Ethik-Kodex“ vom Speziellen Teil als „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ beschlossen.

Diese Trennung hat sich bewährt, denn der eigentliche Kodex, der „nur“ die allgemeinen moralischen Grundprinzipien ausführt, die sich über die Zeit kaum verändern, kann nur mit Bestätigung durch das höchste Gremium der deutschen Tierärzteschaft, den alle drei Jahre stattfindenden Deutschen Tierärztag, geändert werden. Die Empfehlungen zur Umsetzung des Kodex in den wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfeldern sind dagegen für die Bestätigung durch die zwei Mal jährlich stattfindenden Delegiertenversammlungen der BTK vorgesehen, um flexibler als bei den Grundprinzipien, ohne zeitverzögernde Grundsatzdiskussionen auf sich ändernde Situationen im tierärztlichen Berufsfeld reagieren zu können.

3. Der eigentliche „Ethik-Kodex“

Gleich die Präambel nennt die drei wichtigsten Prinzipien: **„Der Ethik-Kodex legt in Achtung der Würde der Tiere und in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft die Selbstverpflichtungen der Tierärztinnen und Tierärzte zum ethisch richtigen Handeln dar.“**

Diese Präambel sieht im Kodex zunächst korrekt eine Selbstverpflichtung. Dem entspricht die oben genannte Deutung, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte im Kodex eine eigene moralische Richtschnur geben. Es sei an dieser Stelle nur noch erwähnt, dass dies „Autonomie“ im Vollsinn darstellt: Selbstgesetzgebung. Echte Freiheit hat man nach Ansicht von J.J. Rousseau und I. Kant erworben, wenn man sich Regeln unterstellt, die man sich selbst gegeben hat.

Die Tierärzteschaft bekundet diese Verpflichtung gegenüber zwei möglichen Anspruchsträgern: der Gesellschaft, der gegenüber sie Verantwortung übernimmt, und gegenüber den Tieren, deren Würde sie achtet. Dies ist ein fundamentales Bekenntnis, das für Befremden sorgen könnte. Gegen die „Würde des Tieres“ ist bis in die jüngste Zeit polemisiert worden, und sie wird zum Teil auch heftig abgelehnt (Fischer 2007; Hurst und Mauron 2012). Die im Kodex verwendete Präzisierung des Begriffes der Würde des Tieres verdankt sich vor allem dem Schweizer Tierschutzgesetz, in dem die „Würde und das Wohlergehen des Tieres“ zentrales Schutzgut ist (Art 1.) Was darunter zu verstehen sei erläutert Art. 3a: „Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird.“

Darin liegt eine Verpflichtung auf einen im vollen Sinne ethisch begründeten Tierschutz, der Tiere um ihrer selbst willen respektiert. Deshalb ist auch der Terminus der „Achtung“ relevant, der nicht nur ein richtiges Handeln den Tieren gegenüber einfordert, sondern eben auch eine entsprechende Haltung ihnen gegenüber.

4. Die zentralen Verpflichtungen im Ethik-Kodex

Die Einzelpunkte des Kodex sind in fünf Prinzipien gegliedert, die jeweils in den Unterpunkten konkretisiert, präzisiert, exemplifiziert werden, etwa so im Punkt 1:

„Wir Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und...

- verpflichten uns, mit unseren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderer Weise zum Schutz und zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beizutragen,
- vertreten die Interessen der Tiere gegenüber der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, zeigen Missstände auf und helfen sie zu beseitigen,
- stellen uns Interessens- und Zielkonflikten mit verantwortungsvollem Abwägen der konkurrierenden Standpunkte und Ziele und berücksichtigen dabei vorrangig die Bedürfnisse der Tiere....“

Der Punkt 2 führt eine Liste von entsprechenden Tätigkeiten, Aufgaben und Ansprüchen an. **„Wir Tierärztinnen und Tierärzte tragen Verantwortung für die Gesundheit von Tier und Mensch und ...“**

- lehnen alle Maßnahmen ab, durch die Tiere Leistungen erbringen sollen, die ihre physische oder psychische Anpassungsfähigkeit überfordern oder die negative Konsequenzen für ihre Gesundheit und/oder ihr Wohlbefinden haben,
- verurteilen jede Form von Tierzucht, die zu Schmerzen, Leiden und Qualen führt oder beiträgt, und setzen uns für die präventive Aufklärung sowie für das Erkennen und Vermeiden solcher Entwicklungen ein.

Auch hier ergibt sich das Bild: Wenn alle Tierärztinnen und Tierärzte diese moralischen Verpflichtungen konsequent ernst nehmen, wird ein Berufsethos Realität, das den deutlich gewandelten Ansprüchen der Gesellschaft an den Tierschutz Rechnung trägt und ihn befördert.

Der Punkt 3 **„Wir Tierärztinnen und Tierärzte richten Tierbehandlungen stets am Wohlbefinden der Tiere aus“** ist eine ganz unmittelbare und ganz unzweideutige Festlegung auf ein moralisches Prinzip, das abermals das Tier in den Fokus tierärztlichen Handelns rückt. Die nachfolgenden Einzelbestimmungen deuten dies in mehrere Richtungen aus, wobei die zentrale Formel lautet: „[...sie] orientieren jedes tierärztlich-kurative Handeln am Ziel der Wiederherstellung, des Erhalts oder der Verbesserung der individuellen Lebensqualität der Tiere.“

Die Selbstverpflichtungen des Punktes 4 präzisieren die primäre Verantwortung des Tierhalters für das Wohlbefinden der in seiner Obhut stehenden Tiere, verpflichtet die Tierärzte aber, die Tierhalter dabei fachlich, und wenn nötig, mit der gebotenen Nachdruck, zu unterstützen und richtiges Verhalten den Tieren gegenüber durchzusetzen: **„Wir Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen die Tierhalter in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier und...“**

- weisen auf Konsequenzen der Tierhaltung hin,
- fordern und fördern den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und die Sachkunde der Tierhalter,
- informieren und beraten Tierhalter über physische, mentale und soziale Bedürfnisse der Tiere, und
- fordern Tierhalter zur Behebung von Mängeln bei der Tierhaltung und arbeiten erforderlichenfalls mit staatlichen Organen zusammen.“

Abgerundet wird der Ethik-Kodex mit dem Punkt 5 **„Wir Tierärztinnen und Tierärzte halten die Regeln der Kollegialität ein und...“**, der die moralische Verantwortung der Tierärzteschaft für die Aus- und Weiterbildung des tierärztlichen Nachwuchses, für die Vorbildfunktion bei der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Tierärzteschaft sowie die respektvolle Behandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkretisiert.

Dieser kurze erläuternde Parforceritt durch den Kodex zeigt das ganze Potenzial, das diese zwei Druckseiten entfalten können, wenn ihre Bestimmungen das Leben von Tierärzten bestimmen werden. Der Kodex jedenfalls beschreibt ein moralisch anspruchsvolles und am

Tier orientiertes tierärztliches Berufsethos, das bei konsequenter Einhaltung den zentralen Anliegen eines „ethischen Tierschutzes“ Rechnung trägt und es befördert. Es betont Verantwortung von Menschen, indem es genau herausstellt, inwiefern Rolle und Funktion menschlicher Akteure, in diesem Falle eben der Tierärzte, von ihnen umfassende Rücksicht und Einsatz für die Bedürfnisse von Tieren verlangen.

Dieser Kodex ist kein Tierschutzkodex dahingehend, dass er die Belange von Tieren über alles stellte. Auch seiner Intention nach beschreibt er tierärztlichen Tätigkeiten in all ihren Verpflichtungen, von denen wesentliche auf den wichtigen Funktionen der Tierärzteschaft für Menschen (Lebensmittelsicherheit, Zoonosenbekämpfung, Antibiotikaminimierung u.v.a.m.) beruhen. Dieser Kodex ist aber dahingehend ein „Tierschutzkodex“, indem er diejenigen, die aufgrund ihrer tierärztlichen Funktion, ihrer Kenntnisse und ihrer Fähigkeiten an Tieren handeln, und dabei sind, wenn andere an Tieren handeln, an ihre unaufgebbaren Verpflichtungen zum Schutz der Tiere erinnert. Dies tut dieser Kodex, indem er das Wohlbefinden und die Gesundheit von Tieren eindeutig und unmissverständlich als Maßstab und Orientierung für das Handeln von Tierärztinnen und Tierärzten einsetzt.

5. Die „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex“ in ausgewählten Tätigkeitsfeldern

Da der eigentliche „Kodex“, der auf zwei Druckseiten Platz hat, sinnvollerweise nur allgemeine Prinzipien ausführt, enthält er keine Ausführungsbestimmungen. Präzisere Angaben stehen erst in den „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“, die die Verpflichtungen des Kodex für die wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfelder konkretisieren. Aber auch sie enthalten keine moralischen Kochrezepte für jede mögliche Lebenslage. Solche zu erstellen würde der möglichen Vielfalt realer „Einzelfallentscheidungen“ niemals gerecht und würde wohl den Adressaten auch zu Recht als Gängelung vorkommen, wo sie selbst sachkundig und integer genug sind, gerechte Entscheidungen zu treffen. Dahinter steckt außerdem eine tiefe Einsicht wie sie etwa Albert Schweitzer hatte, als er seiner Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ keine Ausführungsbestimmungen gab. Das bedeutet nun nicht, dass „Erläuterungen“ überflüssig wären, zumal sie einer anderen Logik folgen und einen anderen Aufbau verwirklichen: Während der Kodex selbst fünf übergeordnete Prinzipien für jegliches tierärztliches Handeln benennt und diese jeweils in kurzen Unterpunkten präzisiert, sind die „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ Konkretisierungen der grundsätzlichen moralischen Selbstverpflichtungen bezüglich der moralisch zu rechtfertigenden tierärztlichen Entscheidungen in den wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfeldern:

- Betreuung von Haus- und Heimtieren,
- Wahrnehmung der tierärztlichen Verantwortung für das Wohlbefinden der für die Lebensmittelproduktion gehaltenen Tiere und für die Lebensmittelsicherheit,
- Überwachung von Tiertransporten,
- Betreuung von Tieren im Sport, in Wettbewerben und bei Ausstellungen,
- Betreuung von Tieren in Wildtierhaltungen, Zoos und Zirkusbetrieben,
- Betreuung von Tieren in Erziehungs-, Gesundheits-, Sozial- und Ordnungswesen, und
- Übernahme von Verantwortung durch Tierärztinnen und Tierärzte im Tierversuchswesen.

Wie im Ethik-Kodex selbst, sind auch in den „Empfehlungen...“ keine grundsätzlich neue moralische Positionen der Tierärzteschaft entworfen worden, sondern die schon seit Langem geltenden höchsten moralischen Erwartungen an die tierärztliche Tätigkeit sind durch die beiden auf dem Deutschen Tierärztetag 2015 mit überwältigender Mehrheit bestätigten Dokumente für jede Tierärztin und jeden Tierarzt Deutschlands zur Richtschnur des richtigen Handelns und zur Begründung tierärztlicher Entscheidungen nach außen geworden.

6. Normative Kraft oder Staubsammeln im Regal

Der Kodex und die „Empfehlungen zur Umsetzung des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ sind, wie ausgeführt und begründet, Selbstverpflichtungen, deren normativer Charakter ausschließlich davon bestimmt wird, wie die Tierärzteschaft Deutschlands sich beide „zu Eigen“ macht.

Ein Ethik-Kodex einer Berufsgruppe mit Selbstverpflichtungen kann nur wirken, wenn ihn die jeweiligen Verantwortlichen von sich aus in ihre Entscheidungen einbeziehen. Ein Kodex muss überzeugen und Überzeugungen stiften. Zu erzwingen ist hier nicht viel: Weil es sich um ethische, wenn man es genauer und korrekt sagen will: moralische (Blaha et al. 2015) Regeln handelt, scheidet das Recht, auch das Berufs- und Standesrecht, als Hebel aus, das im Kodex Formulierte mit Sanktionen zu erzwingen. Weder der Kodex selbst, noch die Empfehlungen zu seiner Umsetzung sind „Standesrecht light“. In den Kommentaren während der Entstehung wurde immer wieder darauf recurriert, diese oder jene Formel des Kodex sei überflüssig, weil ihr Inhalt schließlich in einer Rechtsordnung formuliert sei. Dies betraf zum Beispiel häufig den Bereich der Tierversuche. Rechtliche und moralische Prinzipien gehören aber verschiedenen Sphären an, legitimieren sich aus anderen Quellen, auch wenn ihre Inhalte durchaus gleich sein können. Um es an einem Beispiel zu sagen: der Diebstahl ist bei uns strafrechtlich geregelt, was nicht hindert, dass wir ihn auch moralisch sanktionieren. Die Achtung vor fremdem Eigentum bringen wir unseren Kindern nicht mit Verweis auf das Strafgesetzbuch bei. Umgekehrt ist die Lüge in Deutschland (bis auf wenige Spezialfälle) nicht strafbewehrt, aber sehr wohl in unserer Sozialmoral geächtet. Entsprechend ist es kein Problem, dass zum Beispiel die 3R-Regeln Säule unseres Tierversuchsrechts geworden sind und sich gleichzeitig unabhängig davon auch ethisch gut begründen lassen und daher im Kodex noch einmal als moralisch anerkanntes Grundprinzip thematisiert werden.

Es kann natürlich sein, dass der Kodex auch indirekt Wirkung entfaltet, dann nämlich, wenn er zum Maßstab für die Beurteilung tierärztlichen Handelns von außen wird. Immerhin ist er ausdrücklich auch eine Selbstverpflichtung nach außen. Es ist natürlich noch schwieriger abzusehen, wie er nach außen wirkt bzw. wirken wird, und welche Konsequenzen das für das Verhältnis von Tierärzteschaft und den dem Tierschutz besonders zugeneigten Gesellschaftsgruppen haben wird. Diese Faktoren liegen nicht in der Hand derer, die den Kodex erarbeitet haben, sondern nur in der Hand der Tierärztinnen und Tierärzte, die sich zur Annahme der im Kodex formulierten moralischen Prinzipien bekennen.

Entscheidend für die „Durchschlagskraft“ des Kodex ist also, wie bekannt er unter den Adressaten, d.h. im gesamten tierärztlichen Berufsstand, und wie intensiv er die moralische Urteilskraft jeder einzelnen Tierärztin und jedes einzelnen Tierarztes prägen wird. Das dürfte die Wirkung des Kodex nach innen beschreiben.

Wenn beide Dokumente in der Tierärzteschaft bekannt sind und als richtungsweisend gelebt werden, werden die Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands den Kodex und die Empfehlungen nicht als „Gängelung“, sondern als Richtschnur für ethisch richtige tierärztliche Entscheidungen empfinden, die man gern auch nach außen demonstriert.

Literatur

- Blaha, Th. et al. (2015): Der "Ethik-Kodex" der Bundestierärztekammer, DTBl 8/2015, 1090-1092
- Bohnet, W. (2011): Die Bedürfnisse der Tiere in der Mensch-Tier-Beziehung. In: Otterstedt, C. und Rosenberger, M.: Gefährten – Konkurrenten – Verwandte, 26-48
- Fischer, J. (2007): Haben Affen Würde. <http://www.ethik.uzh.ch/ise/publikationen/publikationen/HabenAffenWuerde.pdf>
- Hurst, S. und Mauron A. (2012): Expérimentation animale: une pesée en déséquilibre. In: Bio-ethica Forum, Bd. 5/1, 20–22
- Kunzmann, P. (2009): Warum Albert Schweitzers Ethik keine Ausführungsbestimmungen gab. In: Tagungsband der DVG-Fachgruppe Tierschutz, Nürtingen 2009,1-5
- Kunzmann, P. (2013): Die „Würde des Tieres“- Derivat der Menschenwürde oder eine Form der „Würde der Kreatur"? In Baranzke, H., Duttge, G. (Hrsg.): Autonomie und Würde : Leitprinzipien in Bioethik und Medizinrecht. 529-549
- Michel, M. (2012): Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht. Natur und Recht 34, 102–109
- Schweitzer, A. (1974): Gesammelte Werke in fünf Bänden. hrsg. von Rudolf Grabs, München/Berlin/Zürich.

Anschrift des Verfassers

Univ.-Prof. Dr. Thomas Blaha, Dipl. ECPHM und ECVPH
Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
Wiesenweg 11
D-49456 Bakum
Deutschland

Grenzüberschreitende Überlegungen von TVT und ÖTT zu einer TVT^{D-A-CH}

THOMAS BLAHA

Zusammenfassung

Die in Österreich und in Deutschland gleichgelagerten Tierschutzproblematik und das sich ebenfalls in gleichem Maße verändernde Mensch-Tier-Verhältnis haben bereits vor einiger Zeit zu gemeinsamen Überlegungen geführt, die tierärztlichen Bemühungen für die stetige Verbesserung der Lebensqualität der Tiere in den benachbarten deutschsprachigen Ländern zu bündeln, um den naturwissenschaftlich begründeten Tierschutz im häufig vorwiegend emotional geführten öffentlichen Debatte auch auf europäischer Ebene mehr Nachdruck verleihen zu können. Erste Vorstellungen über eine grenzübergreifende TVT^{D-A-CH} werden erläutert und zur Diskussion gestellt.

1. Die gesellschaftlichen Determinanten des Tierschutzes

Wie alle moralischen Wertesysteme unterliegt auch das für den Tierschutz den jeweiligen soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen der weltweit vorkommenden unterschiedlichen Kulturkreise, und diese verändern sich innerhalb der Kulturkreise auch über die Zeit. Die zeitgleichen Unterschiede existieren aber nicht nur zwischen den sich deutlich unterschiedlichen Kulturkreisen, sondern auch innerhalb durchaus vergleichbaren Gesellschaftsgruppierungen. So gelten zwar in den 27 Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) die gleichen gesetzlichen Vorgaben für den Tierschutz, aber die tatsächlich gelebten Tierschutzstandards weichen in einem Nord/Süd- und West/Ost-Gefälle voneinander ab. In Deutschland, Österreich und in der Schweiz allerdings bestehen solche Unterschiede so gut wie nicht, woraus sich eine Bündelung von gleichgerichteten Tierschutzaktivitäten anbietet. Denn: nationale Forderungen aus nur einem Land der EU haben in aller Regel kaum die Chance in gesetzliche Regeln für alle EU-Mitgliedsländer umgesetzt zu werden. Handelt es sich dann auch noch um noch kleinere Gruppierungen wie die Tierärzteschaften der einzelnen Länder, verhalten selbst die bestbegründeten Hinweise, da die Interessengemeinschaften der „Gegenseite“ meist größer und besser organisiert sind.

2. Grenzüberschreitende Bündelung tierärztlicher Tierschutzaktivitäten

Die „Ohnmacht“ kleiner gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigend, und die „Verwandtschaft“ der schweizerischen „Ethischen Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin“ der Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte mit dem deutschen „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ und dem deutschen „Codex Veterinarius“ der TVT sowie mit dem österreichischen Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) haben zu Überlegungen geführt, ob nicht eine Bündelung der tierärztlichen Tierschutzaktivitäten unserer drei Länder unserem gemeinsamen Anliegen ein größeres Gewicht verleihen würde. Dies scheint insbesondere auch aus folgenden Gründen sinnvoll zu sein:

- die im Februar 2016 in Brüssel von der EU-Kommission veranstaltete „Stakeholder-Tagung zum Tierschutz“ hatte das Fazit: die EU-Kommission wird bis auf weiteres keine weiterführenden gesetzlichen Tierschutzaufgaben erteilen, da man viele der in den letzten Jahren aufgestellten Regeln zu großen Teilen noch nicht umgesetzt habe - die jahrelang bestehende, von Dr. Andrea Gavinelli geleitete selbstständige Abteilung Tierschutz der Kommission wurde aufgelöst und in das Direktorat „Health and Food Audit and Analysis“ der DG SANTE eingegliedert; und
- der naturwissenschaftlich begründete Tierschutz, der maßgeblich von der Tierärzteschaft geprägt ist, weil das Verständnis der tatsächlichen physischen, mentalen und sozialen Bedürfnisse der Tiere ein immanenter Teil der akademischen Ausbildung der

Tierärztinnen und Tierärzte ist, wird im öffentlichen Diskurs, in dem die emotionalen Tierschutzforderungen der immer urbaner werdenden Gesellschaft überwiegen, meist nicht gehört.

3. Die geplante TVT^{D-A-CH}

Auf einem Treffen des TVT-Vorsitzenden mit den Verantwortlichen der ÖTT am 7.11.2016 in Wien wurde die Absichtserklärung zur Gründung einer TVT^{D-A-CH} noch einmal bekräftigt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechts- bzw. Organisationsformen von TVT (= eingetragener tierärztlicher Verein mit über 1300 Tierärzten als Einzelmitgliedern) und ÖTT (= lose Zusammenarbeit von 11 österreichischen tierärztlichen Organisationen auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung ohne persönliche Einzelmitgliedschaften) bei aber gleicher Zielsetzung wurden die Möglichkeiten der Kooperation erörtert. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Zusammenschluss der deutschsprachigen tierärztlichen Organisationen mit Tierschutzausrichtung sinnvoll ist, und dass die schweizerischen Kollegen ebenfalls einbezogen werden sollten. In weiterer Folge könnten verwandte tierärztliche Organisationen in den anderen europäischen Ländern als Kooperationspartner einbezogen werden. Es wurde einvernehmlich empfohlen, zunächst die Bildung eines losen Zusammenschlusses von TVT, ÖTT und STVT vorzusehen. Dieser Zusammenschluss könnte ohne rechtliche Formalitäten beginnen, eine Serie jährlicher „Drei-Länder-Tierschutztagungen“ am Bodensee zu organisieren, die bereits Ende 2017 oder Anfang 2018 begonnen werden könnte.

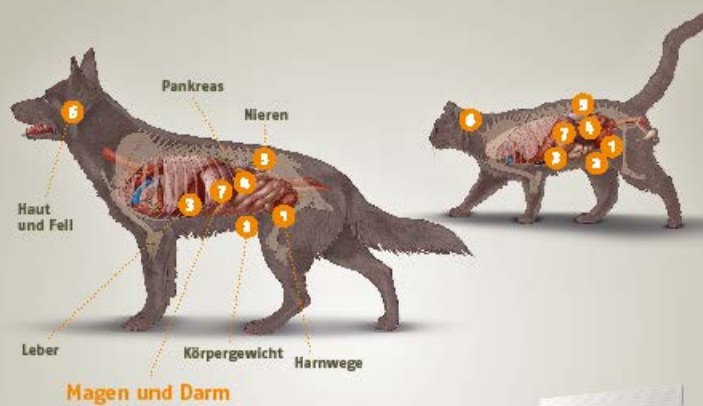
Dieses zunächst lose Konglomerat könnte ohne Probleme mit dem Namen „TVT^{D-A-CH}“ bezeichnet werden, da die deutsche TVT keine Landesbezeichnung enthält. Gleichzeitig könnte sich die existierende TVT in TVT^D, die ÖTT in TVT^A, und die STVT in TVT^{CH} umbenennen. Aus der Sicht der ÖTT wäre diese Namensänderung kein Problem und könnte in die Tagesordnung der nächsten ÖTT-Sitzung aufgenommen und dann beschlossen werden. Zu klären ist jedoch, ob die Bezeichnung „Vereinigung“ im Namen der TVT nach österreichischem und schweizerischem Recht möglich ist, ohne dafür einen Verein gründen zu müssen. Zur Vertiefung der inhaltlichen Zusammenarbeit könnte man sich vorstellen, dass nach Möglichkeit in jede einzelne Arbeitsgruppe der TVT ein/e Vertreter/in der ÖTT und der STVT entsandt wird. Dadurch könnte sowohl der Wissenstransfer zwischen den Organisationen intensiviert als auch die TVT-Merkblätter, -Stellungnahmen und -Richtlinien um die Österreich- und Schweiz-spezifischen Aspekte ergänzt werden, was in Bezug auf deren Gültigkeit und Anwendbarkeit enorme Vorteile brächte.

Diese ersten Vorstellungen sind keinerlei Festlegungen, sondern sollen lediglich eine Basis für weitere Ideen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den sich für den Tierschutz besonders engagierenden Tierärzten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz bieten.

Anschrift des Verfassers

Univ.-Prof. Dr. Thomas Blaha, Dipl. ECPHM und ECVPH
Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
Wiesenweg 11
D-49456 Bakum
Deutschland

GASTROINTESTINALE ERKRANKUNGEN



NEU

DOG & CAT INTESTINAL

Diat-Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit Resorptionsstörungen und unzureichender Verdauung.

- » Hochverdauliche Rezepturen mit sehr guter Akzeptanz
- » Mit Ente als einzige tierische Proteinquelle
- » Ideal bei Futtermittelunverträglichkeit

*Multizentrische Fütterungsstudie DOG und CAT INTESTINAL
Trocken- und Nassnahrung, Vet-Concept GmbH & Co. KG, 2016

**KLINISCH
GETESTET**

MIT SÜSSKARTOFFEL
UND OHNE GETREIDE



MEHR INFOS KOSTENFREI UNTER 0800/6655320 ODER IM WEB WWW.VET-CONCEPT.AT

Neobiota - Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten gemäß EU VO Nr. 1143/2014

CARMEN WESTENBERG

Zusammenfassung

Der Begriff „Neobiota“ bezeichnet Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet in denen sie nicht heimisch sind, auf verschiedensten Wege Einzug halten. Ein Teil dieser Arten breitet sich unaufhaltsam aus und hat negative Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna - die sogenannten invasiven gebietsfremden Arten. Gegen einen Bruchteil dieser Arten will die EU als Einheit vorgehen, um die Europäische Biodiversität zu erhalten und zu schützen. Sie beschränkt sich dabei auf Arten, die nicht von bestehenden Gesetzen abgedeckt werden und durch Menschenhand eingebracht werden bzw. worden sind.

Mit Hilfe der EU Verordnung 1143/2014 und der Durchführungsverordnung 2016/1141 sollen unionsweit Maßnahmen gegen die Verbreitung von vorerst 37 Pflanzen- und Tierarten getroffen werden. So dürfen diese Arten nicht mehr gehalten, gezüchtet, innerhalb der EU transportiert, importiert, verkauft, freigesetzt, verwendet oder getauscht werden.

Größtenteils haben die Österreichischen Bundesländer die Verordnung schon umgesetzt. Maßnahmen- und Aktionspläne sollen mit der Hilfe des Umweltbundesamts bis Anfang 2018 erstellt werden. Bisher ist noch nicht klar, wer beschlagnahmte oder eingefangene Tiere aufnehmen soll, oder wie man Privathalter auf die Beschränkungen und Gefahren der Neobiota auf die heimische Biodiversität aufmerksam macht.

1. Begriffsbestimmung

Neobiota umfasst alle Organismen oder Arten die „neu“ bzw. nicht heimisch in einem bestimmten Gebieten sind und unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen nach 1492¹ in dieses Gebiet gelangt sind und dort wild leben oder gelebt haben (BMLFUW, 2017). Als Neophyten, Neomyzeten und Neozoen werden die nicht heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bezeichnet. Laut EU Kommission gibt es momentan über 12.000 gebietsfremde Arten in der EU und 10-15 % davon fallen unter die Kategorie invasiv. Die EU Kommission unterscheidet vier Kategorien:

1. Gebietsfremde Art – lebende Exemplare, Fortpflanzungsprodukte und Verbreitungsformen, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebracht werden
2. Invasive gebietsfremde Art – gebietsfremde Art, die durch ihre Einbringung eine negative Auswirkung auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen hat
3. Invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung – invasive gebietsfremde Art mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die ein unionsweites Vorgehen erfordert
4. Invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten- invasive Art, die nicht zur Gruppe 3 gehört, sondern nur für den Mitgliedsstaat negative Auswirkungen hat.

Die Unionsliste umfasst alle invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die von der EU Verordnung 1143/2014 betroffen sind und in der Durchführungsverordnung 2016/1141 genannt werden.

¹ „Das Jahr 1492 markiert symbolisch die seit der Entdeckung Amerikas verstärkten Fernhandelsbeziehungen, wodurch die Anzahl absichtlich oder unabsichtlich transportierter Pflanzen und Tiere sehr stark angestiegen ist. Arten, die bereits vor 1492 durch den Menschen in neue Gebiete gebracht wurden, werden als Archaeophyten oder Archaeozoen bezeichnet. Neobiota gelten als etabliert, wenn sie über mindestens 25 Jahre und/oder über 3 Generationen in dem entsprechenden Gebiet existieren. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, so gelten Neobiota als unbeständig auftretend.“ (BMLFUW, 2017)

2. Entwicklung und Inhalt der EU Verordnung 1143/2014

Gebietsfremd bedeutet nicht immer etwas Negatives, einige Arten wandern aufgrund von natürlichen Faktoren in neue Gebiete, wo z.B. wärmere Temperaturen und kürzere Winter vorherrschen, und gliedern sich in die heimischen Flora und Fauna ein. Der größte Teil der gebietsfremden Arten wird jedoch vom Menschen eingebracht - sei es direkt oder indirekt. Vor allem durch den weltweiten Handel, den Verkehr, den Tourismus und den Klimawandel gelangen immer mehr gebietsfremde Arten in die EU.

Laut EU Kommission haben 10-15 % der ca. 12.000 gebietsfremden Arten in Europa das Potential sich extrem schnell in einem neuen Gebiet zu etablieren und zu vermehren und stellen so eine Gefahr für heimische Arten dar.

Seit 1. Jänner 2015 ist die EU Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management invasiver gebietsfremder Arten in Kraft getreten. Sie soll die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen schützen bzw. zumindest die negativen Auswirkungen verringern. Wert gelegt wird dabei besonders auf geografisch und im Laufe der Evolution isolierte Ökosysteme.

Die EU Verordnung beschränkt sich auf invasive gebietsfremde Arten, die durch Menschenhand absichtlich oder unabsichtlich in die EU eingebracht werden oder wurden und laut wissenschaftlicher Erkenntnisse von unionsweiter Bedeutung sind. Die Arten werden in der sogenannten Unionsliste von der Europäischen Kommission aufgelistet, die regelmäßig überprüft und ergänzt werden soll.

Folgende Beschränkungen sollen laut § 7 der Verordnung eingehalten werden:

Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich

- a) *in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchführung unter zollamtlicher Überwachung;*
- b) *gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;*
- c) *gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;*
- d) *in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;*
- e) *in Verkehr gebracht werden;*
- f) *verwendet oder getauscht werden;*
- g) *zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder*
- h) *in die Umwelt freigesetzt werden.*

Gleichzeitig sollen die Mitgliedsstaaten Schritte einleiten, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern.

Ausnahmeregelungen für bestimmte Zwecke, wie z.B. die Forschung und Ex-Situ-Erhaltung (z.B. Tiergärten) für Artikel 7 (außer e) und h)), sind laut EU Verordnung gestattet und sollen von den einzelnen Mitgliedsstaaten in Genehmigungssystemen umgesetzt werden (EU VO 1143/2014 § 8). Dabei muss unter anderem ein Entkommen der Art ausgeschlossen werden können und ein Krisenplan für den eventuellen Fall, dass das Tier ausbricht, vom Antragsteller vorgelegt werden. In manchen Ausnahmefällen ist eine Zustimmung durch die EU Kommission notwendig (EU VO 1143/2014 § 9).

18 Monate nach der Annahme der Unionsliste (Ende 2017) sollen die Mitgliedsstaaten ein Überwachungssystem für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung umgesetzt haben (EU VO 1143/2014 § 14, 16, 17, 18): Die Ausbreitungspfade der Arten müssen erfasst und Aktionspläne aufgestellt werden, um die Einbringung und Ausbreitung dieser Arten zu verhindern bzw. einzudämmen. Überwachungsmaßnahmen und amtliche Kontrollen zur Verhinderung der Einbringung dieser Arten sind verpflichtend durchzuführen. Die EU-

Mitgliedsstaaten müssen invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung beseitigen bzw. die Ausbreitung bereits weit verbreiteter invasiver Arten kontrollieren.

3. Eine Sache der Bundesländer - Umsetzung der EU Verordnung im Österreichischen Recht

Laut den Daten des European Network on Invasive Alien Species (NOBANIS) befinden sich mit Ende März 2017 2.006 gebietsfremde Arten in Österreich. Nur 4,6 % davon sind potentiell invasiv oder invasiv. Im Vergleich zu den 12.000 gebietsfremden Arten in Europa und den 10-15 % invasiven Arten, ist der Anteil in Österreich relativ gering.

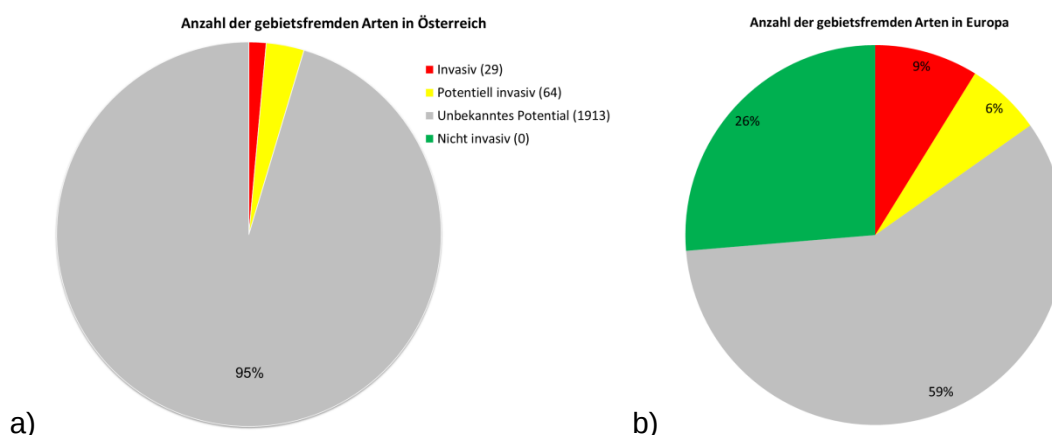


Abb. 1 a) Vgl. Anzahl der gebietsfremden Arten in Österreich nach NOBANIS; b) Vgl. Anzahl der gebietsfremden Arten in Europa; Unbekanntes Potential (grau), Invasiv (rot), potentiell invasiv (gelb) und nicht invasiv (grün) (www.nobanis.org am 30.03.2017)

Die Neobiota fallen in Österreich vor allem unter folgende Gesetze: Naturschutz-, Fischerei-, Jagd- und Pflanzenschutzgesetz – allesamt Gesetze auf Länderebene. Das heißt, im Gegensatz zu Deutschland, wo es ein einheitliches Gesetz zu den Neobiota geben wird, wird es in Österreich 9 verschiedene Vorschriften und Aktionspläne zum Umgang von invasiven Arten geben. Mehr als die Hälfte der Bundesländer haben die Verordnung schon umgesetzt. In 4 ist es noch in Bearbeitung. In den ersten Umsetzungen wird die jeweilige Landesregierung als zuständige Behörde bezeichnet, die jedoch in Bezug auf Ausnahmeregelungen (Art. 8 und 9 EU VO 1143/2014) weiter an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren kann, um Kosten und Zeit zu sparen. Bei Verstoß kann es zu einer Geldstrafe von bis zu 36.500 Euro kommen und der Entziehung möglicher Ausnahmegenehmigungen, wobei die konkreten Strafen von Bundesland zu Bundesland verschieden hoch ausfallen.

Einige Bundesländer haben die EU Verordnung in Form von Sammelnovellen umgesetzt (z.B. Vorarlberg), oder in Materiengesetze übernommen (z.B. Burgenland), während wiederum andere ein eigenes Invasive Arten-Gesetz erlassen haben (z.B. Salzburg und Oberösterreich). Zum Beispiel wird in der Steiermark der Waschbär durch das Jagdgesetz geregelt und Arten, die nicht der Jagd und der Fischerei zugeordnet werden können fallen unter das Naturschutzgesetz.

Aktions- und Überwachungspläne, sowie die Berichterstattung an die EU, sollen vom Umweltbundesamt für und mit den Bundesländern bearbeitet werden, so Dr. Andrea Krapf, im Rahmen der 4. Neobiota Tagung in Wien stellvertretend für die Bundesländer.

4. Die Liste – Durchführungsverordnung 2016/1141

Die 1. Invasive Arten Liste der Durchführungsverordnung 2016/1141 beinhaltet gesamt 37 Arten (14 Pflanzen- und 23 Tierarten) von denen 10 Tierarten in Österreich vorkommen (siehe Tab. 1). Die Unionsliste ist am 3. August 2016 in Kraft getreten und basiert auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer Risikobewertung durch die Kommission (§ 5 der EU Verordnung und Abs. 2 der Durchführungsverordnung). Sie ist nach oben hin

offen und soll in regelmäßigen Abständen geprüft und ergänzt werden. Derzeit steht die Prüfung zur Aufnahme in die Unionsliste von z.B. der Nilgans und dem Marderhund an. Ein beliebtes Heimtier aus den 10 in Österreich vorkommenden Arten bilden die zwei Unterarten der Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*, Nordamerika), wohingegen das Nutria (*Myocastor coypus*, Südamerika) ursprünglich in Pelzfarmen und Tiergärten gehalten wurde.

Tab. 1: 10 Invasive gebietsfremde Tierarten der EU VO Liste, die in Österreich in der freien Wildbahn vorkommen. Vorkommen in den neun Bundesländer und in den biogeographischen Regionen: Alpine und Kontinentale Region. E= Etabliert, ?=Unbekannt, U=Unbeständig. Vgl Umweltbundesamt, www.neobiota-austria.at Zugriffen am 30.3.2017

Verbreitung in Österreich		W	N	B	O	St	K	S	T	V	Kont.	Alpin	nicht wild lebend
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	?	E		E	E	E	E?	E?	E	E		Handel/Privat/Tiergärten
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	E	E	E	E	E	E	E	?	E	E	E	Handel/Privat/Tiergärten/Forschung
Schmuckschildkröte	<i>Trachemys scripta</i>	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	Handel/Privat/Tiergärten
Chin. Wollhandkrabbe	<i>Eriocheir sinensis</i>	U	U		U				U	U	U	U	Handel/Privat/Tiergärten
Kamberkrebs	<i>Orconectes limosus</i>	E	E		?	E	E	E	E	E	E	E	Handel/Privat/Tiergärten/Forschung
Signalkrebs	<i>Pacifastacus leniusculus</i>	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	Handel/Privat/Tiergärten/Forschung/Zucht
Roter Am. Sumpfkrebs	<i>Procambarus clarkii</i>								E	U		E	Handel/Privat/Tiergärten/Forschung
Blaubandbärbling	<i>Pseudorasbora parva</i>	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	Handel/Privat/Tiergärten/Zucht
Heiliger Ibis	<i>Threskiornis aethiopicus</i>	U	U	U					U		U	U	Handel/Privat/Tiergärten
Schwarzkopfruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	U	U	U	?		U		U	U	U	U	Handel/Privat/Tiergärten

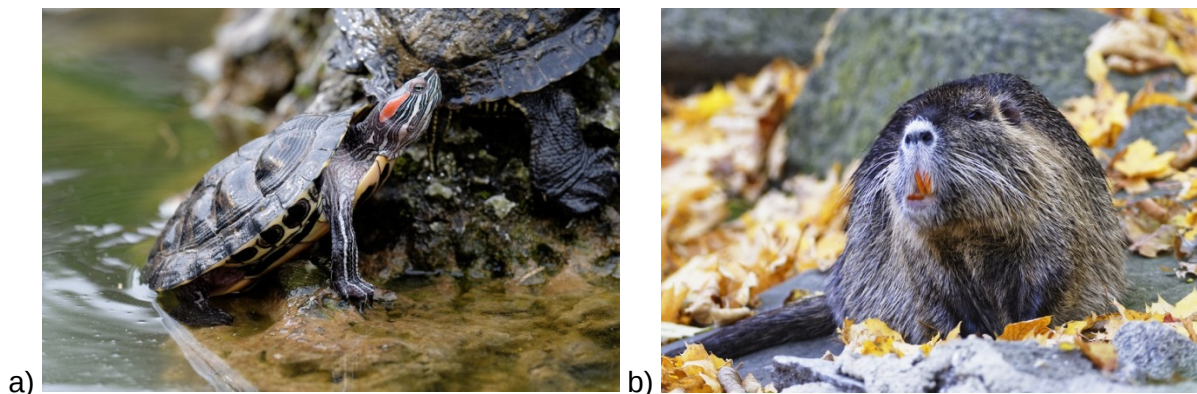


Abb. 2: Beispiel invasiver Arten die momentan in Österreich vorkommen a) Rotwangenschmuckschildkröte und b) Nutria (Foto: Norbert Potensky)

5. Auswirkungen auf Besitzer und Halter

Viel kann man noch nicht sagen über die Auswirkungen auf die Besitzer und Halter von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, da erst die Managementpläne und Gesetze umgesetzt werden müssen.

Für Privathalter und Besitzer von zu nicht-gewerblichen Zweck gehaltenen Heimtieren und für kommerzielle Halter von Tieren der Unionsliste gelten Übergangsbestimmungen für die Beschränkungen von Artikel 7. Heimtiere dürfen bis zu ihrem natürlichen Lebensende gehalten werden, vorausgesetzt das Entkommen und die Zucht werden verhindert (§ 31 Abs.1). Können sie dies nicht gewährleisten, gibt es die Möglichkeit, dass die Tiere von den Behörden übernommen werden. Kommerzielle Halter dürfen ihren Bestand noch bis August an nicht gewerbliche Nutzer verkaufen.

Sowohl von der EU als auch den Bundesländern und dem Umweltbundesamt wurde betont, dass Tiergärten und Tierheime eine wichtige Rolle bei der Unterbringung dieser Tiere sowie von eingefangenen Tieren spielen können. Aufgrund des Platzmangels und der fehlenden Finanzierung werden Tierheime und Tiergärten kaum für die Unterbringung beschlagnahmter bzw. eingefangener Tiere aufkommen. Wenn die Unterbringung der Tiere nicht möglich ist, ist „die Beseitigung der Population zu [...] gewährleisten und dass Tieren vermeidbare

Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben“ (§ 17). Hier kann es zu möglichen Konflikten mit dem Tierschutzgesetz² kommen.

In den Ländern wo die EU Verordnung in den Jagd- und Fischereigesetzen verankert ist, werden wahrscheinlich die jeweiligen Ordnungsorgane mit der Überprüfung der Einhaltung der EU Verordnung und des Einfanges von Neobiota zuständig sein. Bei den Ländern mit einem eigenen Invasive Arten-Gesetz ist es nicht so klar, wer hier zuständig sein wird.

Bei der Ein- und Ausfuhr ist der Zoll schon an ein paar Probleme gestoßen, so müssten Waren z.B. aus der Schweiz an der Österreichischen Grenze auf invasive Neobiota kontrolliert werden, da die Schweiz, als Nicht-EU Land, sich nicht an die EU Verordnung halten muss. Das ist an den Flughäfen möglich, aber an der eigentlichen Landesgrenze existiert keine Infrastruktur mehr für Zollkontrollen. Weshalb man sich im Moment mit speziellen Papieren aushilft, jedoch auf Dauer eine bessere Lösung benötigt wird.

Für Tiergärten und dem Handel wird eine erschwerte Planbarkeit des Tierbestands durch die Erweiterung der Unionsliste auftreten. Da gerade in Bezug auf neue Gehege die Planung mehrere Jahre im Vorhinein passieren und es nicht immer kostengünstig und mit wenig Aufwand möglich ist auf alternative Arten umzusteigen.

Wichtig für die Bildung von Haltern und den Informationsfluss (vor allen bei den Heimtieren) über die invasiven Arten in Österreich werden auf jeden Fall die Tiergärten, Schulen und Naturschutzzentren sein.

6. Literatur

Gesetzestexte

EU VO (2014): Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. EU VO Nr. 1143/2014

EU Durchführungsverordnung (2016): Durchführungsverordnung (EU) der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates. EU 2016/1141

BMLFUW (2017) Definitionen: Neobiota, Neophyten, Neomyzeten, Neozoen, invasive Arten. http://www.biologischevielfalt.at/ms/chm_biodiv_home/chm_biodiv_home/chm_biodiv_oesterr/chm_neobiota/chm_nha_def/. Zugriffen am 15.3.2017

TSchG (2010) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz, TSchG). Fassung vom 23.02.2010. BGBl. I Nr. 118/2004

Vorarlberger Sammelnovelle (2016) Vorarlberger Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen – Sammelnovelle LGBl. Nr. 70/2016

Oö IAG (2017) Landesgesetz über begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Oberösterreichisches Invasive Arten-Gesetz - Oö. IAG) LGBl. Nr. 1/2017

IAG (2017) Gesetz vom 25. Jänner 2017 über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive Arten-Gesetz –IAG) des Salzburger Landtags. LGBl. Nr. 9/2017

² „§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.“ Tierschutzgesetz 2010

Kärntner Naturschutzgesetz 2002; Änderung (2016) Gesetz vom 14. Juli 2016, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird. LGBl. Nr. 65/2016

Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (2016) Tiroler Gesetz vom 16. Dezember 2015 über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. LGBl. Nr. 9/2016

Literatur

Nehring, Stefan (2016) Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Deutschland. BfN-Skripten 438 2016

BMLFUW (2016) Neobiota in Österreich – Einfluss nicht-heimischer Arten auf Gene, Arten und Ökosysteme. www.neobiota-austria.at. Zugegriffen am 28.3.2017

Naturschutzbund (2017) Neobiota in Österreich. <http://naturschutzbund.at/neobiota-in-oesterreich.html> Zugegriffen am 28.3.2017

UMG Umweltbüro Grabher (2017) Neobiota in Vorarlberg. <http://neobiota.at/neozen/index.html> Zugegriffen am 28.3.2017

Anschrift der Verfasserin:

Mag. Carmen Westenberg
Schönbrunner Tiergarten GmbH
Maxingstr. 13B
1130 Wien
c.westenberg@zoovienna.at

„Qualzucht“ bei Rassegeflügel und Ziervögeln

THOMAS BARTELS

Zusammenfassung

Das Züchten von zahlreichen Ziervogel- und Geflügelarten nach bestimmten Rassestandards erfreut sich in weiten Teilen der Bevölkerung großer Beliebtheit. Dabei wurden und werden mitunter extreme morphologische, physiologische und ethologische Veränderungen zur Rassebildung verwendet und als Zuchtziele festgeschrieben („Vermehren und Erhalten, Züchten und Gestalten“). Durch entsprechende Zuchtwahl lässt sich der Ausprägungsgrad von Merkmalen extrem steigern. Dieser Prozess kann bei Organen oder Körperteilen zu Funktionseinbußen führen, die sich unter Umständen noch durch geeignete Maßnahmen seitens der Tierhalter kompensieren lassen. Umstritten ist bislang in vielen Fällen, inwieweit die Resultate dieser züchterischen Bemühungen noch im Einklang mit nationalen und internationalen Tierschutzrichtlinien, Übereinkommen und Gesetzen stehen. Die Grenze zur tierschutzwidrigen „Qualzucht“ muss als überschritten angesehen werden, wenn Organe oder Körperteile bei Individuen einer Rasse im Vergleich zu anderen Zuchtformen der gleichen Art infolge züchterischer Maßnahmen in ihren biologischen Grundfunktionen beeinträchtigt sind und dadurch bei den Individuen selbst oder ihren Nachkommen mit dem Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden gerechnet werden muss. Hierzu gehören die Etablierung von Erbfehlern als „rassespezifische“ Merkmale, die Inkaufnahme von Schädwirkungen und Erkrankungsdispositionen, die Übertypisierung von Einzelmerkmalen und die Kombination von sich in ihrer Schädwirkung summierenden Erbfaktoren.

1. Einleitung

In der Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren wird das Zuchtziel über die Leistung definiert. Daneben spielen auch Gesundheit, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit eine Rolle als Selektionsziel. Erkannte Anlageträger von Erbkrankheiten und/oder unerwünschten Eigenschaften werden systematisch aus der Zuchtpopulation ausgesiebt, sofern nicht wirtschaftliche Gründe aufgrund von Merkmalsantagonismen für den Zuchteinsatz von Defektträgern sprechen bzw. diesen in der Vergangenheit gerechtfertigt haben. Anders stellt sich die Situation im Bereich der Klein- und Heimtierzucht dar. Einerseits tragen Kleintierzüchter zweifellos wesentlich zur Bewahrung von historischen Haustierrassen und damit zur Erhaltung der Biodiversität bei (Weigend et al. 1995). Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass biomedizinische Aspekte bei der Erstellung von Rassestandards häufig vernachlässigt wurden (Bartels und Wegner 1998). Nach Bammert et al. (1993) ist das zulässige Maß an züchterischer Freiheit überschritten, wenn Organe, Körperteile oder Verhalten bei Individuen der betroffenen Rasse im Vergleich zu anderen Zuchtformen der gleichen Art in ihren Grundfunktionen behindert sind. In diese Betrachtung ist auch die Fähigkeit zur artgemäßen Fortpflanzung einzubeziehen (Tschanz et al., 1997). Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet stellen diverse Zierrassen aufgrund der Etablierung von rasseimmanenten Erbkrankheiten und Übertypisierungen von Einzelmerkmalen Extremzüchtungen dar, denen die Fähigkeit zur artgemäßen und tiergerechten Lebensweise weitgehend abhandengekommen ist (Bartels und Wegner 1998). Insofern bedarf die als Freizeitbeschäftigung betriebene Vogelzucht auch einer Betrachtung unter Tierschutzaspekten.

2. Zuchtdefekte und Übertypisierungen in der Vogelzucht

Pigmentierungsanomalien

In der Zucht von Rassetieren spielen phänotypisch erkennbare Merkmale, losgelöst von ihrer ursprünglichen Funktion der Einpassung des Individuums in seine natürliche Umwelt, nach wie vor eine bedeutende Rolle (Bartels und Wegner 1998). Infolge zunehmender Homozygotie und damit einhergehender Genverarmung ist insbesondere bei Ziervögeln nach wie vor eine stetige Zunahme von Farbvarianten zu verzeichnen, die sowohl auf Mutationen als auch

auf Kombinationskreuzungen zurückzuführen ist. Solche „Mutationsvögel“ erfreuen sich zumindest anfänglich bei vielen Liebhabern großer Resonanz. Dies scheint legitim, solange bestimmte Pigmentierungs- oder Depigmentierungsgene nicht über pleiotrope Effekte oder Kopplungen negative Auswirkungen auf behaftete Individuen haben, was jedoch u. a. bei vielen Pigmentmangel-Syndromen der Fall ist (Wegner 1986). Bei Vögeln können Gefiederfärbungen auf sehr unterschiedliche Weise zustande kommen. Häufig sind mehrere Komponenten (Melanine, Diffusfarbstoffe, Strukturfarben) für die Farbgebung bzw. Farbmusterbildung notwendig. Entsprechend vielfältig sind auch die Färbungsmodifikationen, die durch den Ausfall einer oder mehrerer farbgebender Komponenten entstehen können.

Beim Kanarienvogel führt das Unvermögen, Karotinoide aus der Nahrung in die Feder einzulagern, in Abhängigkeit von der Melaninverteilung zu phänotypisch schiefergrauen bis weißen Exemplaren. Interessant sind sowohl die Heterogenität als auch die pleiotropen Effekte in der Vererbung dieser Farbvarianten. Bei „rezessiv weißen“ Kanarienvögeln wird ein genetischer Defekt im Vitamin A-Metabolismus für die Abwesenheit von Diffusfarbstoffen im Gefieder verantwortlich gemacht. Tiere dieses Genotyps sind nicht in der Lage, die in der Nahrung enthaltenen Karotinoide über die Darmschleimhaut aufzunehmen. Aus diesem Grund ist das Gefieder „rezessiv-weißer“ Kanarien frei von Diffusfarbstoffen“ (im Gegensatz zum „dominant-weißen“ Kanarienvogel, dessen Gefieder noch Karotinoid-Einlagerungen enthält), und auch das Unterhautfettgewebe ist im Gegensatz zum gelblichen Fett farbiger Kanarienvögel von glasig-weißer Farbe (Wolf et al. 2000). Für die Gesunderhaltung rezessiv-weißer Kanarienvögel ist daher eine permanente Zufütterung von Vitamin A-haltigen Zusatzstoffen essentiell (Preuß et al. 2007). Eine weitere weiß bzw. grau-schwarz gefärbte Variante des Kanarienvogels ist phänotypisch durch geringfügige Karotinoid-Einlagerungen im Bereich des Flügelbuges charakterisiert. Dieser auch als „deutsch-weiß“ oder „dominant-weiß“ bezeichnete Farbschlag wird auf einen autosomal-dominanten Erbfaktor mit rezessiver Schädigung zurückgeführt, der gegen Ende der Inkubationszeit bei homozygoten Merkmalsträgern eine letale Wirkung entfaltet (Duncker 1928).

Japanische Mövchen der weißen Farbvariante leiden häufig unter Sehschwächen bis hin zur Erblindung. Betroffene Vögel fallen zunächst durch desorientiertes Verhalten auf. In eigenen Untersuchungen wurden bei verhaltensauffälligen Vögeln milchige Trübungen im Zentrum der Linse festgestellt, die sich im weiteren Verlauf der Erkrankung radial ausbreiten und im Endstadium zur vollständigen Linsentrübung führen können (Wriedt et al. 2001). Auffällig ist innerhalb der Japanischen Mövchen mit weißem Gefieder außerdem eine hohe Prävalenz von unilateralen und bilateralen Irisveränderungen, die in Ausprägung und Lokalisation Iriskolobomen gleichen (Wriedt et al. 2001). Schwere Schädigungen können farbaufhellende Gene auch beim Zebrafinken hervorrufen. So führt das Merkmal „dominant-pastell“ bei heterozygoten Merkmalsträgern zu einer dispersen Pigmentverteilung unter Beibehaltung der arttypischen Zeichnungsmuster, während homozygote Exemplare gegen Ende der Embryonalzeit oder einige Tage nach dem Schlupf absterben (Jödicke 1978). Heterozygote „Wangen“-Zebrafinken sind außer ihrer charakteristischen Farbaufhellung insbesondere durch die beiden Geschlechtern eigenen grauen oder braunen Wangenflecken („Bleiwangen“) gekennzeichnet. Reinerbige Exemplare fallen überdies durch hochgradige Anomalien des optischen Apparates wie Mikrophthalmie, Mikrocorneae, Linsenverluste und Lidspaltenverkleinerungen sowie Schädelveränderungen auf (Flach et al. 1980).

Aus der Rassetaubenzucht sind einige Gefiederzeichnungsmuster bekannt, die ihre Existenz Defektgenen verdanken. Analog dem Merlefaktor des Hundes führt der „Almond-Faktor“ (Symbol *St*) der Haustaube bei heterozygoten Merkmalsträgern ebenfalls zu einer für viele Liebhaber attraktiven vielfarbigen Sprenkelung. Homozygote „Almonds“ sind, sofern sie nicht bereits vor dem Schlupf absterben, hingegen nahezu reinweiß gefärbt und weisen ähnlich den „Weißtigern“ in der Merle-Zucht multiple Augenanomalien wie Spaltbildungen des Augapfels, Pupillendeformationen und hochgradige Sehstörungen auf (Bartels und Wegner 1998). In Kombination mit weiteren Farbaufhellungsgenen sollen sich auch bei heterozygoten „Almonds“ die vitalitätsmindernden Auswirkungen des Defektgens auswirken. Auffällig

sind nach Sell (1995) besonders die mehr oder weniger stark ausgeprägten Koordinationsstörungen solcher Tiere.

Skelettveränderungen

Das Skelettsystem hat bei domestizierten Vögeln eine Reihe von erblichen Veränderungen erfahren. Neben Mikromelien und Anurien werden besonders häufig kraniale Alterationen wie Brachyzephalien und Brachygnathien züchterisch gefördert. Insbesondere bei Zuchtformen mit Federhaubenbildungen fallen darüber hinaus auch Dysostosen des Schädelskeletts auf (Übersicht bei Bartels und Wegner 1998).

Bei Haustauben haben sich Kopfform, Schnabellänge und Schnabelkrümmung als ausgesprochen plastisch erwiesen, wobei Schnabellänge und Kopfform offenbar eng miteinander korreliert sind. Während brachygnathe Zuchtformen i. d. R. gewölbte, kugelrunde oder würfelförmige Köpfe aufweisen, sind extrem langschnäblige Taubenrassen durch gestreckte, abgeflachte Schädel charakterisiert. Ausgeprägte Brachygnathien gelten bei diversen Haustaubenrassen als wesentliches Rassemerkmal und sind damit Zuchtziele geworden. Über-typisierte Verkürzungen des Schnabelapparates führen allerdings bei Tauben zu erheblichen Funktionseinbußen. Kurzschnäblige Taubenrassen sind insbesondere nicht mehr befähigt, den eigenen Nachwuchs aufzuziehen, da eine Atzung der Jungtauben bei stark verkürzten Schnäbeln unmöglich ist. Schlupfschwierigkeiten kurzschnäbliger Küken aufgrund missgebildeter Eizähne sowie Schnabelmissbildungen und Verwachsungen des Schnabelhorns infolge unzureichender Abnutzung werden ebenfalls als negative Folgen der Selektion auf extreme Brachygnathie beschrieben (Marks 1989).

Charakteristische Kennzeichen der Schädel von Haushühnern mit Federhauben sind blasig aufgetriebener Stirnbeine, Deformationen der nasalen Zwischenkieferäste und der Nasenbeine sowie weiterer kranialer Skelettelemente. Requate (1959) vermutet, dass die aberrante Schädelform dieser Hühnerrassen ursächlich aus einer frühembryonalen Änderung der Wachstumsrichtung des Telencephalons resultiert, die zu einer Aufwölbung der Großhirnhemisphären führt. Dadurch wird im weiteren Verlauf der Ontogenese die Ausbildung einer halbkugelförmigen Schädelprotuberanz induziert. Das Großhirn wird bei adulten Tieren aus diesem Grunde vollständig von einer Knochenkapsel umschlossen, weshalb im eigentlichen Sinne kein Hirnbruch vorliegt.

Erblich bedingte Verluste der Schwanzwirbelsäule finden sich nicht nur bei Haussäugetieren, sondern gleichermaßen beim Rassegeflügel (Bartels und Wegner 1998). Den als „kaulschwänzig“ bezeichneten Zuchtformen des Haushuhnes fehlen durchwegs die bei Haushühnern normalerweise ausgebildeten fünf freien Schwanzwirbel. Außerdem weisen die Tiere Reduktionen bzw. Deformationen der synsacrocaudalen Wirbelkörper auf und sind durch den Verlust des Pygostyls gekennzeichnet. Phänotypisch fallen solche „Kaulhühner“ und verwandte Rassen vor allem durch den Totalverlust des Schwanzgefieders sowie der Bürzeldrüse auf; einem Hautorgan, dessen Sekret nicht nur der Federpflege dient, sondern auch Vitamin D-Vorstufen und fungizide Komponenten enthält (Bandyopadhyay und Bhattacharyya 1999). Dunn und Landauer (1934) stellten bei schwanzlosen Hühnern aufgrund einer erhöhten Embryonalsterblichkeit gegen Ende der Bebrütungszeit deutlich verringerte Schlupfraten und darüber hinaus eine erhöhte Kükenmortalität fest. Die eingeschränkte Fertilität kaulschwänziger Hähne resultiert ebenfalls aus ihrem rasseimmanenten Wirbelsäulendefekt. Eine gewisse Begattungsimpotenz schwanzloser Hähne beruht darauf, dass die Vögel während des Tretaktes keine das Gleichgewicht stabilisierenden Schwanzbewegungen ausführen können. Außerdem hängt der normalerweise durch die Steuerfedern gescheitelte Schwanzbehang beim Kaulhahn gerade herab, verdeckt dadurch die Kloakenöffnung und behindert während der Kopulation die Spermienübertragung (Somes 1990).

Genetisch determinierte und züchterisch manifestierte Längenreduktionen der Hinterextremitäten sind charakteristische Kennzeichen verschiedener Haushuhnrasen. Als Ursache dieser disproportionierten Beinverkürzung werden Störungen der enchondralen Ossi-

fikation sowie ein vorzeitiger Schluss der Epiphysenfugen vermutet. Hervorgerufen wird die Ständerverkürzung durch das Krüper-Gen (Symbol *Cp*), einem autosomal-dominanten Erbfaktor mit unvollständiger Expressivität und rezessiver Schädwirkung (Somes 1990). Ausstellungstiere dieser Rassen sind als heterozygote Merkmalsträger lebensfähig, sollen allerdings eine höhere Embryonalsterblichkeit als Nichtmerkmalsträger aufweisen. Bei Homozygotie hingegen führt das Krüper-Gen regelmäßig zum Embryontod. Dabei herrschen zwei Letalkrisen vor. Ein innerhalb der einzelnen Rassen unterschiedlich hoher Anteil homozygoter Merkmalsträger stirbt bereits nach wenigen Bebrütungstagen ab. Etwa 2 % der homozygoten Krüper, jedoch 93 % der homozygoten Chabos verenden hingegen erst gegen Ende der Bebrütungsdauer. Solche Feten fallen phänotypisch durch ausgeprägte Mikromelien und Missbildungen im Bereich des Kopfes auf. Neben diesen rassespezifischen Unterschieden können offenbar darüber hinaus das Erbgut der Muttertiere sowie der Zeitpunkt der Eiablage innerhalb der Legeperiode und die Bebrütungstemperatur Einfluss auf das Einsetzen der Letalkrise ausüben (Übersicht bei Somes 1990).

Visusbeeinträchtigungen

Eine Vielzahl anatomischer, physiologischer und ethologischer Erkenntnisse belegen, dass der Gesichtssinn bei der überwiegenden Mehrzahl der Vögel von herausragender Bedeutung ist und dem Sehvermögen bzw. der optischen Orientierung eine entscheidende Rolle zukommt. Das Gesichtsfeld von Vögeln kann bis zu 300° betragen, wobei sich dieses bei den meisten Vogelarten überwiegend aus zwei monokularen Anteilen zusammensetzt. Lokale Wachstumshypertrophien des Integuments (Schnabelwarzen, Augenringe) können ebenso wie züchterisch geförderte Federfehlstellungen („Federhauben“) oder eine übertypisierte Kopfbefiederung deutliche Visusbeeinträchtigungen, aber auch irritierende Einflüsse auf das Auge und seine Nebenorgane zur Folge haben (Bartels und Wegner 1998; Steinmetz et al. 2002).

Gefiederveränderungen

Zu den auffälligsten Alterationen zahlreicher Rassegeflügel- und Ziervogelvarietäten gehören Federstellungsanomalien. Daneben finden sich partielle Befiederungsdefizite und Gefiederneubildungen wie etwa die mutative Umwandlung der Lauf- und Zehenbeschuppung in Federn, die zu Veränderungen im Verhaltensinventar betroffener Vögel führen können (Bartels et al. 1994). Bei der Hausente stellt die Federhaube neben der Nackthalsigkeit eine der wenigen mutativen Gefiederveränderung dar, die bisher in der Domestikationsgeschichte der Hausente züchterisch manifestiert wurden (Lancaster 1990). Die Federhaubenbildung charakterisiert bei der Hausente allerdings nicht nur einen „putzigen“ Phänotyp, sondern einen Komplex kongenitaler morphologischer Veränderungen („Crest-Syndrom“). Phänotypisches Kennzeichen von Merkmalsträgern sind Federhauben variabler Form und Größe, die sich am Hinterkopf der Ente befinden. Darüber hinaus fallen multiple kranio-zerebrale Alterationen auf. Die Schädel haubentragender Hausenten weisen in der Regel Calvaria-Perforationen auf, deren Ausdehnung mit der Größe der Federhaube korreliert ist (Bartels et al. 2000, 2001a). Zusätzlich finden sich im Tentorium cerebelli von Merkmalsträgern intrakranielle Lipome, die je nach Größe und Lage symptomlos sein können, aber auch zu klinisch relevanten Ausfallserscheinungen, Ataxien und Sinnesstörungen führen können (Bartels et al. 2000, 2001a, b, c, 2002). Zusätzlich treten bei den Nachkommen von Hausenten mit Federhaube morphologische Entwicklungsstörungen wie Schnabelmissbildungen und Meningo-Enzephalozelen in Erscheinung, die zu prä- bzw. perinatalen Brutverlusten führen können, welche sich nicht nur bei den homozygoten Genträgern ausprägen, sondern auch bei zweifelsfrei heterozygoten Nachkommen diagnostizieren lassen (Duckart 2007). Die Symptome des „Crest-Syndroms“ treten dabei fakultativ mit jeweils unterschiedlicher Prävalenz und in variablen Ausprägungsgraden auf (Cnotka 2006).

Verhaltenshypertrophien

Neben dem äußeren Erscheinungsbild kann auch das artspezifische Verhalten in vielfältiger Weise durch Zuchteffekte beeinflusst und durch einseitige züchterische Maßnahmen bis zur biologischen Funktionslosigkeit übertypisiert werden (Bartels und Wegner 1998). Herre und Röhrs (1990) weisen darauf hin, dass erbliche Abwandlungen angeborener Verhaltensweisen im Verlauf der „Haustierkarriere“ einer Art in enger Beziehung zu Veränderungen des zentralen Nervensystems und damit verbundenen Modulationen des Hormonhaushaltes zu sehen sind. Die Variabilität der Verhaltensweisen bei Haustieren erlaubt es demzufolge, auf bestimmte Verhaltensmerkmale zu selektionieren. Auf diese Weise gelingt es, Tiere zu züchten, die rassespezifisch ein bestimmtes Verhaltenselement gar nicht mehr bzw. nur noch stark abgeschwächt oder aber besonders ausgeprägt präsentieren (Bartels und Wegner 1998). Andererseits haben sich die heutigen Haustiere nicht nur - mehr oder weniger gut - an bestimmte Haltungsbedingungen angepasst, sondern besitzen in teilweise erstaunlich hohem Maße noch immer die Fähigkeiten und Bedürfnisse ihrer wilden Stammarten (Duncan et al. 1978; Schüpbach 1982), was jedoch häufig bei der Formulierung von Zuchtidealen nicht bedacht wird. Dank einseitiger Auslese wurden im Gegenteil Varianten erzüchtet, bei denen die Grenzen der Anpassungsfähigkeit weit überschritten wurden und Verhaltensanomalien bzw. Verhaltensstörungen als erklärte Zuchtziele gelten (Bartels und Wegner 1998).

Einige sogenannte „gebogene“ Positurkanarienvögel wie der „Gibber italicus“ fallen neben ihrer spärlichen Befiederung durch eine abweichende Körperhaltung auf, wobei die Tiere im Extremfall mit durchgedrückten Intertarsalgelenken und nach vorn abgebogenem Hals auf der Stange sitzen. Ein sicherer Halt auf Sitzgelegenheiten wird nun bei baumbewohnenden Vögeln durch einen ausgeklügelten Mechanismus erreicht. Die Beugesehnen der Zehen spannen sich bei Beugung des Intertarsalgelenks an, wodurch sich die Zehen automatisch um die Sitzgelegenheit klammern. Bei einer Überstreckung der Intertarsalgelenke ist dieser Greifmechanismus außer Funktion gesetzt, wodurch es dem Vogel sichtlich schwer fällt, sich sicher auf der Sitzgelegenheit zu halten. Infolge einer erhöhten mechanischen Belastung kommt es dadurch nachweislich zu Beeinträchtigungen im artgemäßen Gebrauch der Hintergliedmaßen. Die steile Körperhaltung hat erhebliche Auswirkungen auf Bewegungsabläufe und behindert die Ausübung grundlegender Verhaltensweisen. Zusätzlich wird die Fußballengesundheit negativ beeinflusst, was sich in unzureichender Verhornung, Rötungen und Druckstellen im Bereich der Fuß- und Zehenballen äußert (Krautwald-Junghanns et al. 2003).

Eine ungewöhnliche Verhaltensweise bislang unbekannter Ätiologie ist die sog. „Zitterhalsigkeit“ verschiedener Haustaubenrassen. Sie äußert sich in einem ruckartigen Hin- und Herschwingen des Halses bei gleichzeitig unnatürlich verlangsamten Körperbewegungen. Dieses genetisch bisher nicht hinreichend charakterisierte Verhaltensmuster beeinträchtigt nach Vogel (1983) das Normalverhalten betroffener Tauben ganz erheblich. Solche Tiere führen keine fließend ineinander übergehenden Verhaltensabläufe mehr durch, sondern bewegen sich unnatürlich und auffallend starr. Stark zitterhalsige Tauben sollen in Nahrungsaufnahme, Komfortverhalten und Lokomotion behindert sein und gelten daher bei Vergesellschaftung mit unbeeinträchtigten Tauben als nicht konkurrenzfähig (Engelmann 1973). Erste histometrische Untersuchungen an verschiedenen Hirnkerngebieten ergaben keine signifikanten Unterschiede zwischen zitterhalsigen und nicht-zitterhalsigen Haustauben. Allerdings konnte bei zitterhalsigen Rassen eine signifikant niedrigere Frequenz der oszillatorischen Bewegungen des Pecten oculi festgestellt werden (Krickl 2001), deren Ursache und Auswirkung bisher nicht bekannt ist.

Recht häufig sind außerdem Hypertrophien des Balzverhaltens das Ziel züchterischer Bemühungen gewesen. Das „Kropfaufblasen“ findet sich bereits im Verhaltensrepertoire der Felsentaube, wird hier jedoch ebenso wie bei den meisten Haustaubenrassen hauptsächlich von männlichen Tieren als Balz- und Imponiergeste gezeigt (Nicolai 1976). Bei „Kropftauben“ ist dieses Verhaltenselement infolge gezielter Zuchtwahl in übersteigerter Form vorhanden. Ob allein die permanente Überdehnung der Kropfwand zum sog. „Hängekropf“ und damit zu

Beeinträchtigungen der normalen Kropfphysiologie führen kann (Gerlach 1994) oder ob hierzu auch die offenbar noch immer praktizierten, aus hygienischer wie tierschutzethischer Sicht höchst fragwürdigen Praktiken von Kropftaubenzüchtern, die Tiere mit dem Mund aufzublasen dazu beitragen, bedarf weiterführender Untersuchungen.

Als besonders variabel haben sich bei Haustauben Elemente des Flugverhaltens erwiesen. Lorenz (1940) vermutet, dass die abweichenden Bewegungsabläufe auf Instinkthandlungen zurückgehen, die als Ausweichmanöver auf von oben erfolgende Greifvogel-Attacken bei zahlreichen flugfähigen Vögeln vorhanden sind. Nach Nicolai (1976) lassen sich die verschiedenen Flugvarianten hingegen von Elementen des Balz- und Imponierfluges der Felsentaube ableiten, die allerdings bei Rassetauben bis zur Unkenntlichkeit verändert sein können. Als eine Entartung der Gleitphase des Imponierfluges wird beispielsweise das sog. Flugrollen interpretiert, bei dem sich die Tauben spontan während der Horizontalflugphase abrupt mit einem gegen die Flugrichtung geführten Flügelschlag mit rückwärts gebeugtem Kopf und aufgestelltem Schwanzgefieder aus der normalen Fluglage aufrichten und sich überschlagen (Engelmann 1984). Entrikin und Erway (1972) vermuten als genetische Grundlage für das Flugrollen ein autosomal-rezessives Gen, dessen Expressivität durch modifizierende Gene in vielfältiger Weise beeinflusst werden kann. Diese komplexen Vererbungsgänge erklären die unterschiedlichen Abwandlungen und Ausprägungen des abnormalen Flugverhaltens. Konsequente Auslese auf hypertrophiertes Flugrollen führte zur Herauszüchtung von Taubenrassen, die ihr Flugvermögen fast völlig eingebüßt haben. Diese als Bodenpurzler bezeichneten Tauben fliegen bei Beunruhigung nicht mehr auf, sondern führen nur noch Rückwärtsüberschläge aus (Entrikin und Bryant 1975). Dabei können mehr als 200 aufeinanderfolgende Überschläge durchgeführt werden (Vogel 1992). Es wird vermutet, dass dieser Verhaltensanomalie eine Störung des Serotonin-Stoffwechsels zugrunde liegt, da sich eine Serotonin-Applikation hemmend auf das Bodenpurzeln auswirkte (Smith et al. 1987).

3. Schlussfolgerung

Grundsätzlich muss im Rahmen der Rassegeflügel- und Ziervogelzucht eine Abwendung von der alleinigen Ausrichtung auf eine Phänotypenzucht erfolgen. Es bedarf künftig verstärkt einer Zuchtgestaltung, die biologische Grenzen akzeptiert. Ziel der Zucht von Heim- und Hobbytieren darf generell nicht mehr das züchterisch Machbare, sondern muss das unter Tierschutzaspekten Vertretbare sein (Bartels 1995; Bartels und Wegner 1998). Dies beinhaltet insbesondere die Änderung von Zuchtzielen, die Gesundheit und Wohlbefinden sowie das artgemäße Verhalten der Tiere beeinträchtigen. Hinsichtlich der Genetik von zahlreichen für Hobbyzüchter interessanten Merkmalen mangelt es bisher vielfach noch an elementaren Informationen, denn häufig sind nicht einmal die Erbgänge bestimmter Rassekennzeichen zufriedenstellend aufgeklärt. Um diese Wissensdefizite zu beheben, sind u. a. systematische Analysen von Erblichkeit und Vererbung züchterisch attraktiver Einzelmerkmale notwendig. Unklar sind bisher in vielen Fällen auch Ätiologie, Pathogenese und Erbpathologie von Erbschäden, insbesondere wenn es sich um Merkmale mit Syndrom-Charakter handelt. Nur umfassende Kenntnisse der für das Tier notwendigen bzw. das Tier belastenden Parameter lassen fundierte Schlüsse über die Auswirkungen von züchterisch geförderten oder geduldeten Merkmalen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Merkmalsträger erwarten. Neben genetischen Untersuchungen sind zugleich Studien zur Anatomie, Physiologie und Ethologie von Rassegeflügel und Ziervögeln zur objektiven Abklärung unabdingbar. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen können neben grundsätzlichen Erkenntnissen auch entscheidend dazu beitragen, die häufig sehr emotional geführte Diskussion zur Tierschutzrelevanz züchterisch attraktiver Merkmale zu versachlichen.

4. Literatur

- Bandyopadhyay, A.; Bhattacharyya, S. P. (1999): Influence of fowl uropygial gland and its secretory lipid components on the growth of skin surface fungi of fowl. *Indian J. Exp. Biol.* 37, 1218-1222.
- Bammert, J.; Birmelin, I.; Graf, B.; Loeffler, K.; Marx, D.; Schnitzer, U.; Tschanz, B.; Zeeb, K. (1993): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung - Ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen. *Tierärztl. Umschau* 48, 269-280.
- Bartels, T. (1995): „Qualzüchtungen“ beim Geflügel. *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 102, 117-119.
- Bartels, T. (2003): Variations in the morphology, distribution and arrangement of feathers in domesticated birds. *J. Exp. Zool. (Mol. Dev. Evol.)* 298 B, 91-108.
- Bartels, T.; Wegner, W. (1998): Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Zuchttextreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- Bartels, T.; Wittig, I.; Löhmer, R. (1994): Untersuchungen zum Gefiederpflegeverhalten bei Haustauben (*Columba livia* f. dom.). *Zool. Anz.* 233, 175-186.
- Bartels, T.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Portmann, S.; Brinkmeier, J.; Kummerfeld, N.; Sohn, H.-G.; Dörsch, B. (2000): The use of conventional radiography and computer assisted tomography as instruments for demonstration of gross pathological lesions in the cranium and cerebrum in the crested breed of the domestic duck (*Anas platyrhynchos* f. dom.). *Avian Pathol.* 29, 101-108.
- Bartels, T.; Brinkmeier, J.; Portmann, S.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Kummerfeld, N.; Boos, A. (2001a): Osteological investigations of the incidence of cranial alterations in domestic ducks (*Anas platyrhynchos* f. dom.) with feather crests. *Ann. Anat.* 183, 73-80.
- Bartels, T.; Brinkmeier, J.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Portmann, S.; Baulain, U.; Zinke, A.; Boos, A.; Wolf, P.; Kummerfeld, N. (2001b): Magnetic resonance imaging of intracranial tissue accumulations in domestic ducks (*Anas platyrhynchos* f. dom.) with feather crests. *Vet. Radiol. Ultrasound* 42, 254-258.
- Bartels, T.; Brinkmeier, J.; Portmann, S.; Wolf, P.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Boos, A.; Kummerfeld, N. (2001c): Intrakranielle Fettkörper bei Hausenten (*Anas platyrhynchos* f. dom.). *Tierärztl. Prax.* 29 (G), 384-390.
- Bartels, T.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Portmann, S.; Gille, U.; Brinkmeier, J.; Kummerfeld, N. (2002): Ataxia and disequilibrium in domestic ducks (*Anas platyrhynchos* f. dom.) with intracranial lipomas. *Vet. Pathol.* 39, 396-399.
- Cnotka, J. (2007): Haubenenten im Focus morphometrischer und ethologischer Untersuchungen. VDM Verlag, Saarbrücken.
- Duckart, S. (2007): Untersuchungen zu Auswirkungen des Merkmals „Federhaube“ auf die Embryogenese und Juvenilentwicklung bei Hausenten (*Anas platyrhynchos* f. dom.). Diss. med. vet., Gießen
- Duncan, I. J. H.; Savory, C. J.; Wood-Gush, D. G. M. (1978): Observations on the reproductive behaviour of domestic fowl in the wild. *Appl. Animal Ethol.* 4, 29-42.
- Duncker, H. (1928): Genetik der Kanarienvögel. *Bibliograph. genet.* 4, 37-140.
- Dunn, L. C.; Landauer, W. (1934): The genetics of the rumpless fowl with evidence of a case of changing dominance. *J. Genet.* 33, 217-243.
- Engelmann, C. (1973): Die Taube - Rassetauben. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin.
- Entikins, R. K.; Bryant, S. H. (1974): Tumbling in pigeons. *Nature* 252, 706-708.

- Entrikin, R. K.; Erway, L. C. (1972): A genetic investigation of roller and tumbler pigeons. J. Hered. 63, 351-354.
- Flach, M.; D. Dausch, Wegner, W. (1980): Augenanomalien bei Zebrafinken. Kleintierpraxis 25, 505-509.
- Gerlach, H. (1994): Zuchtbedingte Anomalien bei Ziervögeln. Tierärztl. Prax. 22, 319-323.
- Herre, W. & M. Röhrs (1990): Haustierte - zoologisch gesehen. Fischer, Stuttgart - New York.
- Herzog, A. (2001): Pareys Lexikon der Syndrome. Parey, Berlin.
- Jödicke, R. (1978): Prachtfinken-Züchtung. Ulmer, Stuttgart.
- Krautwald-Junghanns, M.-E.; Emmelmann, S.; Pees, M.; Bartels, T. (2003): Vergleichende Untersuchungen am Bewegungsapparat von gebogenen Positur- und Farbkanarienvögeln. Vet. Med. Austria / Wien. Tierärztl. Mschr. 90, 211-219.
- Krickl, W. (2001): Vergleichende histometrische Untersuchungen am Gehirn von Tauben der Rassen Stargader Zitterhals, Kasseler Tümmeler und Texaner (*Columba livia* forma domestica) im Hinblick auf § 11b des Tierschutzgesetzes. Diss. vet. med., München.
- Lancaster, F. M. (1990): Mutations and major variants in domestic ducks. In: R. D. Crawford [Ed.]: Poultry Breeding and Genetics. Elsevier, Amsterdam - Oxford - New York - Tokyo, pp. 381-388.
- Lorenz, K. (1940): Durch Domestikation verursachte Störungen arteigenen Verhaltens. Z. angew. Psychol. Charakterkd. 59, 2-81.
- Marks, H. (1989): Kurzschnäblige Tümmeler. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.
- Nicolai, J. (1976): Evolutive Neuerungen in der Balz von Haustaubenrassen (*Columba livia* var. domestica) als Ergebnis menschlicher Zuchtwahl. Z. Tierpsychol. 40, 225-243.
- Preuß, S. E.; Bartels, T.; Schmidt V.; Krautwald-Junghanns, M.-E. (2007): Vitamin A requirements of alipochromatic ("recessive-white") and coloured canaries (*Serinus canaria*) during the breeding season. Vet. Rec. 160, 14-19.
- Schüpbach, U. (1982): Ethologische Möglichkeiten zur Beurteilung des Wohlbefindens bei Nutztieren. In: D. W. Fölsch und A. Nabholz [Hrsg.]: Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung. Birkhäuser, Basel, pp. 71-77.
- Sell, A. (1995): Tauben: Züchten mit System. Oertel und Spörer, Reutlingen.
- Smith, G. N.; Hingtgen, J.; DeMyer, W. (1987): Serotonergic involvement in the backward tumbling response of the parlor tumbler pigeon. Brain Res. 400, 399-402.
- Somes, R. G. (1990): Mutations and major variants of muscles and skeleton in chickens. In: R. D. Crawford [Ed.]: Poultry Breeding and Genetics. Elsevier, Amsterdam - Oxford - New York - Tokyo, pp. 209-237.
- Steinmetz, A.; Krautwald-Junghanns, M.-E.; Bartels, T. (2002): Vergleichende Untersuchungen des äußeren Auges und zur Sehfähigkeit von Positurkanarienvögeln der Rasse Norwich und Farbkanarienvögeln. Tierärztl. Prax. 30 (K), 461-466.
- Tschanz, B.; Grauvogl, A.; Loeffler, K.; Marx, D.; Unshelm, J. (1997): Die Fortpflanzung und ihre Einbeziehung in das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept (ethologisches Konzept für Tierschutzfragen). Tierärztl. Umschau 52, 221-226.
- Vogel, C. (1983): Die Taube - Taubenkrankheiten. Schober, Hengersberg.
- Wegner, W. (1986): Defekte und Dispositionen. Schaper, Hannover.
- Weigend, S.; Vef, E.; Wesch, G.; Meckenstock, E.; Seibold, R.; Ellendorff, F. (1995): Konzeption zur Erhaltung genetischer Ressourcen bei Geflügelspezies in Deutschland. Arch. Geflügelk. 59, 327-334.

- Wolf, P.; Bartels, T.; Sallmann, H.-P.; Heisler, K.; Kamphues, J. (2000): Vitamin A metabolism in recessive white canaries. *Animal Welfare* 9, 153-165.
- Wriedt, A.; Hamann, H.; Distl, O.; Werner, F.; Bartels, T.: Untersuchungen zur Häufigkeit von Katarakten und Irisveränderungen bei Japanischen Mövchen (*Lonchura striata* [Linnaeus, 1766] f. domestica). *Tierärztl. Prax.* 30 (K), 220-225.

Anschrift des Verfassers:

PD Dr. Thomas Bartels
Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien
An den Tierkliniken 17, D-04103 Leipzig
bartels@vogelklinik.uni-leipzig.

IMPFUNG GEGEN EBERGERUCH VEREINT ALLE VORTEILE



Zum Wohl von Mensch und Tier



* Im Vergleich zu Kastration

Referenzen: 1 Sattler T und Schmolli F 2012: Impfung oder Kastration zur Vermeidung von Ebergeruch - Ergebnisse einer repräsentativen Verbraucherumfrage in Deutschland. Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit | 2 Andrews S, Lohner E, Schrade H, Horst I 2009: The effect of vaccinating male pigs with Improvac® on growth performance and carcass quality. SS. ICoMST, Kopenhagen, PEI.03 | 3 Zamaratskaia G et al 2008; Pigs. Reprod Dom Anim 43, 351-359: Effect of a Gonadotropin-releasing Hormone Vaccine (Improvac) on Steroid Hormones, Boar Taint Compounds and Performance in Entire Male Pigs

FÜR TIERE. FÜR DIE GESUNDHEIT. FÜR SIE.

zoetis

Qualzucht bei Nutztieren

JOSEF TROXLER

Zusammenfassung

Tierschutz in der Nutztierhaltung bedeutet einerseits die gesetzlich festgelegten Anforderungen und Mindeststandards umzusetzen und einzuhalten und andererseits die tiergerechte Haltung, Ernährung, Behandlung (Eingriffe, Umgang) und Zucht als langfristige Ziele zu fördern. Dass es tierschutzrelevante Probleme bei der Zucht der Nutztiere gibt, ist unbestritten. Die Frage ist nur, wie man damit umgeht. Eine wichtige Voraussetzung für Lösungsansätze ist eine offene Diskussion auf wissenschaftlicher Grundlage. Der folgende Beitrag hat zum Ziel differenziert die Probleme aufzuzeigen und notwendigen Handlungsbedarf abzustecken.

1. Qualzucht, was ist darunter zu verstehen?

Das Tierschutzgesetz Österreichs (BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013 TSchG) legt in §5 Verbot der Tierquälerei fest:

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind

(Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

a) Atemnot,

b) Bewegungsanomalien,

c) Lahmheiten,

d) Entzündungen der Haut,

e) Haarlosigkeit,

f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,

g) Blindheit,

h) Exophthalmus,

i) Taubheit,

j) Neurologische Symptome,

k) Fehlbildungen des Gebisses,

l) Missbildungen der Schädeldecke,

m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,

oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;

Aus dieser rechtlichen Bestimmung ergeben sich Begriffe, die fachlich näher zu beleuchten sind. Einmal legt der Gesetzgeber in §5 (1) TSchG, fest, was Tierquälerei darstellt, nämlich das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder das Versetzen in schwere Angst. Als Tierquälerei gilt gemäß Absatz 2 auch, Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen). Der Begriff Qualzucht bedeutet demnach Züchtungen vorzunehmen, in Kenntnis darüber, dass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der oben aufgelisteten klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.

2. Nutzung der Tiere

Seit der Domestikation sind die Tiere laufend züchterischer Beeinflussung durch den Menschen unterworfen. Diese Zuchtmaßnahmen zielen darauf ab, Tiere für den angestrebten Nutzen durch Selektion geeigneter zu machen. Überlebensfähige Tiere mit durch Mutation aufgetretenen phänotypisch erkennbaren Merkmalen werden weiter zur Zucht eingesetzt, wenn sie Merkmale aufweisen, die aus Liebhaberei (Körperformen, Farbschläge, abweichendes Verhalten) oder aus Nutzungszwecken ideal für die Produktion oder Vermarktung erscheinen. Durch das Aufkommen effizienter Zuchtprogramme im 20. Jahrhundert wurde die genetische Verbesserung wirtschaftlich wichtiger Leistungsmerkmale vorangebracht. Dabei hat die Züchtung von Nutztieren immer auch auf die Widerstandsfähigkeit, die Verbesserung der Konstitution und die Eliminierung von Erbkrankheiten geachtet. Erkannte Anlageträger von Erbkrankheiten und/oder unerwünschter Eigenschaften wurden und werden heute noch systematisch aus der Zuchtpopulation ausselektiert. Erst unter einseitiger Definition des Zuchtzieles allein über die Leistung mit dem Bestreben nach hoher Produktivität sind Merkmale, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen, bewusst in Kauf genommen worden. Dadurch entstand das Problem der Qualzucht, wenn wirtschaftliche Gründe auf Grund von Merkmalsantagonisten für den Zuchteinsatz von Defekträgern sprechen.

Wie ist nun der Zusammenhang zwischen Züchtung und Gesundheit?

3. Gesundheit

Wie Demmler (2011) darstellt, kann Hochleistung nicht automatisch mit Gesundheit gleichgesetzt werden. Die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ), (2001) zieht in Betracht, dass auf bestimmte Leistungsmerkmale sehr effiziente Zuchtprogramme zum Teil zu „negativen Veränderungen in anderen, meistens dem Bereich Fitness zuzuordnenden Merkmalen“ geführt haben, und dass „antagonistische genetische Korrelationen“ die Ursache dafür sind. In diesem Fall spricht man von Leistungskrankheiten, die in hochproduktiven Betrieben äußerst auffällig sind (Bickhardt, 1996; 1998). Diese leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen (Bergmann, 1992) werden im englischen Sprachgebrauch als „production diseases“ (Giesecke, 1980; Blood et al., 2007) bezeichnet. Es gilt also zu differenzieren zwischen klassischen Erbkrankheiten und leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen und deshalb ethisch relevant sind (Luy, 2006).

Bergmann (1992, zitiert in Demmler, 2011) teilt die leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen in allgemeine leistungsabhängige Gesundheitsstörungen und in spezielle leistungsabhängige Gesundheitsstörungen ein.

Allgemeine leistungsabhängige Gesundheitsstörungen:

- Destabilisierung von Konstitution und Kondition
- Einengung der Adaptationsfähigkeit
- Anfälligkeit für Reaktionsentgleisungen
- spezifische Krankheiten

Spezielle leistungsabhängige Gesundheitsstörungen:

- Art der Nutzleistung bedingt die Pathogenese der hervorgerufenen Störung
- definierte Syndrom- und Organschäden, die sich auf Grund hoher Leistung entwickeln.
 - a. Zuchtziele, die auf direktem Weg die Probleme verursachen wie hoher Fleischanteil am Schlachtkörper oder hohe tägliche Zunahmen. Beispiel dafür sind das Doppellendenrind und hoher Brustmuskelanteil bei Puten.
 - b. Korrelierte, aber unerwünschte Selektionsfolge des angestrebten Zuchtzieles. Beispiele sind die Osteochondropathie bei Mastschweinen, die Osteoporose bei Legehennen, Myopathie der tiefen Brustmuskulatur bei Geflügel und Puten, Aszites bei Broilern, maligne Hyperthermie bei Mastschweinen, Aortenruptur bei Puten.

Bei all diesen leistungsbezogenen Krankheitsbildern ist davon auszugehen, dass sie züch- tungsbedingte Schmerzen, Leiden und Schäden verursachen oder physiologische Funktio- nen wesentlich beeinträchtigen oder eine Verletzungsgefahr (z.B. übergroße Euter bei Hoch- leistungskühen) darstellen. In diesem Sinne sind sie gem. § 5 (2) TSchG tierschutzrelevant.

4. Wege zur Verbesserung der Zucht

- Allen Beteiligten auf allen Stufen der Zucht und Produktion muss bewusst sein, dass zuchtbedingt schwerwiegende Störungen vorliegen, die den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Dabei ist es nicht relevant, ob die Gesundheitsstörungen nur bei einem Teil der Tiere in einer Population auftreten oder bei allen.
- Erst durch die Bewusstwerdung ist die Basis für eine auf das Wohl der Tiere ausgerichte- te Neuorientierung der Zuchtziele gegeben. Dabei haben ökonomische Interessen zu- rückzustecken. Im Gegenteil, die Verhinderung von leistungsbezogenen Gesundheitsstö- rungen kann langfristig ökonomische Vorteile bringen.
- Die verbesserten Zuchtziele in Bezug auf Robustheit, erhöhte Adaptationsfähigkeit, Ge- sundheit, Langlebigkeit sind mit verbesserter tieregerechter Haltung, Fütterung, mit schonendem Umgang und nachhaltiger Produktion zu begleiten.

5. Literatur

- Bergmann, V. 1992: Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – Erschei- nungsformen und kausale Prinzipien. Monatsh. Veterinärmed. 47, S. 245-252.
- Bickhardt, K. 1996: Probleme der haltungs- und zuchtbedingten Erkrankungen von Schwei- nen. In: Verwirklichung des Tierschutzes in der "Nutztier"-Haltung: Eine gemeinsame Aufgabe von Landwirtschaft und Tiermedizin, Bad Boll, S. 57-66.
- Bickhardt, K. 1998: Belastungsmypathie und Osteochondrose beim Schwein – Folge einer Züchtung auf Maximalleistung. Tierärztl. Umsch. 53, S. 129-134.
- Blood, D. C.; Studdert, V. P.; Gay, C. C. 2007: Saunders Comprehensive Veterinary Dictio- nary. Dritte Auflage. London: Saunders.
- Demmler, D. 2011: Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Flei- scherzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten), Dissertation: Freie Universität Berlin, ISBN: 978-3-86664-993-4; Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2011; D 188; <http://dnb.ddb.de>
- DGfZ, 2001: Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ), Berücksichtigung des Tier- schutzes bei der Züchtung landwirtschaftlicher Nutztiere. Empfehlungen einer DGfZ- Projektgruppe unter Leitung von Prof. Dr. P. Glodek. Züchtungskunde 73, S. 163-181.
- Giesecke, D. 1980: Productivity and metabolic regulation - an introduction. In: Proceedings of the 4th Intern. Conference on Production Diseases in Farm Animals, München, S. 3-5.
- Luy, J. 2006: Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – die ethische Di- mension. Berl. Münch. Tierärztl. Wochenschr. 119, S. 373-385.

Anschrift des Verfassers:

o. Univ.Prof. Dr.med.vet. Josef Troxler
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
josef.troxler@vetmeduni.ac.at



SMARTBOW[®]
YOUR COWS. YOUR BUSINESS.

SO EINFACH

DIE INTELLIGENTE OHRMARKE

- ▶ KUH-ORTUNG IN ECHTZEIT
- ▶ SICHERE BRUNSTERKENNUNG
- ▶ WIEDERKÄU- UND GESUNDHEITSÜBERWACHUNG
- ▶ AUTOMATISIERTE ÜBERWACHUNG RUND UM DIE UHR

NEU:
MONITORING IN
ECHTZEIT FÜR
WEIDEHALTUNG

Smartbow GmbH
Jutogasse 3
4675 Weibers

T +43 (0) 7732 47200-0
F +43 (0) 7732 47200-91
office@smartbow.at

www.smartbow.at



Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung

MATTHIAS GAULY

Zusammenfassung

Die Nutztierhaltung hat sich in einigen Ländern Europas zweifelsohne in den letzten Jahrzehnten zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt. Es wurden u.a. große Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt. Gleichzeitig gibt es allerdings auch erhebliche Defizite vor allem in den Bereichen Tierwohl, Tiergesundheit und Tierschutz. In Kombination mit einer veränderten Einstellung zur Mensch-Tier-Beziehung führte dies zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung (Grethe et al., 2015). Diesem Trend muss dringend entgegengewirkt werden, will man die Existenz der Nutztierhaltung in Europa langfristig sichern.

Einleitung

Die Schwerpunkte der Produktionsziele der Veredlungswirtschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verändert. Sie verfolgten dabei im Wesentlichen die von der Gesellschaft vorgegebenen Ziele. Diese waren nach dem Ende des 2. Weltkriegs zunächst eine schnelle und kontinuierliche Lebensmittelversorgung bei niedrigem Preisniveau, eine hohe (Bio-)Effizienz der Erzeugung (inkl. Futtermittelverbrauch) sowie später eine hohe Lebensmittelsicherheit und -qualität. Immer stärker sind im Laufe der letzten Jahre die Ziele der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie Tierwohls hinzugekommen. Einige dieser Zielgrößen scheinen nur schwer miteinander vereinbar, was der tierischen Erzeugung Probleme bereitet und u.a. zu einer sinkenden Verbraucherakzeptanz besonders gegenüber der tierischen Erzeugung geführt hat. Und das, obwohl die Landwirtschaft sich in den letzten Jahrzehnten in einigen europäischen Ländern (u.a. Deutschland) zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt hat und teilweise erhebliche Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt worden sind. Zum Synonym für wenig tiergerechte Haltungssysteme ist der Begriff „Massentierhaltung“ geworden, obwohl kaum wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse über die Zusammenhänge von Bestandsgrößen und Tierwohl vorliegen. Wesentlich wichtiger ist es, sich der Frage der Zusammenhänge von Leistung (und Genotypen) auf der einen und Gesundheit sowie Tierwohl auf der anderen Seite anzunehmen. Dies gebietet alleine schon die Verpflichtung der Branchenbeteiligten gegenüber der Kreatur Tier. Dabei muss die Branche immer wieder daran erinnert werden, dass Fortschritte in der Haltung im Hinblick auf Tierwohl und Tiergesundheit nicht zwangsläufig, wie häufig unterstellt, mit ökonomischen Nachteilen korrelieren. Beispielhaft ist die Entwicklung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung beim Milchvieh zu nennen.

Der Bereich der Tiergesundheit muss über alle Tierarten hinweg als kritisch gesehen bzw. als signifikant verbesserungswürdig benannt werden. Dabei muss auch die angesprochene mögliche Verknüpfung zur Leistung bzw. zur Zucht der Tiere beachtet werden. Für die Entstehung einer unbefriedigenden Situation gibt es mindestens zwei Hypothesen: Zum einen sind für viele Betriebe die hohen genetisch veranlagten Leistungen aller Nutztiere nicht oder nur sehr schwer beherrschbar. Zum anderen muss festgestellt werden, dass für einige zuchtbedingte Veränderungen (z.B. die Leistungszuwächse) die teilweise in der Praxis eingesetzten Stallsysteme nicht ausgelegt sind. Lange Abschreibungszeiträume für Stallungen verhindern eine stete Anpassung an die Entwicklungen (z.B. größerer Rahmen der Kuh infolge der Selektion auf hohe Milchleistung pro Tier). Die Zuchtverbände und Wissenschaftler müssen diesem Umstand stärker in ihrer Verantwortung für die Praxis berücksichtigen.

Um die gegenwärtige Situation besser zu verstehen, erscheint es zunächst sinnvoll sich die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Tierhaltung (Deutschland soll hier beispielhaft für andere wichtige Erzeugerländer innerhalb der EU stehen) zu betrachten und die Treiber derselben zu analysieren.

Entwicklung der Tierhaltung in Deutschland

Die Entwicklung der Tierhaltung im Hinblick auf Betriebszahlen und Bestandsgrößen sind beispielhaft für Deutschland in den Tabellen 1 und 2 dargestellt. Dem kontinuierlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe steht ein stetiges Größenwachstum entgegen. Wenngleich entsprechende Konzentrationsprozesse in allen Wirtschaftsbereichen stattfinden, werden sie in der Landwirtschaft besonders kritisch gesehen, da ein Zusammenhang zu Tierwohl und Tiergesundheit unterstellt wird.

Tabelle 1: Betriebszahlenentwicklung in Deutschland zwischen 2000 und 2013 (ZMP, 2003, 2012; Stat. Bundesamt, 2011)

Betrieb	2000	2013	Jährlicher Rückgang in %
Sauen	47.000	10.500	- 6,0
Mastschweine	76.000	22.700	- 5,5
Milchkühe	139.000	77.700	- 3,4
Legehennen	2.500 (> 1000 Plätze)	1.355 (> 3000 Plätze)	- 3,5
Masthähnchen	11.300	4.532	- 4,6

Tabelle 2: Bestandsgrößenentwicklung in Deutschland zwischen 2000 und 2013 (ZMP, 2003, 2012; Stat. Bundesamt, 2011)

Tierzahl pro Betrieb	2000	2010	Jährlicher Zuwachs in %
Mastschweine	294	464	+ 5,8
Milchkühe	31	48	+ 5,5
Masthähnchen	4.542	14.900	+ 22,8

Weitere Veränderungen sind in der steigenden regionalen Konzentration der Tierhaltung zu sehen. Wenngleich hier ein gewisses Maximum in einigen Regionen erreicht zu sein scheint, ist aus Sicht einiger Gruppen die Belastungsgrenze überschritten. Zu den Regionen höchster Konzentration gehören in Deutschland u.a. Vechta und Cloppenburg. Während z.B. 2010 im Bundesdurchschnitt der Schweinebesatz bei 165 Tieren pro 100 ha lag, war er in den genannten Regionen mit 1.674 bzw. 1.327 Tieren um ein vielfaches höher. Dabei zeigen sich in verschiedenen Bereichen im Vergleich von Betrieben in intensiven und extensiven Regionen durchaus Vorteile der Konzentration. So belegen Theuvsen und Deimel (2011), dass in Betrieben aus Intensivregionen Tierverluste niedriger sowie umgekehrt die tierischen Leistungen und damit auch die Bioeffizienz signifikant besser sind. Nicht vernachlässigt werden dürfen allerdings die Zusammenhänge zwischen der räumlichen Konzentration der Tierhaltung, hohen N-Salden, hohen Belastungen des Grund- und Oberflächenwassers mit Nitrat sowie hohen Ammoniakemissionen. So weist der Sachverständigenrat für Umweltfragen im Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem" (2015) nachdrücklich auf die Überschreitung des "critical loads" an Stickstoff in Intensivregionen hin. Kann das nicht gelöst werden, ist über regionale Bestandsobergrenzen nach niederländischem Muster nachzudenken (Grethe et al., 2015). Hinzu kommt, dass in Intensivregionen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (u.a. Umweltregelungen) bestimmte Haltungssysteme (z.B. Auslauf, Freiland) nicht zulassungsfähig sind.

Die Entwicklungen in den Haltungssystemen sind vor allem von gesetzlichen Vorgaben (u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung), Fragen der Ökonomie (Nachhaltigkeit), der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes, des Ressourcenschutzes und der Res-

sourceneffizienz, des Arbeits- sowie Umweltschutzes getrieben. Während in Deutschland beim Schwein (u.a. Anpassung der Gruppenhaltung im Wartebereich der Sauen) und Geflügel (u.a. Verbot der konventionellen Käfighaltung bei Legehennen) eine starke Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben der „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere“ bei ihrer Haltung erfolgt, ist dies im Milchviehbereich nicht der Fall (bisher keine gesetzlichen Vorgaben).

Die Entwicklung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung, die aus Sicht des Tierwohls sehr positiv bewertet wird, erfolgt mit dem Bestandsgrößenwachstum primär aus ökonomischen Gründen. In jedem Fall trug und trägt diese Entwicklung vermutlich mit dazu bei, dass die Milchviehhaltung eine überdurchschnittlich hohe Akzeptanz bei Verbrauchern genießt, was schon seit langer Zeit der Fall ist (von Alvensleben, 2003). Darüber hinaus fördert die Sichtbarkeit der Tiere sicherlich zusätzlich die Akzeptanz. Mit der stärkeren Entwicklung hin zur reinen Stallhaltung muss auch deshalb ein nicht unerhebliches Imagerisiko gesehen werden. Die Umstellung erfolgt dennoch, da die ganzjährige Stallhaltung insbesondere von größeren Betrieben als rentabler und einfacher angesehen wird, da ressourceneffizienter und mit weniger Risiko behaftet. Dabei werden solche Entscheidungen häufig sehr stark auf der Basis der erwarteten Jahresleistung pro Kuh getroffen (vergleichbares gilt auch für andere Tierarten). Ob diese Zielgröße allerdings immer mit Produktionseffizienz und Wirtschaftlichkeit korreliert ist häufig unklar. Unberücksichtigt bleiben bei den Entscheidungen zum Betrieb eines Haltungssystems meist Bestandsergänzungskosten (Thomet und Piccand, 2011) sowie gesellschaftlich bedeutende Zusatzleistungen (u.a. Landschaftsbild, Tierwohl, Biodiversität) (Weiss, 2007).

Welche Herausforderungen kommen auf die landwirtschaftliche Tierhaltung zu?

Tabelle 3 zeigt die nach Ansicht des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Grethe et al., 2015) gegenwärtig wesentlichsten Herausforderungen in den genannten Bereichen Bestandsgröße, regionale Konzentration, Tiergesundheit, Tierwohl und Haltung nach Tierarten getrennt auf.

Die Bestandsgrößenproblematik sowie die Probleme der regionalen Konzentration werden vor allem die Schweine- sowie die Mastgeflügelhaltung in der öffentlichen Diskussion treffen.

Tabelle 3: Angenommene Herausforderungen nach Tierarten in den Bereichen Bestandsgröße, regionale Konzentration, Tiergesundheit, Tierwohl und Haltung

	Rind	Mastschwein	Sauen	Legehenne	Mastgeflügel
Bestandsgröße	(ja)	ja	ja	(ja)	ja
Regionale Konzentration	nein	ja	ja	(ja)	ja
Tiergesundheit	ja	ja	ja	ja	ja
Tierwohl	Leistung (Amputation)	Leistung Amputation	Leistung	Leistung Amputation Eintagsküken	Leistung Amputation
Haltung	Weidegang	Einstreu Außenklima	Abferkelbereich Außenklima		Umwelt Außenklima

Der Bereich der Tiergesundheit (nicht zu trennen vom eigentlichen Tierwohl) muss, wie bereits in der Einleitung genannt, über alle Arten hinweg kritisch betrachtet bzw. als signifikant verbesserungswürdig benannt werden. Es seien an dieser Stelle nur zwei Beispiele genannt, die gleichzeitig die enge Verknüpfung zur Leistung bzw. Zucht der Tiere hervorheben soll. Nach Untersuchungen von Sandilands (2008) erleiden ca. 53 % aller Legehennen im Laufe

einer Legeperiode mindestens einen Knochenbruch, was möglicherweise mit der extrem hohen Legeaktivität der Genotypen in Zusammenhang steht. Ein weiteres Beispiel zeigt Tabelle 4. Darin sind die Erkrankungshäufigkeit sowie das Leistungsniveau von Milchkühen aus Testherden in Brandenburg dargestellt (Roffeis und Waurich, 2013). Neben dem Zusammenhang zur Leistung fällt vor allem der insgesamt im Laufe einer Laktation geringe Anteil unbehandelter (d.h. gesunder) Kühe negativ auf.

Tabelle 4: Erkrankungshäufigkeit und Leistungsniveau von Milchkühen aus Testherden in Brandenburg (Roffeis und Waurich, 2013)

Leistungsgruppe 100-Tage Milch-kg	Erkrankungshäufigkeit je Kuh und Jahr			Anteil gesunder Tiere
	nach Gesamt	Euter	Bewegungsapparat	%
< 3000	2,98	0,52	0,91	13,0
3000 – 3500	2,90	0,53	0,94	11,9
3500 – 4000	3,10	0,60	0,93	10,6
> 4000	3,48	0,61	1,12	8,6

Insgesamt liegt das durchschnittliche Abgangsalter von Holstein-Friesian Kühe mit ca. 5,4 Jahren (etwas mehr als zwei Laktationen) (Römer, 2011) auf einem unbefriedigenden Niveau und macht Probleme der Tiergesundheit deutlich. Nach Ansicht verschiedener Autoren ist der Parameter allerdings aufgrund insgesamt gestiegener Milchleistungen zur Bewertung der Tiergesundheit ungeeignet. Allerdings zeigt die Entwicklung der Nutzungsdauer (Länge des produktiven Lebens in Monaten von erster Kalbung bis zum Abgang) auf der phänotypischen Ebene (Zusammenstellung auf Basis Jahresbericht des ViT, Verden) ein ähnliches, unbefriedigendes Bild.

Was ergibt sich daraus?

Die Nutztierhaltung hat sich in einigen Ländern Europas zweifelsohne in den letzten Jahrzehnten zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt. Es wurden u.a. große Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt. Gleichzeitig gibt es allerdings auch erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutzes. In Kombination mit einer veränderten Einstellung zur Mensch-Tier-Beziehung führte dies zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung (Grethe et al., 2015). Diesem Trend muss dringend entgegengewirkt werden, will man die Existenz der Nutztierhaltung in Europa langfristig sichern.

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBA) hat in diesem Zusammenhang Leitlinien und Empfehlungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung entwickelt.

Um die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und die Realität der landwirtschaftlichen Produktion stärker in Einklang zu bringen, empfiehlt der WBA ein umfangreiches Maßnahmenbündel und zudem einen intensiven Diskurs zwischen Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik unter Einbeziehung der Wissenschaft. Dabei könnte auch der derzeit sehr starken Fokussierung der gesellschaftlichen Diskussion auf die Rolle der Betriebsgröße („Massentierhaltung“) für den Tier- und Umweltschutz entgegengewirkt werden.

Abschließend werden die Leitlinien des WBA für eine zukunftsfähige Tierhaltung aus Sicht des Tierschutzes genannt:

1. Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima,
2. Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen,
3. Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege,
4. Angebot von ausreichend Platz,

5. Verzicht auf Amputationen,
6. routinemäßige betriebliche Eigenkontrollen anhand tierbezogener Tierwohlindikatoren,
7. deutlich reduzierter (bzw. optimierter) Arzneimitelesatz,
8. verbesserter Bildungs-, Kenntnis- und Motivationsstand der im Tierbereich arbeitenden Personen und
9. stärkere Berücksichtigung funktionaler Merkmale in der Zucht.

Einige Punkte haben Wissenschaft und Praxis bereits in den letzten Jahren verstärkt aufgegriffen, andere müssen in Zukunft stärker berücksichtigt werden. Für viele Nutztierarten sind die genannten Punkte vergleichsweise leicht und kostenneutral realisierbar, andere stellen dagegen erhebliche Herausforderungen für bestimmte Bereiche dar und führen zu Kostensteigerungen. Dementsprechend müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass es zu keiner einseitigen Belastung der Landwirtschaft kommt und damit Produktionsanteile ins nichteuropäische Ausland abwandern, vor allem dorthin wo Tierschutzstandards unter denen der EU liegen (Grethe et al., 2015). Um bei den Verbrauchern und in der Öffentlichkeit eine breitere Akzeptanz für die moderne Tierhaltung zu erreichen, scheinen verschiedene Voraussetzungen unumgänglich. Dazu gehören u.a. die *Identifizierung und klare Benennung der Probleme* sowie die *Einhaltung der gesetzlichen Standards* sowie die Etablierung der *betrieblichen Eigenkontrolle*. Letztere ist zur Schwachstellenanalyse und zur Darstellung von Optimierungsmöglichkeiten geeignet. Sie bietet auch Möglichkeiten für Betriebsvergleiche, für das Benchmarking und für die Darstellung von Verbesserungen. Sie muss als Chance, nicht als Überwachung und Reglementierung verstanden und genutzt werden. Weiterhin muss der Kenntnisstand im Tierbereich stetig weiter verbessert werden. *Sachkunde und Weiterbildung* sind ein Muss. Der Faktor „*Emotionen von Tieren*“ und deren Bedeutung für das Tierwohl und für die Einschätzung der Verbraucher ist zu berücksichtigen. Die Haltungssysteme, Produktionsweisen und Zuchtprodukte müssen stärker in Richtung *erhöhte Tier- und Umweltschutzstandards* ausgerichtet werden. Um eine breite Akzeptanz zu erreichen, müssen letztendlich nicht nur die Haltungssysteme, Produktionsweisen und Zuchtprodukte stärker in Richtung erhöhte Tier- und Umweltschutzstandards ausgerichtet werden, sondern Landwirte und Branche müssen auch mehr und *besser aufklären sowie eine bessere Transparenz* schaffen.

Literatur

- Alvensleben von R. (2003): Wie sieht der Verbraucher die Nutztierhaltung? Analysen – Konsequenzen – Perspektiven. Nutztierpraxis, 4, 50-55.
- Grethe H., Christen O., Balmann A., Bokelmann W., Bauhus J., Gauly M., Knierim U., Latacz-Lohmann U., Nieberg H., Qaim M., Spiller A., Taube F., Martinez J. Tenhagen B.A., Weingarten P. (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.
- Roffeiss M., Waurich B. (2013): Hohe Milchleistungen und gesunde Euter. Ergebnisse aus den RBB-Testherden. Milchrindtag, 10.01.2013. Rinderunion Berlin-Brandenburg, Götz.
- Römer A. (2011): Untersuchungen zur Nutzungsdauer bei Deutschen Holstein Kühen. Züchtungskunde 83, 8-20.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen im Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem" (2015)
- Sandilands V. (2011): The laying hen and bone fractures. The Veterinary Record 169, 411-412.
- Statistisches Bundesamt (2011): Wer produziert unsere Nahrungsmittel? Aktuelle Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden.

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2011/LWZ2010/pressebroschuere_lwz.pdf?blob=publicationFile

Theuvsen L., Deimel M. (2011): Informationsaustausch in Wertschöpfungsketten der Veredelungswirtschaft: Ein Beitrag zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit räumlicher Verbundsysteme. In: Nachhaltige Tierproduktion in agrarischen Intensivgebieten Niedersachsens, hrsg. v. Hans-Wilhelm Windhorst und Aline Veauthier, Vechta 2011, S. 13-32.

Thomet P., Piccand V. (2011): Ressourceneffiziente Milchproduktion – Welcher Kuhtyp ist geeignet? 38. Viehwirtschaftliche Fachtagung 2011, ISBN 978-3-902559-59-3, 11-18.

Tierschutzgesetz in der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 25 vom 31.5.2006 S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 7. 2013 (BGBl. I v. 12.7.2013 S. 2182)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung-TierSchNutztV), vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 2.2014 (BGBl. I S. 94)

Weiss D. (2007): Milch aus Gras - Milch mit Mehrwert für Verbraucher und Bauern. In: Stoll W., Frioud E., Lobsiger M. (ed.): Der besondere Wert graslandbasierter Milch. Tagungsband, www.alp.admin.ch. S. 57-65.

Anschrift des Verfassers:

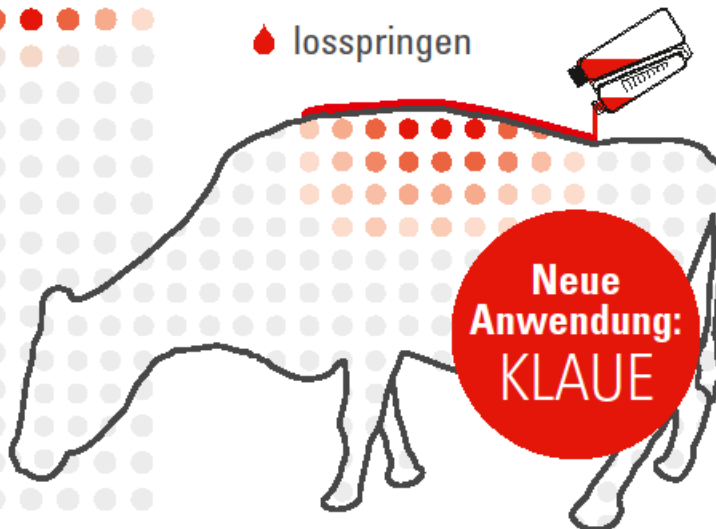
Prof. Dr. Dr. Matthias Gauly
Animal Science
Faculty of Science and Technology
Universitätsplatz 5 - Piazza Università 5
39100 Bozen-Bolzano
matthias.gauly@unibz.it

Drei Fallbeispiele aus der (amts)tierärztlichen Praxis im Zusammenhang mit Tierschutz

- Nutztiere: Probleme im Zusammenhang mit der Tierabnahme
- Tierschutzkontrollen bei Hundeausstellungen und in der amts-tierärztlichen Praxis
- Schmerzerkennung beim Pferd

DAS ERSTE NSAID ALS POUR-ON

- ☉ aufgießen
- ☉ aufatmen
- ☉ losspringen



Neue
Anwendung:
KLAUE

**Finadyne®
Transdermal**

Das erste **Animal Welfare NSAID** zur Fiebersenkung bei Atemwegserkrankungen und Mastitis und zur Verminderung von Schmerz und Lahmheit bei **Klauenhautentzündungen**.

Finadyne® Transdermal 50 mg/ml Lösung zum Übergießen für Rinder: Wirkstoff: Flunixin. **Wirkstoffgruppe:** Nichtsteroidales Antiphlogetikum und Antirheumatikum; Fenamate, Flunixin. **Zusammensetzung:** 1 ml enthält Flunixin 50 mg (entsprechend 83 mg Flunixin-Meglumine), Lactosemilch 50 mg, Allantoin (E120) 0,2 mg, Pyridolol, Propylenglycoldiacrylate, Diphenylacrylate, Diphenylacrylate. **Anwendungsgebiete:** Zur Fiebersenkung in Verbindung mit Atemwegserkrankungen bei Rindern. Zur Fiebersenkung in Verbindung mit akuter Mastitis bei Rindern. Zur Verminderung von Schmerz und Lahmheit in Verbindung mit interdigitaler Phlegmone, Dermatitis interdigitalis und Dermatitis digitalis (Mastallentzündung). **Gegenanzeigen:** Nicht anwenden bei Tieren mit Herz-, Leber- oder Nierenfunktionsstörungen, oder wenn die Tiere eine gastrointestinale Ulzeration oder Blutung zeigen. Nicht bei stark dehydrierten, hypoproteinämischen Tieren anwenden, da ein mögliches Risiko für eine anfallsartige Nierenversagen besteht. Nicht bei wichtigen Gelenken in den letzten 48 Stunden vor dem anvisierten Abkalbtermin anwenden. Nicht bei Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile anwenden. **Nebenwirkungen:** An der Applikationsstelle wurden häufig vorübergehende Schwellung, Rötung, Schuppung, sprödes Fell, Fellverfärbung, Akroparästhesie oder Hautverfärbung beobachtet. Das erfordert in der Regel keine gesonderte Behandlung. Einige Tiere können nach der Anwendung des Transdermals vorübergehende Anzeichen von Reizung, Unruhe oder gestörter Befindlichkeit zeigen. In sehr seltenen Fällen können anaphylaktische Reaktionen, die mit Atemwegserkrankungen einhergehen, auftreten, die symptomatisch behandelt werden sollten. **Warnhinweise:** Bei der Anwendung des Transdermals sollte eine Schutzkleidung bestehend aus unbedruckten Handschuhen, Schutzkleidung und einer geeigneten Schutzbrille getragen werden. Die Aufnahme des Transdermals kann schädlich sein. Erhöhen des Zugangs zu dem Transdermal oder dem behandelten Tier vermeiden. **Wirkstoff:** Endursubstanz: 7 Tage, MLD: 36 Stunden. **Handelsformen:** 100 und 250 ml. **DE: Vertriebsunternehmer:** Pharmazeutischer Unternehmer: Intervet Deutschland GmbH, Feldstraße 1a, D-85770 Unterschleißheim. **Wirkstoff:** Endursubstanz: 7 Tage, MLD: 36 Stunden. **Weitere Angaben zu Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und zu den besonderen Warnhinweisen zur sicheren Anwendung sind der „Austria-Code-Produktinformation“ zu entnehmen. Pharmazeutischer Unternehmer:** Intervet GmbH, Siemensstraße, 107 A-1210 Wien. www.msd-tiiergeundheit.at

© 2017 Intervet International B.V., also known as MSD Animal Health. All rights reserved.

Intervet GmbH ein Unternehmen der **MSD Tiiergeundheit**
Siemensstraße 107 | 1210 Wien
www.msd-tiiergeundheit.at

MSD
Tiiergeundheit

Fallbericht 1: Nutztiere: Probleme im Zusammenhang mit der Tierabnahme

EVELYN LOIBERSBÖCK

Einleitung

Eines der größten Probleme im Vollzug des Tierschutzrechts stellt die Abnahme und anderweitige Unterbringung von Nutztieren dar. Die Abnahme einer ganzen Herde erfordert einen erheblichen organisatorischen und logistischen Aufwand und verursacht meist hohe Kosten. Zudem ist es oft schwierig, tierschutzgerechte Ersatzunterbringungsmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Nutztieren zu finden.

Um Probleme, die bei Tierabnahmen entstehen können, darzulegen, werden drei Fälle geschildert, die erheblichen Verwaltungsaufwand und enorme Kosten im Vollzug verursachten.

Fall 1

Abnahme von 46 Hochlandrindern gemäß § 37 Abs. 3 Tierschutzgesetz aufgrund von Mängeln in der Unterbringung (kein ausreichender Witterungsschutz, keine trockenen Liegeflächen), Ernährung (teils verschmutztes und verdorbenes Futter) und Betreuung (einige Tiere mit Durchfall, Leberegelbefall, Klauenproblemen sowie fehlendes Herdenmanagement), nachdem sich trotz mehrerer Behebungsaufträge die Haltungs- und Betreuungssituation verschlechterte. Die Abnahme der Hochlandrinder wurde mit sofortigem Zwang durchgesetzt, um die Tiere vor weiteren Schmerzen, Leiden, Schäden und schweren Ängsten zu bewahren.

Die Abnahme erfolgte unter Mitwirkung von Amtstierärzten des Nachbarbezirkes, der Polizei und eines Viehhändlers. Insbesondere das Einfangen und Verladen der halb verwilderten Tiere war ein großer organisatorischer Aufwand und sehr gefährlich. Vor Verbringung der Tiere zur Ersatzunterbringung - einer Weide - wurden sie in einer Vermarktungshalle, die mit einem Zwangsstand ausgestattet ist, gewogen, untersucht, entwurmt und verletzte sowie kranke Tiere behandelt.

Da der Tierhalter Beschwerde beim damaligen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) gegen die Abnahme erhob, zog sich die Verwahrung der Rinder in die Länge, wodurch nicht nur hohe Kosten, sondern auch wiederum Probleme der tierschutzgerechten Unterbringung im Winter entstanden. Einige Tiere wurden daher vor der UVS-Entscheidung veräußert.

Der UVS bestätigte die rechtmäßige Abnahme der Tiere, worauf auf den Tierhalter Kosten von mehr als € 52.000,- für die Verwahrung, den Transport und die Behandlung der Tiere zukamen.

Der Tierhalter erhob gegen den Kostenbescheid der Behörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und brachte vor, dass mit der Abnahme der Tiere ein sofortiger Verfall ausgesprochen worden sei, weswegen die Tiere umgehend hätten verkauft werden müssen. Der VwGH stellte fest, dass die Tiere zwar rechtmäßig abgenommen worden seien, jedoch sei eine Feststellung unterblieben, ob die Tiere nach § 37 Abs. 2 TSchG oder § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG abgenommen wurden. Das sei aber relevant, da im ersten Fall die Tiere nach zwei Monaten als verfallen anzusehen seien und ab diesem Zeitpunkt die Kosten nach § 40 TSchG zu regeln sind. Im zweiten Fall sei diese Vorgehensweise hingegen nicht anzuwenden. Ein Verfallsbescheid war von der Behörde nicht ergangen, lediglich in einem Aktenvermerk wurde festgehalten, dass die Tiere mit sofortiger Wirkung verfallen sind. Der Kostenbescheid wurde somit mit der Begründung, dass er inhaltlich rechtswidrig sei, aufgehoben (GZ: VwGH 2012/02/0252). Die Kosten waren vom Land Steiermark zu tragen.

Fall 2

Abnahme von 15 ganzjährig in Freiland gehaltenen Rindern gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG, da trotz niedriger Außentemperaturen nicht für alle Rinder ein ausreichender, geeigneter Witterungsschutz und insbesondere eine trockene und wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung standen. Die Tiere befanden sich in einem minderguten Ernährungszustand. Das in Badewannen angebotene Wasser war eingefroren und wurde nach Angabe der Tierhalterin angeblich zweimal täglich aufgetaut. Ein Jungtier litt an Durchfall, ein Tier wies an einem Auge eine tiefgreifende Entzündung auf und ein weiteres zeigte eine mittelgradige Lahmheit. Die Tierhalterin zeigte sich überfordert.

Bei dieser Sachlage ging der Amtstierarzt von einem Verstoß gegen die Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung aus, der zu Schmerzen, Leiden, Schäden und schweren Ängsten geführt hätte, wäre an der Unterbringung und der Versorgung der Tiere nichts geändert worden. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Die Tierhalterin hatte zwar zuerst eine Verzichtserklärung unterzeichnet, diese aber vor der Tierabnahme noch revidiert und ihre Absicht erklärt, sich in Zukunft ordnungsgemäß, um ihre Tiere zu kümmern. Zudem bot der Eigentümer des Pachthofes als Übergangslösung die tiergerechte vorübergehende Unterbringung der Tiere vor Ort in einem Schuppen an.

Für den UVS war nicht nachvollziehbar, dass die Behandlung der Tiere nicht vor Ort durch den betreuenden Tierarzt möglich gewesen wäre, außerdem wäre für einen Teil der Herde der vorhandene Stall als Witterungsschutz ausreichend gewesen. Aus diesen Gründen sei die Abnahme der gesamten Herde nicht gerechtfertigt gewesen, es habe sich nicht um die „ultima ratio“ gehandelt und habe die Vorgangsweise daher nicht den erforderlichen Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG entsprochen (GZ: UVS Stmk. 20.8-1/2011).

Die Rinder wurden der Tierhalterin bereits vor Ablauf von zwei Monaten nach Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen zurückgestellt. In weiterer Folge strengte sie zivilgerichtliche eine Amtshaftungsklage gegen die Behörde an, unter anderem, da ein Rind während der Verwahrungsdauer verendet war und ein trächtiges Rind aufgrund des Transportes zur Ersatzunterbringung verworfen hatte. Das Ergebnis der Klage ist Gefertigter nicht bekannt.

Fall 3

Abnahme von 265 Schafen, davon 60 Lämmer, gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 und § 37 Abs. 2 TSchG aufgrund fehlender bzw. mangelhafter Trinkwasserversorgung (zu wenige, eingefrorene und für Lämmer zu hoch montierte Tränken), nicht art- und bedürfnisgerechte Fütterung (teilweise verdorbenes bzw. verschimmeltes Futter), fehlende bzw. mangelhafte Unterbringung, Betreuung und Behandlung kranker Tiere (Lahmheit, Durchfall, Kokzidiose, Abmagerung und Schwäche), Haltung auf feuchter Einstreu, fehlende Aufzeichnungen, Mängel im Stallklima und zu wenig Betreuungspersonal.

Trotz mehrfacher Kontrollen und Behebungsaufträge durch die Behörde konnte keine Verbesserung erzielt werden. Die Tiere wurden somit in einem Zustand vorgefunden, der erwarten ließ, dass die Tiere ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden. Die Abnahme der Tiere wurde daher mit sofortigem Zwang durchgesetzt und die Tiere wurden in eine Ersatzunterbringung verbracht, wo sie regelmäßig tierärztlich behandelt und einer regelmäßigen amtstierärztlichen Kontrolle hinsichtlich der tiergerechten Verwahrung unterzogen wurden.

Der Eigentümer der Tiere (Bruder des Tierhalters) erhob beim UVS Beschwerde gegen die Tierabnahme, da durch die Abnahme in das subjektive Recht des Eigentümers eingegriffen worden sei und dies durch Anwendung gelinderer Mittel abzuwenden gewesen wäre. Der UVS beurteilte die Abnahme von 61 Schafen, denen zum Zeitpunkt der Abnahme lediglich

ein Kübel mit Wasser zur Verfügung stand, und von denen einige tierärztlich behandelt worden waren, als überschießend und erklärte trotz gerechtfertigter Abnahme der 204 Tiere in den übrigen Stallabteilen die gesamte Amtshandlung für rechtswidrig, da nicht alle Tiere in einem Zustand gewesen waren, der ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht hätte (GZ: UVS Stmk. 20.3-3/2012-27).

Die Tiere mussten somit dem Tierhalter zurückgestellt werden, welcher bei der Rückstellung alle Schafe genauestens tierärztlich untersuchen ließ und dann den Betreiber der Ersatzunterbringung sowie die für die Ersatzunterbringung örtlich zuständige Behörde privatrechtlich auf Schadensersatz klagte.

Im Zuge der gegen diesen UVS-Bescheid gerichteten Amtsbeschwerde des Bundesministers für Gesundheit entschied der VwGH, dass der Tierhalter und nicht der Tiereigentümer Beschwerde gegen die Abnahme beim UVS hätte einlegen müssen, weshalb das UVS-Erkenntnis rechtswidrig sei. Die Abnahme eines Tieres nach § 37 TSchG sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor und beendet die Sachherrschaft des Halters durch sofortigen Zwang. Die Haltereigenschaft kam lediglich dem Bruder des Eigentümers zu, da dieser allein für die Betreuung der Schafe zuständig war. Der Eigentümer konnte durch die Abnahme in seinen Rechten somit nicht verletzt sein. Seine Beschwerde wäre vom UVS zurückzuweisen gewesen. Auch sämtliche Kosten seien vom Tierhalter zu tragen und nicht vom Eigentümer. Der Eigentümer könne die Ausfolgung der abgenommenen Tiere gemäß § 30 Abs. 8 TSchG begehren. (GZ: VwGH 2012/02/0132).

Weiters erließ die Behörde nach Ablauf der Zweimonatsfrist einen Feststellungsbescheid über den Verfall der Tiere gemäß §§ 37 Abs. 3 iVm 30 TSchG, nachdem eine nach etwa einem Monat erfolgte Kontrolle ergeben hatte, dass eine tierschutzgerechte Unterbringung nicht möglich war. Im Berufungsverfahren gegen den Feststellungsbescheid stellte der UVS fest, dass für die 204 Schafe, die aus Gründen des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG abzunehmen waren, der Verfall Kraft des Gesetzes nicht eintreten konnte, weshalb der Feststellungsbescheid der Behörde rechtswidrig war. Es wäre ein Verfallsbescheid gemäß § 40 TSchG zu erlassen gewesen. Hinsichtlich der 61 Schafe, welche laut oben angeführtem UVS-Erkenntnis nicht unverzüglich abgenommen hätten werden müssen, entschied der UVS, dass die Voraussetzungen für die Abnahme nicht vorlagen, weshalb auch die Tiere Kraft des Gesetzes nicht als verfallen angesehen werden konnten und der Feststellungsbescheid der Behörde auch hinsichtlich dieser Tiere rechtswidrig sei (GZ: UVS Stmk. 41.19-3/2012-12).

Die Kosten von über € 120. 000,- waren schlussendlich vom Land Steiermark zu tragen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, dass vor einer Abnahme von Tieren insbesondere

- genaue Erhebungen über festgestellte Mängel in Bezug auf den Zustand der Tiere, deren Haltung und Betreuung durchzuführen und in Befund und Gutachten zu beurteilen sind,
- allfällige Alternativen der Unterbringung und Betreuung geprüft werden müssen, um die notwendige Maßnahme auf das gelindeste Mittel abzustimmen, d.h. die mildeste, erfolgversprechende Maßnahme auszuwählen, um den festgestellten Verstoß zu beseitigen,
- der Willen des Tierhalters zu prüfen ist, ob dieser Abhilfe schaffen kann oder will,
- die korrekte rechtliche Grundlage für die Abnahme auszuwählen und dem Tierhalter mitzuteilen ist und
- eine geeignete Ersatzunterkunft gefunden werden muss, wo die Tiere auch während der gesamten Dauer der Verwahrung von der dafür zuständigen Behörde überwacht werden.

Laut Herbrüggen (2010) sowie Herbrüggen und Wessely (2011) stellt die Abnahme von Tieren die Ausübung einer unmittelbaren behördlichen Zwangsgewalt dar, da das einschreitende Verwaltungsorgan ohne vorausgehendes Verfahren und ohne Einhaltung der für die Bescheide geltenden Vorschriften Maßnahmen setzt und Zwang (Abnahme der Tiere) ausübt,

wobei in ein subjektives Recht des Tierhalters (Grundrecht auf Eigentum, persönliche Freiheit, Hausrecht, Erwerbsfreiheit) eingegriffen wird. Da dies sehr weit reichende Auswirkungen für den Tierhalter haben kann, v.a. große wirtschaftliche und ideelle Folgen bei Abnahme einer ganzen Herde, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden. Das eingesetzte Mittel muss zur Erreichung des angestrebten Erfolgs geeignet, erforderlich und adäquat sein. Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen sollen auch nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist. Demnach sind nach § 37 abgenommene Tiere zurückzustellen, sobald die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen sind.

Eine wichtige Grundlage für die Abnahme von Tieren ist eine umfassende Befunderhebung, eine genaue schriftliche und fotografische Dokumentation (Protokoll, AV, Fotos, Videos, Skizzen, Messungen), ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten und eine gute Begründung. Es sollten zum Zustand aller abzunehmenden Tiere individuelle Feststellungen getroffen werden. Folgende Punkte sind unbedingt zu erfassen (unter Berücksichtigung der Checklisten Selbstevaluierung sowie Anhang 2 der Tierschutz-Kontrollverordnung):

- Datum, Zeit und Dauer der Kontrolle.
- Tierbestand (Anzahl, Tierarten) und Nationale der Tiere (Ohrmarke, Chipnummer, sonstige Kennzeichnung, Rasse, Alter, Farbe, Geschlecht).
- Zustand der Tiere (Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand, Verhaltensstörungen, erkennbare Erkrankungen und Verletzungen) sowie Beurteilung auf Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste und Gesamteindruck zum Wohlbefinden. Bei vorgefundenen toten Tieren, soweit feststellbar, Zeit und Ursache des Todes bzw. Ergebnisse einer Sektion.
- Standort und Haltungsbedingung für jedes einzelne Tier sowie die Begleitumstände (Futtermittelvorräte, Weide, Wasserversorgung, Witterungsschutz, Witterungsverhältnisse, Stallklima).
- Tierhalter, alle Betreuungspersonen und Tiereigentümer
- Betreuung und persönliche Verhältnisse des Tierhalters, z.B. Beurteilung, ob ein betagter oder gehbehinderter Tierhalter überhaupt in der Lage sein kann, eine größere Herde händisch zu füttern und zu tränken, insbesondere bei tierschutzrelevanten Hinweisen (Herbrüggen und Wessely, 2011).
- Tierärztliche Behandlungen, Aufzeichnungen
- Beschreibung von Verstößen insbesondere nach Art, Ausmaß, Schwere und Dauer
- Hinweise und aufgetragene Verbesserungsaufträge, gesetzte Maßnahmen und Ergebnisse weiterer Kontrollen

Im Gutachten soll auch eine Prognose enthalten sein, ob mit einer Verbesserung der Haltung zu rechnen ist, in welchem Zeitraum und gegebenenfalls auch mit welcher Nachhaltigkeit. Das heißt Gegebenheiten, frühere Verstöße, das Umsetzen von Maßnahmen und die Absicht des Tierhalters sollten geprüft werden.

Vor Abnahme und Zuweisung zu einer Ersatzunterbringung (Verwahrer) muss überprüft werden, ob sie für die Unterbringung der jeweiligen Tiere geeignet ist und auch längere tiergerechte Unterbringung ermöglicht. Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind gemäß § 30 Abs. 2 TSchG vertraglich zu regeln. Die tiergerechte Unterbringung und Betreuung in der Ersatzunterkunft sollte auch während der gesamten Dauer der Verwahrung amtstierärztlich überwacht werden.

Bei Tierabnahmen ist unbedingt anzuraten, die Polizei um Mitwirkung zu ersuchen, damit in Ruhe und ohne Ablenkung die notwendigen Erhebungen und notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können, der Tierbesitzer allenfalls in die Schranken gewiesen werden kann, fremde Personen, Tierschutzvereinsmitglieder und die Presse vom Geschehen ferngehalten werden und eine Gefährdung des Amtstierarztes durch den Tierhalter aber auch des Tierhalters selbst (Selbstmordgefahr, wenn die Tiere bzw. die Existenzgrundlage entzo-

gen wird) hintangehalten werden kann. Bei Bedarf könnte auch beim Kriseninterventionsteam des jeweiligen Landes um Unterstützung angefragt werden.

Bei größeren Tierabnahmen wäre es sinnvoll, gemeinsam mit dem zuständigen Juristen die Abnahme durchzuführen und auch bei Kollegen im Nachbarbezirk um Amtshilfe anzusuchen. Im Falle einer notwendigen Abnahme von Tieren muss nämlich gewährleistet sein, dass dem bisherigen Tierhalter vor Ort bereits die Rechtsgrundlage für die Abnahme bekannt gemacht wird. Amtstierärzte agieren bei den Kontrollen nicht nur als Sachverständige, sondern auch als Organe der Behörde. Bei solchen wird vorausgesetzt, dass sie wissen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie eine Tätigkeit vornehmen. Jedenfalls ist eine Unterscheidung zwischen § 37 Abs. 1 und Abs. 2 TSchG vorzunehmen, da an jeden Fall unterschiedliche Konsequenzen geknüpft sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Spruch unbedingt die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels abzuerkennen ist, da ansonsten die Berufungsentscheidung abgewartet werden muss. Bei der Organisation und Durchführung der Abnahme und der Überwachung des Einfangens, Verladens und dem Entladen der Tiere an der Ersatzunterkunft kann die Unterstützung durch andere Amtstierärzte sehr hilfreich sein.

Eine Schlachtung der Tiere käme erst in Frage, wenn mehrere Personen bzw. Einrichtungen, beispielsweise die Landwirtschaftskammer, Gemeinde, Landwirte usw. ergebnislos kontaktiert wurden. Das Bemühen um eine Unterbringungsmöglichkeit muss auch dokumentiert und nachvollziehbar sein (GZ: UVS Stmk. 41.6-2/2005). Hinsichtlich einer Entschädigung verendeter oder getöteter Tiere oder des Verkaufs von als verfallen erklärten Tieren sollte eine Wertermittlung der Tiere erfolgen (Schätzgutachten).

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Verzichtserklärung, einer freiwilligen Übertragung des Eigentums am Tier durch den bisherigen Eigentümer, wodurch die Tiere schneller vermittelt werden können und weniger Kosten entstehen. Allerdings muss dies freiwillig und ohne Einflussnahme von Behördenorganen erfolgen und bedarf einer eindeutigen Formulierung, auf wen zu welchem Zeitpunkt das Eigentum (und damit i.d.R. die Haltereigenschaft) übergehen soll (Herbrüggen und Wessely, 2011).

Ein weiterer Lösungsansatz für die Behörde wäre eine (vorläufige) Beschlagnahme der Tiere nach § 39 Verwaltungsstrafgesetz, insbesondere, wenn schon mit einer Beschwerde des Tierhalters gerechnet wird und lange Verfahrensdauern und damit verbundene hohe Verwahrungskosten drohen. Gemäß § 39 Abs. 5 VStG hat die Behörde auch die Möglichkeit der vorzeitigen Verwertung von Tieren, deren Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursacht. Wenn die Haltungskosten den Wert der Tiere nicht nur geringfügig übersteigen, kann die Behörde den bisherigen Tierhalter von einer beabsichtigten Verwertung verständigen und hat ihm dabei die Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist einen entsprechenden Kostenvorschuss zu erlegen, um eine Verwertung zu verhindern (Herbrüggen und Wessely, 2011).

Literatur

Herbrüggen, H. (2010): Vollziehung des Tierschutzrechts: Erwartungen – Probleme – Lösungen. 1. Tagung der Plattform Österreichische Tierärztinnen für Tierschutz. Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte.

Herbrüggen, H. und Wessely, W. (2011): Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen. Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft. Heft 12. LexisNexis Verlag ARD Orac Gmbh Co KG, Wien.

Rechtsprechungen:

UVS Stmk 03.10.2005, 41.6-2/2005

UVS Stmk 28.10.2011, 20.8-1/2011

UVS Stmk 25.04.2012, 20.3-3/2012-27

UVS Stmk 01.06.2012, 41.19-3/2012-12

VwGH 21.09.2012, 2012/02/0132

VwGH 05.03.2015, 2012/02/0252

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Evelyn Loibersböck
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion
Friedrichgasse 9
8010 Graz
evelyn.loibersboeck@stmk.gv.at

Fallbericht 2: Tierschutzkontrollen bei Hundeausstellungen und in der amtstierärztlichen Praxis

NORBERT TOMASCHEK

In den letzten Jahren fand eine Entwicklung in der Mensch-Tier-Beziehung statt, im Zuge derer auch Kritik der Gesellschaft an manchen Praktiken bei der Zucht und Ausstellung von Rassehunden lauter wurde. Die Übertreibung mancher Rassemerkmale, welche zu krankhaften Zuständen bei den Hunden führen und diese in artspezifischen Lebensfunktionen beeinträchtigen, wird heute in gleicher Weise abgelehnt wie Ausstellungspraktiken, die unter Einsatz von kosmetischen Hilfsmitteln, pharmazeutischen Substanzen und auch harten, für den Hund unangenehmen, teilweise sogar schmerzhaften und gefährlichen Vorbereitungs- beziehungsweise Vorführmethoden erfolgen.

Der Gesetzgeber verbot mit einer Novellierung des Bundestierschutzgesetzes unter anderem das Züchten und auch das Ausstellen von kranken, bzw. mit Qualzuchtmerkmalen behafteten Tieren. Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) erfasste die Problematik frühzeitig und reagierte bereits vor 10 Jahren auf die rechtlichen Vorgaben, indem er das Projekt Konterqual ins Leben rief. Die Initiierung durch ÖKV Präsident Dr. Michael Krainer und die fachliche Beratung durch Frau Univ. Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur gewährleisteten eine entsprechende tierzucht-fachliche Qualität dieser Initiative. Im Rahmen dieses Projektes wurden die im ÖKV organisierten Rassehundevereine eingeladen die Krankheitsdispositionen ihrer Rassen zu hinterfragen und mit dem Fachgremium zu diskutieren. Auf dieser Basis wurde ein Katalog erstellt, der die für die einzelnen Rassen maßgeblichen genetisch (mit)bedingten Gesundheitsprobleme auflistet und so den Zuchtvereinen einen Handlungsrahmen für die Zuchtarbeit vorgab, der eine schrittweise Eliminierung der qualzuchtrelevanten Rassemerkmale bis 2018 möglich machen sollte. Die Umsetzungsphase des Projektes Konterqual beinhaltet schließlich auch eine Erfolgskontrolle, welche erstmals im Jahr 2013 als „Qualzuchtkontrolle“ im Rahmen der Internationalen Hundeausstellungen des ÖKV implementiert wurde. Dabei sollte durch Tierärzte, welche sowohl kynologische Erfahrung als auch tierschutzfachliche Kompetenz aufweisen, vor der Präsentation der Gruppensieger im Ehrenring Qualzuchtmerkmalsträger ermittelt und deren Vorführung im Ehrenring unterbunden werden. Nun ist die Situation im Vorfeld der Präsentation im Ehrenring freilich nicht geeignet die versammelten Hunde einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Es ist vielmehr nötig innerhalb kürzester Zeit durch visuell, akustisch und vereinzelt palpatorisch erfasste Befunde zu einem Ergebnis zu kommen. Diese Möglichkeiten schränken die Trefferquote vor allem bei schwächer ausgeprägten Merkmalen naturgemäß etwas ein, unter Berücksichtigung der Zielsetzung, dass nämlich Hunde, welche durch Krankheitsmerkmale eindeutig beeinträchtigt sind, erkannt werden sollen, erwiesen sie sich jedoch als ausreichend.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um eine nachvollziehbare Dokumentation der Befunde und Beurteilungen zu ermöglichen, welche ja letztendlich die Grundlage für die Maßnahmen der Ausstellungsleitung darstellen sollen, wurden die im §5 des Tierschutzgesetzes aufgelisteten Qualzuchtmerkmale in 5 Merkmalsgruppen wie abgebildet zusammengefasst und dem Veranstalter nach Ausstellungsende ausgehändigt. Die Angabe der Katalognummer, der Rasse, des Geschlechts, der Farbe und des Formwertrichters, welcher die der Vorführung im Ehrenring zu Grunde liegende Bewertung getroffen hatte, bezeichnet den Hund eindeutig, sodass letztendlich das Ergreifen von Maßnahmen gegen ausgeschlossene Hunde bereits im Vorfeld der Veranstaltung möglich wird.

Katalognummer: Rasse:..... Geschlecht:... Farbe:..... Richter:.....

1. Qualzuchtmerkmale:

	oB	Mangel	Beschreibung
Bewegungsapparat			
Atmung			
Augen			
Haut			
Gebiss			

2. sonstige KH-Merkmale

--	--	--	--

Erwartungsgemäß beschränkten sich die wahrgenommenen Abweichungen auf wenige Rassen, während die überwiegende Mehrzahl der Rassen bei deren schönsten Vertretern keinerlei Krankheitsmerkmale erkennen ließen. Die am häufigsten beanstandeten Qualzuchtmerkmale waren mit großem Abstand Entzündungserscheinungen an den Augen, meist hervorgerufen durch entropische oder ektropische Augenlider. Ebenso konnten vereinzelt Hautirritationen durch übertriebene Faltenbildung und Lahmheiten bzw. Bewegungsstörungen beobachtet werden. Entgegen den Erwartungen wurden keine Hunde vorgeführt, welche Schweratmigkeit zeigten, von vornherein nicht zu rechnen war mit schwerwiegenden Gebissanomalien, da die Beurteilung des Gebisses ein wesentliches Element der richterlichen Bewertung darstellt und bis auf wenige Ausnahmen kein Rassestandard funktionsbeeinträchtigende Gebissanomalien toleriert. Zu den am häufigsten beanstandeten Rassen zählten beispielsweise Basset Hound, Shar Pei, Deutsche Doggen, Bloodhound, Fila Brasileiro und Clumber Spaniel.

Als weiteren Schritt hin zu einem tierschutzkonformen Ausstellungswesen wurde heuer das ÖKV-VET-TEAM ins Leben gerufen. Dieses Team besteht jeweils aus einer tierschutzsachverständigen Tierarztperson mit kynologischer Erfahrung und einer je nach Ausstellungsort wechselnden Anzahl von Studentinnen und Studenten der Veterinärmedizin, die die oben genannten Aufgaben nach Einschulung und unter Supervision der jeweils „diensthabenden“ Tierarztperson in Abstimmung mit Ausstellungsleitung und örtlich zuständigem Veterinäramt durchführen. Die durch ÖKV-Polos leicht erkennbaren jungen Damen und Herren kontrollieren an den Eingängen und in den Ausstellungshallen Identität und Impfpässe der Hunde und maßregeln Personen, die beispielsweise vom Aussteller verbotene Frisier- Föhn- und Haarfärbetechniken anwenden oder die Hunde tierschutzwidrig vorführen. Derartiges ist freilich die Ausnahme, ist aber teilweise sowohl vom Gesetzgeber als auch vom Veranstalter untersagt und wird bei wiederholten Verstößen letztendlich mit einem Ringverweis geahndet. Auch sollen hinkünftig mit Qualzuchtmerkmalen behaftete Hunde nicht erst im Ehrenring sondern bereits im Zuge der Ausstellung durch stichprobenartig durchgeführte Ringkontrollen ermittelt und notfalls ausgeschlossen werden.

Die Erfahrungen, die wir bei diese Kontrollen machen konnten, zeigten, dass die Feststellung von Krankheitsmerkmalen wie Entzündungserscheinungen von Haut und Augen, Lahmheit und Bewegungsanomalien, deutlichen neurologischen Symptomen sowie Atemnot bei einer zeitlich und technisch begrenzten Begutachtung eines Hundes durchaus in einer Weise festgehalten und beurteilt werden können, die eine Qualifizierung und Quantifizierung als Schaden oder schmerzhaften Prozess bzw. sogar Leiden im Sinne des §5 Tierschutzgesetz ermöglichen. Diese rasche Einschätzung lässt sich demnach gleichermaßen auch bei einer routinemäßig durchzuführenden amtstierärztlichen Kontrolle einer Züchterperson treffen, welche ihre Zucht entsprechend den tierschutzrechtlichen Vorgaben amtlich registrieren ließ (§31 Abs 4 TSchG).

Wesentlich schwieriger stellt sich die Sache dann dar, wenn es um Symptome geht, die mit ausreichender Sicherheit nur unter Einsatz von Hilfsmitteln zu diagnostizieren sind wie Er-

krankungen des inneren Auges oder Taubheit, bzw. wenn es um die Auslegung von Bezeichnungen wie Exophthalmus, Fehlbildungen des Gebisses und Missbildungen der Schädeldecke geht, insbesondere die viel diskutierte Problematik der Brachycephalie. Wann genau diese Erscheinungen als Schaden zu bewerten sind, bzw. wann diese Merkmale Schmerzen oder gar Leiden verursachen und damit zuchtethygenisch relevant werden, ist in einem derzeit viel zu weiten Spektrum spekulativ. Hier bedarf es noch genauerer Festlegung und Definition um einen einigermaßen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen. Auch der Begriff Haarlosigkeit ist verfänglich, da es lebende haarlose Hunde (Genotyp HH) auf Grund des rezessiven Letalfaktors, der mit dem reinerbigen Vorliegen des Haarlosigkeits-Allels verknüpft ist, eigentlich nicht geben kann - alle unter dem Begriff „Nackthunde“ zu subsummierenden Rassen bringen zwar haararme, jedoch keineswegs haarlose Hunde hervor. Hier wären eventuell die damit verbundenen Gebissanomalien relevant, eine Festlegung welche Abweichungen als qualzuchtrelevant anzusehen wären, fehlt jedoch auch hier.

Die gesammelten Erfahrungen mit der Thematik „Qualzuchtmerkmale beim Hund“ aus dieser Kontrolltätigkeit und die Konfrontation damit im Rahmen der amtstierärztlichen Tätigkeit brachten für mich die Erkenntnis, dass das tierärztliche Fachwissen die Feststellung, ob ein Hund schwerwiegende gesundheitliche Probleme hat, im Rahmen einer kurzen, oberflächlichen Untersuchung wie sie bei Routinekontrollen durchführbar und angebracht ist, möglich macht. Zu ergreifende Maßnahmen gegen rassetypische „Erbdefekte“, ein Begriff dessen Ein- und Abgrenzung freilich ebenso noch weiterer fachlicher Diskussionen (z.B. HD, ED) bedarf, können im Gespräch bzw. bei der Durchsicht vorhandener Unterlagen diskutiert und kontrolliert werden. Behördliche Maßnahmen gegen diese Hunde, wie zum Beispiel ein Zuchtverbot, sieht das Tierschutzgesetz derzeit jedoch nicht vor. Grenzen in der Routinekontrolltätigkeit wie auch in der amtstierärztlichen Praxis gibt es naturgemäß bei der Verifizierungen von Krankheitsbildern, deren Diagnose weiterführende Untersuchungen erfordern und große Probleme verursachen die fehlenden Definitionen und Qualifizierungsgrundlagen, beispielsweise und insbesondere für anatomische Merkmale des Hundeschädels.

Ob die Umsetzung des §5 Abs 2 des österreichischen Bundestierschutzgesetzes jemals den Ansprüchen eines modernen Rechtsstaates genügen wird können wird freilich davon abhängen, ob es gelingt die Thematik auf einer sachlichen und die Lebensrealitäten in einer weitgehend grenzenlosen Europäischen Union berücksichtigenden Ebene weiter zu diskutieren.

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber verbot mit einer Novellierung des Bundestierschutzgesetzes unter anderem das Züchten und auch das Ausstellen von kranken, bzw. mit Qualzuchtmerkmalen behafteten Tieren. Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV), erfasste die Problematik frühzeitig und rief das Projekt Konterqual ins Leben. Im Rahmen dieses Projektes finden seit 2013 tierärztliche Kontrollen auf internationalen Hundeausstellungen statt, die qualzuchtbelastete Hunde zunächst aus dem Ehrenring, in weiterer Folge von der Ausstellung an sich, fernhalten sollen. Die bei dieser Kontrolltätigkeit und im Rahmen der amtstierärztlichen Tätigkeit gemachten einschlägigen Erfahrungen zeigten, dass die Erfassung wesentlicher Krankheitsmerkmale, jedoch nicht des kompletten Spektrums qualzuchtrelevanter Erscheinungen im Rahmen einer Routinekontrolle mit begrenzten zeitlichen und apparativen Möglichkeiten durchführbar ist und dass hinsichtlich der Abgrenzung bestimmter Exterieurmerkmale noch großer fachlicher Diskussionsbedarf besteht. Große Bedeutung hinsichtlich der zukünftigen Vollziehung dieser Rechtsbestimmungen wird weiteren Diskussionen auf einer tiermedizinisch fachlichen Basis zukommen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Norbert Tomaschek
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag - Amtstierarzt
Dr. Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck/Mur
Tel.: 03862-899-163
norbert.tomaschek@stmk.gv.at

Fallbericht 3: Schmerzerkennung beim Pferd

ULRIKE AUER

Einleitung

Schmerz ist eine unangenehme Empfindung und ein emotionales Erlebnis das mit potentiellen oder aktuellen Gewebeschade einhergeht. Diese Definition der „Association for the study of pain“ gilt auch für die Veterinärmedizin. Das bedeutet, Schmerz ist eine subjektive und komplexe multidimensionale Erfahrung die im Gehirn stattfindet, nachdem das Signal eines schmerzhaften Stimulus über komplexe neuronale Mechanismen via Rückenmark von peripheren Nocizeptoren ins Gehirn übertragen wird.

Schmerz ist ein physiologisches Phänomen, das durch die Reaktion auf den schmerzhaften Stimulus das Individuum warnt und vor weiteren Schaden schützt. Insofern kann Schmerz auch als physiologisch oder besser adaptiv bezeichnet werden. Gewebeschaden wird durch die Aktivierung des Rückziehreflexes sowie Verhaltensänderungen minimiert. Neurohumorale und autonome Antworten mit dem Ziel, die Körperintegrität zu bewahren, weiteren Schaden abzuwenden und die Heilung zu fördern, aktiviert. Bleibt der adaptative Schmerz für längere Zeit bestehen, kann dies zu pathologischen oder maladaptativen Schmerz führen. Hier hat der Schmerz keinen Bezug mehr zum ursprünglichen Stimulus (z.B. Hufschlag) oder dem Heilungsprozess, sondern es ist vielmehr eine sensorische Entwicklung, bedingt durch die, den Gewebeschaden begleitenden, entstehende Entzündung (entzündlicher Schmerz) und /oder Veränderungen im Nervensystem (neuropathischer Schmerz).

Die Transformation vom protektiven Schmerz nach einer Verletzung hin zu einer Krankheit bewirkt permanenten Stress und Unbehagen häufig bei Patienten mit abgeschlossener Wundheilung zu sehen nach Traumen. Chronischer Schmerz durch z.B. Osteoarthrosen, Rückenmuskelprobleme durch unsachgemäßes Reiten und/oder schlecht angepassten Sattel kündigt sich meist nicht mit einer akuten und gut sichtbaren Phase an sondern beginnt schleichend und unerkannt.

Schmerz assoziiertes Verhalten

Schmerz als Schutzmechanismus führt bei akutem Schmerz zu Flucht und Rückzugsverhalten und dort wo dies nicht möglich ist, auch zu Abwehrverhalten und Aggression. Bei subakutem Schmerz wird die betroffene Region geschont z.B. mit Ausgleichsbewegungen, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Wundheilung zu fördern.

Man unterscheidet allgemeine Schmerzanzeichen die unspezifisch für die Art und Ursache sind. Zu den allgemeinen Schmerzanzeichen zählen Rastlosigkeit ebenso wie Abgeschlagenheit mit verminderte Aktivität, verminderter Appetit und reduziertes Interesse an der Umwelt. Schmerz-spezifische Anzeichen wie Scharren und Wälzen bei Kolik oder veränderte Gewichtsbelastung der Extremitäten bei orthopädischen Ursachen deuten eindeutiger auf die Ursache bzw. Lokalisation hin.

Als Beispiel sind Pferde die sich vorwiegend im hinteren Teil der Box mit abgesenkten Kopf zur Seitenwand oder Rückwand aufhalten und verzögert bis gar nicht auf ihre Umwelt reagieren, hochverdächtig das sie unter Schmerzen leiden (Raekallio et al 1997, Pritchett et al 2003, Price et al 2003, Lindegaard et al 2010). Dieses Verhalten ist unabhängig von der Graduierung des Schmerzes.

Wann immer Pferde Verhaltensänderungen und auch Leistungsveränderungen anzeigen, muss an das Vorliegen von schmerzhaften Veränderungen gedacht werden und die Ursache gesucht werden. Schlechte Reiteigenschaften, die plötzlich auftreten, finden häufig ihre Ursache in entzündlichen Veränderungen in der Rückenmuskulatur und Wirbelsäule (Jeffcott et al 1982). Immer wieder Steigen während des Reitens könnte Anzeichen für chronische Schmerzen im Wirbelsäulenbereich sein (Jonckheer-Sheehy et al 2012). Führt dies auch zu

aggressiven Verhalten gegenüber dem Besitzer beim Satteln ist dies ein Grund mehr, das Pferd nicht als „grundlos“ unwillig und widersetzlich anzusehen, sondern ihm Schmerzen und auch die prospektive Angst davor, zu zugestehen (Fureix et al 2010).

Beim Vorliegen von schmerzhaften Ulcera, chronischer Lahmheit und Zahnschmerzen sind die Reaktionen auf schlecht passenden Sättel und nicht optimaler Reitweise viel stärker ausgeprägt als ohne. Aggressivität wird auch in Zusammenhang mit chronischen Schmerzen in Wirbelsäulenbereich und Schmerzen im Huf beschrieben (Fureix et al 2010, Fureix et al 2012).

Das Schmerzgesicht des Pferdes

Der Mensch drückt Schmerz unbewusst über sein Gesicht aus. Dieses Schmerzgesicht lässt sich auch nur schwer bewusst unterdrücken. Bei sehr vielen Tierarten wie Mäuse, Ratten, Kaninchen, Schafe und eben auch beim Pferd wurde bereits Studien dazu durchgeführt. Die Erkenntnisse aus diesen Studien sind vielversprechend in Verbindung mit subtilen Verhaltensänderungen um Schmerz besser dingfest zu machen.

Beim Pferd konnten sechs verschiedene Regionen im Gesicht definiert werden, die sich unter schmerzhaften Stimulationen sowohl experimentell als auch in einer klinischen Studien nach Kastrationen gut erkennbar und reproduzierbar verändern (Gleerup et al 2014, Dalla Costa et al 2014). Ein konstantes Auftreten finden man z.B. in der Ohrstellung, die anders als beim Schlafen oder Aggression nach hinten und seitlich abgekippt sind. Je nach Grad des Schmerzes sind diese entweder dauerhaft nach hinten gekippt und die Position verändern sich auch nicht auf Ansprache bzw. akustischer Stimulation. Weiter Anzeichen sind der introvertiert Blick, der nicht aufmerksam und ständig die Umgebung abtastet, zusammen mit angespannter Muskulatur ums Auge und hochgezogenen Lider. Nüstern Stellung, Anspannung der Maul und Wangenmuskulatur sind weiter Anzeichen (Siehe Graphik im Anhang).

Eine Erkenntnis bei der Anwendung der Schmerzgesichtes als Indikator für das vorhanden sein von Schmerz ist die Tatsache, dass Pferde aus diesem Gesicht „heraus kommen“ bei Ansprache und positiver Stimulation, das Schmerzgesicht kehrt bei Ruhe aber wieder zurück. Dies scheint bei geringgradigen und chronischen Schmerzen vor zukommen.

Um die subtilen und nicht ständig vorhandenen Veränderungen zu erkennen wird Training benötigt. Dazu gibt es im Internet Tools zum üben: <http://www.animalwelfarehub.com/LearningMaterials>. Auch steht für Handys eine App zur Verfügung (Horse grimasce scale) mit einer Trainingseinheit und der Möglichkeit vor Ort die Ergebnisse einzuspeichern.

Insgesamt ist das Schmerzgesicht ein hoffnungsvolles Werkzeug um auch Pferde mit chronischen Schmerzen sicher zu identifizieren.

Schmerzbeurteilung mittels Scoring Scales

Bis heute ist es auf Grund einzelner eindeutiger Symptome bzw. Verhaltensmerkmale nicht möglich Schmerz welcher Ursache auch immer eindeutig zu bestimmen. Die Anzeichen dafür sind vielfältig, zu unspezifisch und spiegeln auch nicht immer die Schwere des Schmerzes wider. Für chronische Schmerzen gibt es bis dato überhaupt keine gesicherten Erkenntnisse wie sich dieser auch objektiv beurteilbar nach außen sichtbar wird.

Für bestimmte Indikationen eignen sich einfache beschreibende Beurteilungsschemen (simple descriptive scales) wie zum Beispiel für die Lahmheitseinteilung von 1 – 4, mit eindeutiger Beschreibung welche Symptome bei welchen Grad auftreten sollen. In verschiedenen Studien wurde allerdings gezeigt dass die Übereinstimmung zwischen beurteilenden Personen nicht sehr hoch ist. Da die Anzeichen für Schmerzen zu vielschichtig sind eignet sich diese Methode nur für bestimmte Fragestellungen die mit akuten Schmerzen einhergehen z.B. Reaktion auf das Setzen eines Brandzeichens (Lindegaard et al 2009).

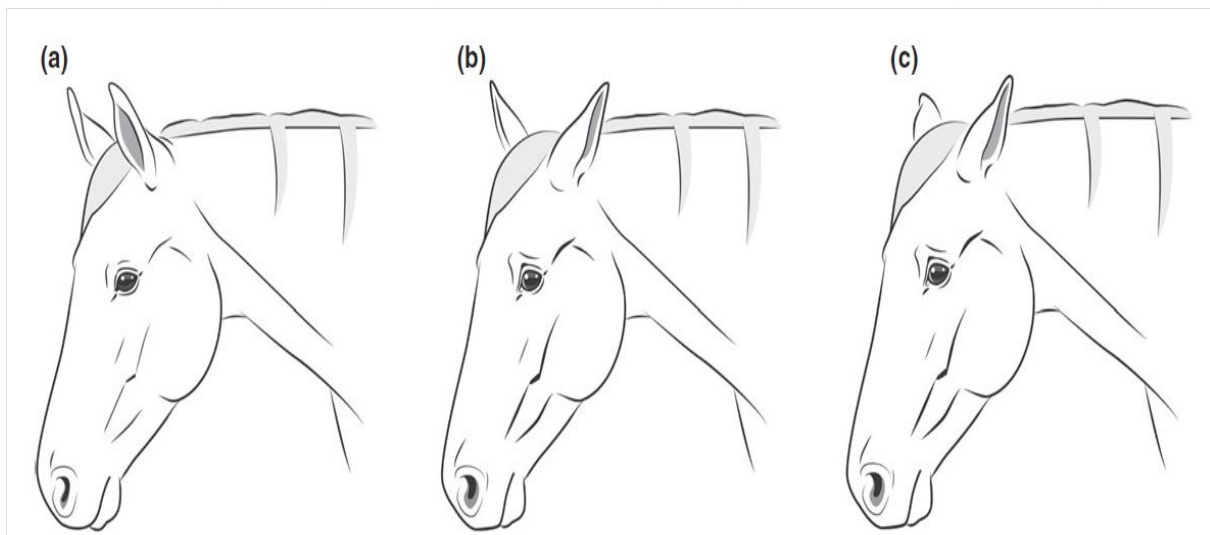
Die Methode der Wahl ist das „zusammengesetzte Schmerzbeurteilungsschema“ (composite pain scales) das aus einzelnen, genau definierten und beschreibenden Fragen besteht. Berücksichtigt werden dabei einerseits das Verhalten in der Box, der Konzentrationsgrad, das Ohrspiel, Appetit, Gewichtsverteilung des Körpers und der Extremitäten, die Lokalisation in der Box, sowie physiologische Parameter wie Herzfrequenz und Atemfrequenz und die Reaktion des Pferdes auf direkten Kontakt und Berührung der schmerzhaften Region. Die Gesamtbeurteilung setzt sich aus der Summe der Einzelteile zusammen. Dieses Schema gibt es für spezifische Indikationen z.B. post operativ nach Laparotomien (Pritchett et al 2003, Graubner et al 2011), für postoperative Arthroskopie (Raekallio et al 1997, Price et al 2003) aber auch für verschiedenen Arten von Schmerzen viszeralen und somatischen Schmerzen gemeinsam (Bussi eres et al 2008).

Im Anhang finden sie ein noch nicht validiertes aber an der Vetmeduni Wien angewendetes Schema.

Literatur

- Bussi eres, G. et al., 2008. Development of a composite orthopaedic pain scale in horses. *Research in Veterinary Science*, 85(2), pp.294–306.
- Dalla Costa, E. et al., 2014. Development of the Horse Grimace Scale (HGS) as a Pain Assessment Tool in Horses Undergoing Routine Castration E. Hillman, ed. *PLoS ONE*, 9(3), p.e92281.
- Fureix, C., Menguy, H. & Hausberger, M., 2010. Partners with Bad Temper: Reject or Cure? A Study of Chronic Pain and Aggression in Horses M. Giurfa, ed. *PLoS ONE*, 5(8), p.e12434.
- Gleerup, K.B. & Lindegaard, C., 2015. Recognition and quantification of pain in horses: A tutorial review. *Equine Veterinary Education*, 28(1), pp.47–57.
- Gleerup, K.B. et al., 2014. An equine pain face. *Veterinary Anaesthesia and Analgesia*, 42(1), pp.103–114.
- Graubner, C. et al., 2011. Clinical application and reliability of a post abdominal surgery pain assessment scale (PASPAS) in horses. *The Veterinary Journal*, 188(2), pp.178–183.
- Jeffcott, L.B. et al., 1982. Effect of induced back pain on gait and performance of trotting horses. *Equine Veterinary Journal*, 14(2), pp.129–133.
- Jonckheer-Sheehy, V.S.M. et al., 2012. Bad behavior or a physical problem? Rearing in a Dutch Warmblood mare. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 7(6), pp.380–385.
- Lindegaard, C. et al., 2010. Analgesic efficacy of intra-articular morphine in experimentally induced radiocarpal synovitis in horses. *Veterinary Anaesthesia and Analgesia*, 37(2), pp.171–185.
- Lindegaard, C. et al., 2009. Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horses. *American Journal of Veterinary Research*, 70(7), pp.840–847.
- Price, J. et al., 2003. Preliminary evaluation of a behaviour-based system for assessment of post-operative pain in horses following arthroscopic surgery. *Veterinary Anaesthesia and Analgesia*, 30(3), pp.124–137.
- Pritchett, L.C. et al., 2003. Identification of potential physiological and behavioral indicators of postoperative pain in horses after exploratory celiotomy for colic. *Applied Animal Behaviour Science*, 80(1), pp.31–43.
- Raekallio, M., Taylor, P.M. & Bloomfield, M., 1997. A comparison of methods for evaluation of pain and distress after orthopaedic surgery in horses. *Veterinary Anaesthesia and Analgesia*, 24(2), pp.17–20.
- van Loon DVM, J.P.A.M. et al., 2010. Application of a Composite Pain Scale to Objectively Monitor Horses with Somatic and Visceral Pain under Hospital Conditions. *Journal of Equine Veterinary Science*, 30(11), pp.641–649.

Name:		Datum:		Uhrzeit:	
Composite Pain Scale					
Beobachten Sie das Pferd mehrere Minuten ungestört und treten Sie dann an Box / Pferd heran u. machen sich bemerkbar					
Schmerzgesicht	Nicht vorhanden				0
	Vorhanden, wechselt zum normalen Ausdruck				1
	Deutlich sichtbar und immer vorhanden				3
Flemmen und/oder gähnen	Nicht vorhanden				0
	Vorhanden, sichtbar				2
Zähneknirschen und/oder stöhnen	Nicht vorhanden				0
	Vorhanden, hörbar				2
Position in Box	Steht bei der Tür				0
	Steht in der Mitte mit Kopf zur Tür				1
	Steht (in der Mitte oder Rückwand) mit Kopf zur Seitenwand				2
	Steht (in der Mitte oder Seitenwand) mit Kopf zur Rückwand				3
Verhalten	Rasten bzw. döst oder steht entspannt, beobachtet Umgebung bzw. geht herum, reges Ohrenspiel, Interesse an der Umwelt, reagiert auf Umweltreize sofort				0
	Steht die meiste Zeit an einem Ort, gelegentliches Herumgehen, Ohrenspiel reduziert, reagiert auf Umweltreize verzögert, schaut hin und/oder kommt verzögert				1
	Steht an eine Ort, stark reduziertes Ohrenspiel, keine Reaktion auf allgemeine Umweltreize, schaut verzögert hin, bleibt aber stehen				2
	Rastlos, unruhig, häufige Positionswechsel				4
	Apathisch, absolut teilnahmslos, kein Ohrenspiel, keine Reaktion				4
Körperhaltung Gewichtsverteilung	Normale Körperhaltung, gleichmäßige Gewichtsverlagerung bzw. schildern				0
	Gelegentliches „weight shifting“ / Gewichtsverlagern, intermittierendes Fußheben				1
	Aufgezogenes Abdomen				3
	Schmerzlindernde Körperhaltung (Sägeböckhaltung / Körperhaltung wie beim urinieren), abnormale Gewichtsverlagerung bzw. Beinstellung oder Körperhaltung				4
Kopfhaltung /-bewegung	Kopf überwiegend gerade und nach vorne gehalten, über bzw. auf Widerristhöhe oder frißt				0
	Kopf auf Höhe Widerrist, mit oder ohne wiederholte Kopfbewegung zur Seite oder nach oben / unten, gelegentliches Umschauen zur Flankengegend (1-2mal /5min)				1
	Kopf unterhalb Schultergelenk mit oder ohne wiederholtes ruckartiges Kopfschlagen zur Seite oder nach oben/unten, häufiges Umschauen zur Flankengegend (3-4mal /5min)				2
	Kopf tief am Bode mit oder ohne ununterbrochenes Kopfschlagen, ständiges Umschauen zur				3
Reaktion auf schmerzhaften Körperteil	Ruhiges Stehen, kein Treten gegen den Bauch bzw. beachtet scherzhafte Region nicht, gleichmäßige Belastung aller Extremitäten				0
	Gelegentliches Treten gegen den Bauch oder reiben, beissen des betroffenen Körperteiles, hochheben einer Extremität (1-2mal/5min)				1
	Häufiges Treten gegen den Bauch; oder häufiges beissen oder reiben des betroffenen Körperteiles hochheben einer Extremität (>3mal/5min)				2
	Ständiges Treten gegen den Bauch, (>5mal /5min), wiederholte Absicht sich hinzulegen und zu wälzen, Unruhe, keine Gewichtsaufnahme des betroffenen Beines				3
Interaktives Verhalten beim Herantreten einer Person. Bleibt eine Reaktion aus in die Box hineingehen und direkten Kontakt aufnehmen	Neugierig, zeigt sich aufmerksam, schaut bzw. kommt sofort, reagiert auf Schnalzen bzw. Bewegungen prompt				0
	Reagiert verzögert auf Ansprache, schaut her und kommt verzögert bzw. schaut hin und bleibt stehen, oder schreckhafte, nervöse Reaktion und weicht aus				1
	Reaktion nur nach deutlichen Stimulus, schaut nicht hin, reagiert maximal mit Ohr, bewegt sich nicht bzw. verweigert Bewegung				2
	Keine Reaktion auf deutlichen Stimulus bzw. Bewegung vor der Box, schaut nicht, verändert nicht Posi				3
Appetit: Futter in Box oder anbieten mit der Hand	Pferd frisst Heu; nimmt Heu bereitwillig aus der Hand				0
	Zupft gelegentlich am Heu; nimmt es zögerlich aus der Hand ohne es zu kauen				1
	Frißt nicht; zeigt keinerlei Interesse an Heu beim anbieten				3
0 - 4 kein Schmerz		5 -10 geringgradig	11-20 mittelgradig	> 21 hochgradig	0-30
Bemerkung:					



Graphik aus Gleerup et al 2014

Ohren	Steif nach rückwärts oder seitlich gerichtet, Ohrmuschel nach aussen gedreht, Ohrbasis breiter, keine Ohrbewegung auch auf Umweltstimuli	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig erkennbar, immer wieder auch normal	1
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3
Auge, Blick	Augenlider teilweise geschlossen bis geschlossen, Oberlid nach oben gezogen, Bulbus nur teilweise sichtbar, Blick glanzlos, nach innen gekehrt, keine Reaktion auf Umweltreiz	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig sichtbar, immer wieder auch normal	
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3
Muskulatur über dem Auge	Durch Muskelanspannung treten die darunterliegenden Knochen (Schläfe) deutlich hervor	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig sichtbar, immer wieder auch normal	1
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3
Maul	Angespannt Muskulatur der Lippen, eckig erscheinendes Profil, Maulwinkel verkürzt, Kinn deutlich angespannt	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig sichtbar, immer wieder auch normal	1
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3
Kaumuskulatur	Angespannte Kaumuskulatur, Muskel treten deutlich hervor (M. Zygomaticus, M. Caninus, Masseter)	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig sichtbar, immer wieder auch normal	1
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3
Nüstern	Nüstern dilatiert (nach medial) werden runder, im Profil abgeflacht, Oberlippe länger	Nicht sichtbar / erkennbar	0
		Mäßig sichtbar, immer wieder auch normal	1
		Deutlich sichtbar / erkennbar	3

Anschrift der Verfasserin:

Priv. Doz. Dr. Ulrike Auer
 Klinisch Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Vetmeduni Vienna
 Veterinärplatz 1, 1210 Wien
ulrike.auer@vetmeduni.ac.at



Schmerztherapie beim Groß- und Kleintier Beitrag zum Tierwohl und Tierschutz

Das umfassende Portfolio der Richter Pharma AG im Bereich Schmerzmanagement bietet dem Tierarzt die Möglichkeit einer adäquaten Analgesie im Sinne eines multimodalen Therapieansatzes bei zahlreichen Indikationen sowohl in der Nutztier-, wie auch in der Pferde- und Kleintierpraxis.

Spasmolytikum



NSAIDs



Opiolde



Sedativa/Anästhetika



Fachkurzinformationen

Bupac Multidose 0,3 mg/ml – Injektionslösung für Hunde und Katzen. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff(e): Buprenorphin (als Hydrochlorid) 0,3 mg. Sonstige Bestandteile: Chlorocresol 1,35 mg, Glucose Monohydrat, Salzsäure (zur pH Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Pferd: Zur Analgesie [Für die kurzzeitige Behandlung von Schmerzen, wie bei Koliken gastrointestinalen Ursprungs]. Zur Sedierung und zur Präanästhesie [In Kombination mit α_2 -Adrenoceptor Agonisten (Detomidin, Romifidin, Xylazin): Für therapeutische und diagnostische Interventionen beim stehenden Pferd, wie kleinere chirurgische Eingriffe sowie Sedierung widersetzlicher Patienten]. Hund/Katze: Zur Analgesie [Bei moderaten visceralen Schmerzen, z.B. prä- und postoperative sowie posttraumatische Schmerzen]. Zur Sedierung [In Kombination mit Alpha-2-Adrenoceptor Agonisten (Detomidin)]. Zur Präanästhesie [Als Bestandteil der Allgemeinanästhesie (Medetomidin, Ketamin)]. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei schweren Leber- und Nierenfunktionsstörungen, bei Schädeltraumata oder organischen Hirnläsionen und bei Tieren mit obstruktiven Atemwegserkrankungen, Herzerkrankungen oder Krampfleiden. Bei Kombinationsanwendung mit Alpha-2-Agonisten beim Pferd: Nicht anzuwenden bei bestehenden Herzrhythymien oder Bradykardie. Die Kombination bewirkt eine verminderte gastrointestinale Motilität und sollte folglich nicht bei Koliken mit Kotverhaltung angewendet werden. Nicht in Kombination während der Trächtigkeit anwenden. Pharmakotherapeutische Gruppe: Opioid-Analgetika, Oripavin-Derivate. ATCvet-Code: QN02AE01. Abgabe: Suchtgift, Abgabe nur auf Suchtgiftrezept, apothekenpflichtig. Packungsgröße: 10 ml. Zulassungsinhaber: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Butomidor 10 mg/ml – Injektionslösung für Pferde, Hunde und Katzen. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Butorphanol 10 mg (als Butorphanoltartrat 14,58 mg). Sonstige Bestandteile: Benzethoniumchlorid 0,1 mg, Natriumchlorid, Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Pferd: Zur Analgesie [Für die kurzzeitige Behandlung von Schmerzen, wie bei Koliken gastrointestinalen Ursprungs]. Zur Sedierung und zur Präanästhesie [In Kombination mit α_2 -Adrenoceptor Agonisten (Detomidin, Romifidin, Xylazin): Für therapeutische und diagnostische Interventionen beim stehenden Pferd, wie kleinere chirurgische Eingriffe sowie Sedierung widersetzlicher Patienten]. Hund/Katze: Zur Analgesie [Bei moderaten visceralen Schmerzen, z.B. prä- und postoperative sowie posttraumatische Schmerzen]. Zur Sedierung [In Kombination mit Alpha-2-Adrenoceptor Agonisten (Medetomidin)]. Zur Präanästhesie [Als Bestandteil der Allgemeinanästhesie (Medetomidin, Ketamin)]. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei schweren Leber- und Nierenfunktionsstörungen, bei Schädeltraumata oder organischen Hirnläsionen und bei Tieren mit obstruktiven Atemwegserkrankungen, Herzerkrankungen oder Krampfleiden. Bei Kombinationsanwendung mit Alpha-2-Agonisten beim Pferd: Nicht anzuwenden bei bestehenden Herzrhythymien oder Bradykardie. Die Kombination bewirkt eine verminderte gastrointestinale Motilität und sollte folglich nicht bei Koliken mit Kotverhaltung angewendet werden. Nicht in Kombination während der Trächtigkeit anwenden. Pharmakotherapeutische Gruppe: Morphinderivate. ATCvet-Code: QN02AF01. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig, wiederholte Abgabe verboten. Packungsgröße: 10 ml, 5 x 10 ml. Zulassungsinhaber: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Equidor 10 mg/ml – Injektionslösung für Pferde. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Detomidinhydrochlorid 10 mg (entsprechend 8,36 mg Detomidin). Sonstige Bestandteile: Methyl-4-hydroxybenzoat (E218) 1 mg (Konservierungsmittel), Natriumchlorid, Natriumhydroxid (zur pH-Wert Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Zur Sedierung und leichten Analgesie bei Pferden, zur Erleichterung von klinischen Untersuchungen und Behandlungen, wie z.B. für kleinere chirurgische Eingriffe. Detomidin kann eingesetzt werden: Bei Untersuchungen (z.B. Endoskopie, rektale und gynäkologische Untersuchungen, Röntgen). Bei kleineren chirurgischen Eingriffen (z.B. Wundversorgung, Zahnbehandlung, Sehnenbehandlung, Exzision von Hauttumoren, Zitzenbehandlung). Zur Vorbereitung einer Behandlung und Medikation (z.B. Magenschlundsonde, Hufbeschlag). Zur Prämedikation vor Verabreichung von Injektions-

oder Inhalationsanästhetika. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Tieren mit kardialen Störungen oder respiratorischen Erkrankungen. Nicht anwenden bei Tieren mit Leber- oder Niereninsuffizienz. Nicht anwenden bei Tieren mit gestörtem Allgemeinbefinden (z.B. dehydrierte Tiere). Nicht während der letzten 3 Monate der Trächtigkeit anwenden. Nicht in Kombination mit Butorphanol anwenden bei Pferden mit Koliksymptomen. Nicht in Kombination mit Butorphanol anwenden bei trächtigen Stuten. Pharmakotherapeutische Gruppe: Sedativum und Analgetikum. ATCvet-Code: QN05CM90. Packungsgröße: 10 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Vetcare Limited, 24101 Salo, Finland. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Equistopar 200 mg/g – Granulat zum Eingeben für Pferde. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Ein Beutel zu 5 g enthält: Wirkstoff: Phenylbutazon 1 g. Sonstige Bestandteile: Saccharose. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Symptomatische Therapie bei Lahmheiten infolge akuter und chronischer Erkrankungen des Bewegungsapparates, wie z.B. Arthritis, Periarthritis, Tendinitis, Tendovaginitis, Myositis, Bursitis, Laminitis und Naviculitis. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Neugeborenen und bei Tieren mit Herzen-, Nieren- oder Leberfunktionsstörungen, mit Läsionen der Magen-Darm-Schleimhaut (z.B. Ulcera, Magen-Darm-Blutungen verursacht durch Endoparasitenbefall), Hämoglobinurie, kreislaufbedingten Ödemen, Blutbild- und Blutgerinnungsstörungen. Nicht bei Tieren mit bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile anwenden. Nicht bei Tieren anwenden, die der Gewinnung von Lebensmitteln oder Arzneimitteln dienen. Pharmakotherapeutische Gruppe: Nichtsteroidale Antiphlogistika und Antirheumatika. ATCvet-Code: QM01AA01. Packungsgrößen: 20 Beutel zu 5 g, 100 x Beutel zu 5 g. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig, wiederholte Abgabe verboten. Zulassungsinhaber/Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Flunixin 5 % Norbrook – Injektionslösung für Tiere. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Wirkstoff: 1 ml enthält: Flunixin (als Flunixin meglumin) 50 mg. Hilfsstoffe: Phenol 5,0 mg, Natriumhydroxymethansulfonat-Dihydrat 2,5 mg. Sonstige Bestandteile: Natriumedetat, Propylenglykol, Diethanolamin, Salzsäure, Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierarten: Pferde: Zur Behandlung von Entzündungen, die mit akuten Erkrankungen des Bewegungsapparates verbunden sind. Rinder: Als Adjuvans zur antimikrobiellen Therapie zur Verminderung der Symptome von akuten Entzündungen in Zusammenhang mit Atemwegserkrankungen. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen Bestandteile des Präparates, sowie Tiere mit Herz-, Leber-, Niereninsuffizienz, Ulceration der Magen-Darm- Schleimhaut, Magen-Darm-Blutungen (hervorgerufen z.B. durch Endoparasiten) und vorgeschädigter Blutbildung. Pharmakotherapeutische Gruppe: Nichtsteroidale Antiphlogistika. ATCvet-Code: QM01AG90. Packungsgrößen: 100 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Zulassungsinhaber: Norbrook Laboratories Limited, Station Works, Newry, Co Down, N Ireland, BT35 6JP. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Ketamidol 100 mg/ml – Injektionslösung für Tiere. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Ketamin (als Hydrochlorid) 100 mg. Sonstige Bestandteile: Benzethoniumchlorid 0,1 mg, Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Als Monotherapie zur Ruhigstellung und für kleinere chirurgische Eingriffe bei der Katze, wenn Muskelrelaxation nicht notwendig ist. Zur Einleitung einer Anästhesie: in Kombination mit Detomidin beim Pferd; in Kombination mit Xylazin beim Pferd, Rind, Hund und Katze; in Kombination mit Azaperon beim Schwein; in Kombination mit Medetomidin bei Hund und Katze. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei Tieren mit schwerer kardialer Dekompensation, manifestem Bluthochdruck, zerebrovaskulären Insulten, bei Nieren- und Leberfunktionsstörungen, sowie bei Ekklampsie und Präeklampsie, Glaukom und bei Anfallsleiden (z.B. Epilepsie). Nicht empfohlen bei chirurgischen Eingriffen an Larynx, Pharynx, Trachea oder Bronchialbaum, wenn nicht durch Verabreichung eines Muskelrelaxans für ausreichende Entspannung gesorgt wird (Intubation obligatorisch). Nicht zu empfehlen bei Tieren bei denen ein Myelogramm durchgeführt wird. Das Produkt nicht als Monotherapie anwenden, außer bei der Spezies Katze. Pharmakotherapeutische Gruppe: Allgemeinanästhetika. ATCvet-Code: QN01AX03. Abgabe: Verschreibungs- und apothekenpflichtig, wiederholte Abgabe verboten. Packungsgrößen: 10 ml, 50 ml. Zulassungsinhaber: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Nerfasin vet. 20 mg/ml – Injektionslösung für Rinder, Pferde, Hunde und Katzen. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml Injektionslösung enthält: Wirkstoff: Xylazin (als Hydrochlorid) 20,0 mg (entspricht 25,31 mg Xylazinhydrochlorid). Sonstige Bestandteile: Methyl-parahydroxybenzoat (E218) 1,0 mg, Natriumchlorid, Natriumhydrogencarbonat (zur pH-Einstellung), Salzsäure (zur pH-Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Sedation. Prämedikation in Kombination mit einem Anästhetikum. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Tieren mit gastrointestinalen Obstruktionen, da die muskelrelaxierenden Eigenschaften des Wirkstoffes scheinbar die Obstruktion verstärken und Erbrechen auslösen könnten. Nicht anwenden bei Tieren mit schwerer Beeinträchtigung der Leber- oder Nierenfunktion, Atemwegserkrankungen, Herzschäden, Hypertonie und/oder Schock. Nicht bei Tieren anwenden, die an Diabetes erkrankt sind. Nicht bei Tieren anwenden, die an Krampfanfällen leiden. Nicht bei Kälbern in einem Alter unter 1 Woche, bei Fohlen in einem Alter unter 2 Wochen und Katzen- und Hundewelpen in einem Alter unter 6 Wochen anwenden. Nicht während der letzten Phase der Trächtigkeit anwenden (Gefahr der vorzeitigen Geburt), außer bei der Geburt selbst. Pharmakotherapeutische Gruppe: Hypnotika und Sedativa – Xylazin. ATC-vet Code: QN05CM92. Packungsgrößen: 25 ml, 50 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Le Vet B.V., Wilgenweg 7, 3421 TV Oudewater, Niederlande. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Feldgasse 19, 4600 Wels.

Rheumocam 20 mg/ml – Injektionslösung für Rinder, Schweine und Pferde. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Meloxicam 20 mg. Sonstige Bestandteile: Ethanol (96 %) 159,8 mg, Poloxamer 188, Macrogol 400, Glycin, Natriumhydroxid, Salzsäure, Meglumin, Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Rind: Zur Verringerung klinischer Symptome bei akuten Atemwegsinfektionen bei Rindern in Verbindung mit einer geeigneten antibiotischen Behandlung. Zur Verringerung klinischer Symptome bei Durchfallerkrankungen in Kombination mit einer oralen Flüssigkeitstherapie bei Kälbern mit einem Mindestalter von einer Woche und bei nicht-laktierenden Jungtieren. Zur Unterstützung bei der Behandlung der akuten Mastitis in Verbindung mit einer antibiotischen Behandlung. Schwein: Zur Verringerung von Lahmheits- und Entzündungssymptomen bei nicht-infektiösen Bewegungsstörungen. Zur Unterstützung bei der Behandlung der puerperalen Septikämie und Toxämie (Mastitis-Metritis-Agalaktie-Syndrom) in Verbindung mit einer geeigneten antibiotischen Behandlung. Pferd: Zur Linderung von Entzündungen und Schmerzen bei akuten und chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates. Zur Schmerzlinderung bei Kolik. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Pferden, die jünger als 6 Wochen sind. Nicht anwenden bei Tieren, die an Leber-, Herz- oder Nierenfunktionsstörungen oder haemorrhagischen Erkrankungen leiden, oder bei denen Hinweise auf ulzerogene gastrointestinale Läsionen vorliegen. Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Zur Behandlung von Durchfallerkrankungen bei Rindern nicht anwenden bei Tieren mit einem Alter unter einer Woche. Pharmakotherapeutische Gruppe: Nichtsteroidale antiphlogistische und antirheumatische Produkte (Oxicame). ATCvet-Code: QM 01AC06. Packungsgröße: 50 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Chanelle Pharmaceuticals Manufacturing Ltd., Loughrea, Co. Galway, Ireland. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Rifen 100 mg/ml – Injektionslösung für Pferde, Rinder und Schweine. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Ketoprofen 100 mg. Sonstige Bestandteile: Benzylalkohol (E 1519) 10 mg, Arginin, Citronensäure-Monohydrat (zur pH Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierarten: Pferd: Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, die mit akuten Schmerzen und Entzündungen einhergehen; Lahmheiten traumatischer Genese, Arthritis, Spät, Tendinitis, Bursitis, Naviculitis, Hufrehe, Myositis. Zur Behandlung von postoperativen Entzündungen sowie bei der symptomatischen Behandlung von Koliken und Fieber. Rind: Erkrankungen, die mit Entzündungen, Schmerzen oder Fieber einhergehen; Respiratorische Erkrankungen, Mastitis, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates wie Lahmheiten, Arthritis und zur Erleichterung des Aufstehens nach der Geburt. Verletzungen. Schwein: Erkrankungen, die mit Entzündungen, Schmerzen oder Fieber einhergehen: im Zusammenhang mit dem Syndrom der Dysgalaktie post partum/Mastitis-Metritis-Agalaktie (MMA) Komplex, Infektionen des Respirationstraktes, symptomatische Behandlung bei Fieber. Für die kurzzeitige Linderung postoperativer Schmerzen bei kleineren Weichteiloperationen, wie Kastration beim Ferkel. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Tieren mit bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile, mit Läsionen der Magen-Darm-Schleimhaut, mit hämorrhagischer Diathese, die an Leber-, Nieren- oder Herzerkrankungen leiden. Nicht gleichzeitig oder innerhalb von 24 Stunden mit anderen nicht-steroidalen Antiphlogistika anwenden. Pharmakotherapeutische Gruppe: Nichtsteroidale Antiphlogistika und Antirheumatika. ATCvet-Code: QM01AE03. Packungsgrößen: 50 ml, 100 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Sedadox 0,5 mg/ml – Injektionslösung für Hunde und Katzen. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Dexmedetomidinhydrochlorid 0,5 mg (entsprechend Dexmedetomidin 0,42 mg). Sonstige Bestandteile: Methyl-4-hydroxybenzoat (E 218) 1,6 mg, Propyl-4-hydroxybenzoat 0,2 mg, Natriumchlorid, Natriumhydroxid (E 524) (für die pH-Einstellung), Salzsäure (E507) (für die pH-Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Nicht-invasive, leicht bis mäßig schmerzhaft Eingriffe und Untersuchungen bei Hunden oder Katzen, die eine Ruhigstellung, Sedierung und Analgesie erfordern. Tiefe Sedierung und Analgesie bei Hunden bei gleichzeitiger Gabe von Butorphanol für medizinische und kleinere chirurgische Eingriffe. Prämedikation vor der Einleitung und zur Aufrechterhaltung einer Vollnarkose bei Hunden und Katzen. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei Tieren mit Herzkreislauferkrankungen. Nicht anwenden bei Tieren mit schweren systemischen Erkrankungen oder bei moribunden Tieren. Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem arzneilich wirksamen Bestandteil oder einem der Hilfsstoffe. Pharmakotherapeutische Gruppe: Psycholeptika, Hypnotika und Sedativa. ATCvet Code: QN05CM18. Packungsgröße: 10 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Le Vet Beheer B.V., Wilgenweg 7, 3421 TV Oudewater, Niederlande. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Spasmium comp. 500 mg/ml + 4 mg/ml – Injektionslösung für Tiere. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoffe: Metamizol- Natriummonohydrat 500 mg (entsprechend 443 mg Metamizol), Butylscopolaminiumbromid 4,0 mg (entsprechend 2,76 mg Scopolamin). Sonstige Bestandteile: Phenol (als Konservierungsmittel) 5,0 mg, Weinsäure (E 334), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Pferd, Rind, Schwein, Hund: Zur Behandlung von Spasmen oder einer anhaltenden Tonuserhöhung der glatten Muskulatur im Bereich des Magen-Darm-Trakts oder der harn- und galleableitenden Organe, die mit Schmerzen einhergehen. Pferd: Spastische Koliken. Rind, Schwein, Hund: als unterstützende Therapie bei akuter Diarrhoe. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber den Wirkstoffen oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei: Magen-Darm-Ulzeration, chronischen Magen-Darm-Erkrankungen, mechanischen Stenosen im Magen-Darm-Trakt, paralytischem Ileus bei Pferden, Störungen des hämatopoetischen Systems, Koagulopathien, Niereninsuffizienz, Tachyarrhythmie, Glaukom, Prostataadenomen. Pharmakotherapeutische Gruppe: Spasmolytikum in Kombination mit einem Analgetikum. ATCvet-Code: QA03DB04. Packungsgröße: 100 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber/Hersteller: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Synthadon 10 mg/ml – Injektionslösung für Katzen und Hunde. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Methadonhydrochlorid 10 mg (entsprechend Methadon 8,9 mg). Sonstige Bestandteile: Methyl-4-hydroxybenzoat (E 218) 1,0 mg, Propyl-4-hydroxybenzoat 0,2 mg, Natriumchlorid, Natriumhydroxid (zur pH-Wert-Einstellung), Salzsäure (zur pH-Wert-Einstellung), Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Analgesie bei Hunden und Katzen. Prämedikation zur Allgemeinanästhesie oder Neuroleptanalgesie bei Hunden und Katzen in Kombination mit einem Neuroleptikum. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei Tieren mit fortgeschrittener Ateminsuffizienz. Nicht anwenden bei Tieren mit stark eingeschränkter Leber- und Nierenfunktion. Pharmakotherapeutische Gruppe: Analgetika, Opiode, Diphenylpropylamin-derivate. ATCvet-Code: QN02AC52. Abgabe: Suchtgift, Abgabe nur auf Suchtgiftrezept, apothekenpflichtig. Packungsgröße: 10 ml. Zulassungsinhaber: Le Vet. Beheer B.V., Wilgenweg 7, 3421 TV Oudewater, Niederlande. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Ziapam 5 mg/ml – Injektionslösung für Katzen und Hunde. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 ml enthält: Wirkstoff: Diazepam 5 mg. Sonstige Bestandteile: Benzylalkohol (E1519) 15,7 mg, Benzoesäure (E210) 2,5 mg, Natriumbenzoat (E211) 47,5 mg, Propylenglykol, Ethanol (96 %), Natriumhydroxid, Wasser für Injektionszwecke. Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierart(en): Für die kurzzeitige Behandlung von Krampfanfällen und Skelettmuskel-Spasmen zentralen und peripheren Ursprungs. Zur Narkoseprämedikation oder Sedation. Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber dem Wirkstoff oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht anwenden bei Tieren mit schweren Lebererkrankungen. Pharmakotherapeutische Gruppe: Psycholeptika/Benzodiazepinderivate. ATCvet-Code: QN05BA01. Packungsgrößen: 6 x 2 ml. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Zulassungsinhaber: Laboratoire TVM, 63370 Lempdes, Frankreich. Vertrieb: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, 4600 Wels.

Weitere Angaben zu Nebenwirkungen, Anwendung während Trächtigkeit und Laktation, Wechselwirkungen, Wartezeiten und Warnhinweisen zur sicheren Anwendung sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) stellt sich vor

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) ist eine seit 2009 bestehende Zusammenarbeit von mittlerweile 11 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes.

ÖTT-Partnerorganisationen sind:

- Österreichische Gesellschaft der Tierärzte - Sektion Tierhaltung und Tierschutz (ÖGT_TuT)
- Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK)
- Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte (VÖP)
- Tierärzte ohne Grenzen (vsf)
- Österreichischer Verband von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (ÖVA)
- Tierschutzombudspersonen
- Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin (VFS)
- Österreichische Tierärztekammer (ÖTK)
- Interessensverband Praktizierender TierärztInnen in Österreich (IVPTÖ)
- Österreichische Buiatrische Gesellschaft (ÖBG)
- Institut für Tierhaltung und Tierschutz – Vetmeduni Wien

Die ÖTT versteht sich als Drehscheibe für den Erfahrungs- und Wissensaustausch, in der eine Bündelung und Abstimmung der tierärztlichen Tierschutzaktivitäten stattfindet. Die Zusammenarbeit dieser Organisationen ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Aktueller, gewählter Sprecher der ÖTT ist Herr Dr. Rudolf Winkelmayer.

ÖTT-Leitbild

Die ÖTT sieht es als ihre primäre Aufgabe an, den Tierschutzgedanken innerhalb der TierärztInnenschaft zu stärken und die daraus resultierenden Aktivitäten zu fördern. Das im Jahr 2011 veröffentlichte ÖTT-Leitbild (siehe f) bildet das ethische Grundkonzept der ÖTT, das von allen Partnerorganisationen mitgetragen wird. Tierärztinnen und Tierärzte sollen damit in die Lage versetzt werden, im tierärztlichen Arbeitsumfeld Entscheidungen im Sinne des Tierschutzes zu treffen, diese fachlich, ethisch und rechtlich zu begründen und erforderlichenfalls auch gegen Widerstände zu vertreten und durchzusetzen.

ÖTT-Tagung

Die jährlich im Frühjahr stattfindende ÖTT-Tagung „Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität“ bildet einen optimalen Rahmen für den tierärztlichen und interdisziplinären Wissens- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit aktuellen Tierschutzfragen. Die Tagungsbände der bisherigen ÖTT-Tagungen und das ÖTT-Leitbild können Sie unter folgender Adresse finden bzw. herunterladen:

http://www.oegt.at/Downloads_Tierhaltung.html

Kontakt

Dr. Johannes Baumgartner
Vetmeduni Wien

johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at



Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

(Beschluss: 24.1.2011)

Für die Art und Qualität der Mensch-Tier-Beziehung sind neben Rechtsvorschriften auch ethische Normen maßgeblich. Rechtsvorschriften in den Bereichen des Tierschutzes^{*)} einschließlich des Tiertransports und der Tierversuche sowie der Jagd und der Fischerei stellen Mindestanforderungen dar, die von jedermann zu beachten sind. Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich. Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein.

Die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren sind grundsätzlich von widersprüchlichen Interessen^{*)} geprägt, die zu vielfältigen Konflikten führen. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen am bestmöglichen Schutz der Tiere und den Interessen an ihrer weitgehend unbeschränkten Nutzung sind sich Tierärztinnen und Tierärzte bewusst, dass der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches und damit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen darstellt. Sie bekennen sich daher unter ethischen Gesichtspunkten dazu, dass Tiere nicht nur – wo immer dies möglich ist – vor Schmerzen^{*)}, Leiden^{*)} und Schäden^{*)} zu bewahren sind, sondern dass es auch gilt, ihr Wohlbefinden^{*)} in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Im Zweifelsfall lassen sich Tierärztinnen und Tierärzte vom Grundsatz „*In dubio pro animale*“^{*)} leiten.

Das Leitbild der ÖTT legt im Sinne einer Selbstverpflichtung den Rahmen jener ethischen Grundsätze fest, die das tierärztliche Denken und Handeln bestimmen:

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte anerkennen Tiere als empfindungsfähige Lebewesen, begegnen ihnen mit Respekt und schützen ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden.
- (2) Tierärztliches Handeln wird vom Prinzip der Achtung vor dem Leben und dem Eigenwert^{*)} jedes einzelnen Tieres geleitet. Daher sorgen Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den bestmöglichen Schutz der Tiere in allen Lebensbereichen.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte setzen ihr Fachwissen konsequent für eine nachhaltige Verbesserung des praktischen und rechtlichen Tierschutzes ein. Sie berücksichtigen dabei die neuesten Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaften, der Biologie und der Ethologie und arbeiten zum Wohl der Tiere mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zusammen.
- (4) Im Spannungsfeld zwischen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen oder anderen nicht mit dem Anliegen des Tierschutzes in Einklang stehenden Interessen treffen Tierärztinnen und Tierärzte ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Tiere bzw. des Tierschutzes und der Interessen der Tierhalter, sofern diese berechtigt sind. Sie bewerten dabei die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres, sondern anerkennen den ethischen Grundsatz der Gerechtigkeit^{*)} für Mensch und Tier, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte prüfen vor jeder tierärztlichen Intervention, welche die physische oder psychische Unversehrtheit eines Tieres oder seine sozialen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte, die Frage nach ihrer ethischen Vertretbarkeit, wobei weder berufspolitische noch wirtschaftliche Interessen dem Tierschutz übergeordnet werden dürfen.

^{*)}verweist auf eine Erläuterung im Glossar.

- (6) Erweist sich eine Belastung des Tieres dem Grunde nach als vertretbar und sind mehrere Methoden zur Erreichung eines zulässigen Zweckes verfügbar, so bekennen sich Tierärztinnen und Tierärzte zum Grundsatz des gelindesten Mittels, d.h. sie wenden jene Methode an, durch welche den Tieren das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wird.
- (7) Stellen Tierärztinnen und Tierärzte Missstände in einer Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren fest, so halten sie den / die Tierhalter/in bzw. die / den Verantwortliche/n auch dann zu deren Behebung an, wenn sie dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erfahren können. Treten wiederholt tierschutzrelevante Missstände auf oder handelt es sich um schwerwiegende Missstände, so erstatten sie Anzeige bei der zuständigen Vollzugsbehörde oder wirken auf die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens hin.
- (8) Das tierärztliche Handeln steht im Dienste der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit*) sowie des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte lassen grundsätzlich jedem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung angedeihen. Dies gilt unabhängig von Art bzw. Wert und Nutzen bzw. Nützlichkeit des Tieres sowie unabhängig davon, ob eine allfällige Honorarforderung gesichert ist.
- (9) Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich aktiv und nach bestem Wissen und Gewissen für den Schutz der Tiere ein. Sie wirken durch Aufklärung, Beratung und Anleitung auf eine tiergerechte Haltung von und einen tiergerechten Umgang mit Heim-, Begleit-, Nutz-*) und Wildtieren hin. Sie unterstützen nach ihrem persönlichen Engagement Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis der Bevölkerung für die Bedürfnisse und den Schutz der Tiere zu fördern, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und geeignete Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Tier zu schaffen.

Glossar

Eigenwert: Tiere besitzen als Lebewesen einen Wert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

Gerechtigkeit für Mensch und Tier / Gleichheitsgrundsatz: Tiere gehören aufgrund ihres Eigenwertes und auf Grund ihrer kooperativen Leistungen einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. – Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt, dass Lebewesen mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. Empfindungsfähigkeit) in allen Fällen, in welchen diese Eigenschaft von Bedeutung ist, gleich zu behandeln sind. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt aber auch, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht (z.B. unterschiedlicher Bedarf bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung).

Gesundheit wird in Anlehnung an die Definition der WHO als Zustand des vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehens bei Mensch und Tier verstanden.

Das leitende Grundprinzip „*In dubio pro animale*“ beruht auf dem allgemein anerkannten ethischen Postulat, wonach es grundsätzlich geboten ist die Position des Schwächeren zu schützen. Es weist daher darauf hin, dass immer dann, wenn ein Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann, zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist. Ebenso ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahmen, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.

Nutztiere: Der Begriff „Nutztier“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Tiere und Versuchstiere.

Interessen: Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und am Erhalt des Lebens.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

Schmerz / Schmerzen: Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Tierschutz: Der Schutz von Tieren umfasst alle Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen (G.M. Teutsch, 1987).

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Literatur und Materialien

- ALI, S.M. (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand.
- ARKOW, P. and MUNRO, H. (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 31-50.
- BINDER, R. (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer).
- BIRNBACHER, D. (2006): Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-247 (= stw 1772).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, 2009): Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008.
- Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (2005): Kodex GVP– Gute Veterinärmedizinische Praxis – ein wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis und Klinik.
http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=gvp_kodex.pdf&themen_id=5209
- Codex Veterinarius* der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. Aufl. 2009.
http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VERINARIUS.pdf
- Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte / Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten: ein Beruf – eine Vision – eine Stimme (Code of Good Veterinary Practice) <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- Federation of Veterinarians of Europe (2002): Code of Good Veterinary Practice.
<http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- KALINKE, S. (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig.
- Österreichische Tierärztekammer: Leitbilder Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte.
http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php
- Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2. Aufl. 2005.
http://www.gstsvs.ch/files/Ethische_Grundsaeetze_fuer_den_Tierarzt_Revision_2004_NEU_d.pdf

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idFBGBl. I Nr. 135/2006.
- Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

ISBN-978-3-9502915-8-2

